



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Herrschaft von Warlords – Rückkehr des Mittelalters?

Verfasserin

Ursula Blassnig

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Mai 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer:

Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer

Danksagung

Ich möchte mich recht herzlich bei meinem Professor, Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer für seine Betreuung und Begutachtung meiner Diplomarbeit bedanken. In seinen interessanten Seminaren und Vorlesungen hat er mich zur Gesellschafts- wie Staatstheorie geführt, und mich zu diesem schönen Thema motiviert.

Einen Betreuer wie ihn kann man sich nur wünschen. Mit seiner positiven und freundlichen Art war er immer zur Unterstützung und Hilfestellung erreichbar.

Speziell danken möchte ich meiner Familie, die mich all die Jahre über unterstützt hat und mir den nötigen Freiraum gab, meine Wege zu gehen. Besonderer Dank gilt meinen lieben Geschwistern Maria, Andreas und Christoph. Vor allem hat mich Maria, in der oft aufreibenden Phase der Diplomarbeitserstellung begleitet.

Ein weiterer Dank gilt all jenen, die sich die Mühe gemacht haben Korrektur zu lesen, oder in anderer Weise motivierend zur Fertigstellung dieser Arbeit beigetragen haben.

Außerdem möchte ich mich für all die wunderbaren Cafépausen auf den Stufen der Nationalbibliothek bedanken.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Grundlagen des modernen Staates	11
2.1 Der Gewaltbegriff	11
2.2 Das Gewaltmonopol des Staates	12
2.3 Zur Entstehung des Gewaltmonopols des Staates	14
2.3.1 Periodisierung	15
<i>Exkurs Gesellschaftstheorie</i>	16
2.4 Die militärische Revolution	16
2.4.1 Technik	17
2.4.2 Taktik	19
2.4.3 Organisation	19
2.4.4 Größenordnung der Armeen	20
2.5 Die Institutionen des modernen Staates	22
2.5.1 Militär und Polizei	22
2.5.1.1 Das Militär	22
2.5.1.2 Die Polizei	23
2.5.1.3 Die Geschichte der Polizei am Beispiel Frankreich	24
2.5.2 Steuern und Finanzen	25
2.5.2.1 Grundsätze des modernen Steuerwesens	27
2.5.3 Die Verwaltung	28
2.5.3.1 Die Organisation der Verwaltung	28
2.5.3.2 Das Personal der Verwaltung	28
2.5.3.3 Die Programme der Verwaltung	29
2.5.4 Die Staatsleitung	30
<i>Exkurs Gesellschaftstheorie</i>	32
2.6 Der Staatsbegriff des Mittelalters	33
3 Die feudale Anarchie des Spätmittelalters	35
3.1 Die Gewaltordnung des Spätmittelalters	35
3.1.1 Merkmale adeliger Herrschaft und Abstammung	35
3.1.1.1 Abstammung	35
3.1.1.2 Fähigkeit des Herrschens	36
3.1.1.3 Grundherrschaft	36
3.1.2 Die Fehde	38
3.2 Landsknechte	45
3.2.1 Kennzeichen der Landsknechtherrschaft	46
3.2.2 Leben ohne Soldvertrag	48

4 Allgemeine Literatur und Theorien zum Phänomen Warlordismus	51
4.1 Warlord Politik in China	51
4.1.1 Der Begriff Warlord	52
4.1.2 Desintegrationsprozesse – Der Zerfall der Qing-Dynastie	53
4.1.3 Die Warlord Periode	56
4.1.4 Merkmale, Auswirkungen und Folgen	59
4.2 Neopatrimonialismus	62
4.2.1 Personal Rule	64
4.2.2 Politischer Klientelismus	65
4.2.3 Endemische Korruption	65
4.3 Failed States - Staatszerfall	66
4.3.1 Weak States	67
4.3.1.1 Merkmale von Weak States	67
4.3.2 Failed States	67
4.3.2.1 Merkmale von Failed States	68
4.3.3 Collapsed States	69
4.3.4 Begriffsklärung	69
4.4 Neue Kriege	70
4.4.1 Zur Problematik der Begriffsdefinition Krieg	78
5 Herrschaft von Warlords anhand der aktuellen Länderbeispiele Somalia und Libanon	79
5.1 Somalia	79
<i>Exkurs Gesellschaftstheorie</i>	80
5.1.1 Mohammed Siyad Barre	81
5.1.2 Sturz des Diktators - 1991	83
5.1.3 Aktuelle Entwicklungen	87
5.2 Libanon	88
5.2.1 1943 – 1975	89
5.2.2 1975 – 1990	91
5.2.3 1990	94
5.2.4 Libanesische Warlords	95
6 Conclusio	98
7 Literaturverzeichnis	115
7.1 Internetquellen	120
8 Anhang	121
8.1 Abstract deutsch	121
8.2 Abstract englisch	121
8.3 Lebenslauf	122

1 Einleitung

Der Titel der Arbeit führt uns direkt zum Untersuchungsgegenstand meiner Diplomarbeit. Grundsätzlich könnte man die Forschungsfrage mit der etwas pointierten wie vereinfachten Formulierung nach der Rückkehr des Mittelalters stellen, dennoch soll sie hier etwas genauer erläutert werden. „Die einzige These über die Konsens besteht in der Staatstheorie ist jene, dass einzig der Staat der Ordnungshüter der Gesellschaft ist“ (Wimmer 2000: 211). Diese Aussage ist die zentrale Theoriestrategie, die mich durch die gesamte Arbeit begleiten wird. Um für ein besseres Verständnis eines Themas, in welchem der Staat als Ordnungshüter der Gesellschaft im Mittelpunkt des Interesses steht zu sorgen, wird diese These anhand der vorliegenden Analyse zum historischen Vergleich der feudalen Anarchie im Spätmittelalter und des Warlordismus der Gegenwart dargestellt werden.

Der moderne Staat ist eine relativ junge Erfindung, begründet im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Jones spricht vom „Wunder Europa,“ wenn er Vergleiche mit anderen Kulturen zur Beurteilung des Fortschritts in Europa zieht, da es in anderen Regionen der Erde schon weit früher höhere Niveaus und Voraussetzungen zur Entstehung des Gewaltmonopols gab (vgl. Jones 1991). Dieses entstand aber nicht aus einem Vorläufermodell, dem vormodernen Staat heraus, sondern entwickelte sich in Europa. Das staatliche Gewaltmonopol bezeichnet das Recht des Staates zur alleinigen Gewaltanwendung. Mit seiner Herausbildung sank das Gewaltniveau und die Eskalation der physischen Gewalt im 16. und 17. Jahrhundert wurde überwunden (Wimmer 2000: 312). Die Ursachen der Eskalation liegen in der feudalen Anarchie, als Krise des Spätmittelalters, welche wir an den Beispielen der gewalttätigen Selbsthilfe und Landsknechtherrschaften kennen lernen werden. „Im Mittelalter war der Krieg gewissermaßen in die Gesellschaft eingebettet und wurde nicht im Namen von Staaten geführt, die es damals ohnehin noch nicht gab“ (Creveld 1999: 179). Krieg war die Berufung der obersten Schicht, des Adels, deren Mitglieder sich jederzeit nach eigenen Interessen und Rechtsempfinden bekämpfen konnten (ebd.).

Das entspricht Hobbes Werk *Leviathan*, in welchem er den Naturzustand als Folge des Zusammenbruchs der herrschaftlichen Ordnung beschreibt. Im Naturzustand

führt jeder gegen jeden Krieg, es herrschen „Bedingungen allgemeinen Zugriffs auf Mittel der physischen Gewalt“ (Wimmer 2009: 161). Hobbes Naturzustand wird mit der Herausbildung des Westfälischen Staatensystems nach 1648 vom Krieg als Rechtsverhältnis zwischen grundsätzlich gleichwertigen Staaten und Gegnern abgelöst. Die Anarchie des Spätmittelalters wird durch das Monopol legitimen physischen Zwanges ersetzt. Des Weiteren lässt sich Hobbes These mit den anarchischen Zuständen nach einem Staatskollaps vergleichen. Denn wo das Gewaltmonopol erodiert, kommt es wieder zu einem Anstieg der Gewalt. „Da gibt es zwar keinen ‚Krieg aller gegen alle‘ – ein solcher Krieg wäre real gar nicht zu führen, sondern ist nur hypothetisch vorstellbar -, wohl aber herrscht ‚Krieg‘ zwischen Warlords, deren Macht einzig und allein auf der Chance beruht, Mittel der physischen Gewaltsamkeit einzusetzen (Wimmer 2000: 229/Hervorheb. i. O.).

Entstaatlichte und deregulierte Kriege, später werden sie als Konzept der „Neuen Kriege“ veranschaulicht, sind Auslöser und Folge des Staatskollaps. Die neuen Kriege stellen das Modell zur Kriegsführung des Warlordismus dar. Die deutsche Bezeichnung Warlordismus verwende ich für den englischen Terminus „Warlordism“, der schlicht für die „Herrschaft von Warlords“ steht. Ein Warlord besitzt die Fähigkeit zur Kontrolle eines Territoriums mit klar gezogenen Grenzen und übt mit Hilfe seines persönlichen Militärapparates Regierungskontrolle aus. Darüber hinaus besitzt er die Fähigkeit Krieg zu führen (Sheridan 1966: 1).

Ausgangspunkt für meine Analyse ist die Hypothese, ob als Folge des Staatskollaps die Wiederkehr des Systems vor 1648 auftritt. Die Gewaltordnung des Spätmittelalters wird herangezogen, um der Frage nachzugehen, ob es einen Zusammenhang von fehlender Durchsetzung des Gewaltmonopols und dem Anstieg von Gewalt gibt. In den „neohobbesschen Kriegen“, wie sie Trutz von Trotha nennt, fehlt jede Form von staatlicher Politik. Somalia und Libanon werden als Beispiele der Gegenwart herangezogen, in denen das staatliche Gewaltmonopol nicht durchgesetzt ist und eine Herrschaft von Warlords besteht. Aktualität erlangt das Thema heutzutage vor allem dann, wenn man in Zeitungen von Piraterie vor der Küste Somalias liest. Staaten mit Staatszerfall stellen ein Risiko für die internationale Staatengemeinschaft dar.

Der Titel meiner Arbeit ist auch ein wenig plakativ, denn diese hier beschriebene Form des Staates ist im internationalen System die Ausnahme. „Die Durchsetzung des Anspruchs auf das legitime staatliche Gewaltmonopol ist in großen Teilen der Welt eine Fiktion“ (Trotha 1995: 161). In meinen Länderbeispielen ist das legitime staatliche Gewaltmonopol nicht durchgesetzt (Trotha 1995: 161).

Die These, dass der Staat nach wie vor der zentrale Akteur, das zentrale Element zur Friedenssicherung ist, gilt es zu begründen. Sie begleitet uns vom ersten bis zum letzten Kapitel. Kann es eine stabile Ordnung der Gesellschaft geben, solange Bedingungen des allgemeinen Zugriffs auf Mittel der physischen Gewalt herrschen? Die empirischen Kapitel „Die feudale Anarchie des Spätmittelalters“ und „Herrschaft von Warlords anhand der aktuellen Länderbeispiele Somalia und Libanon“ werden über diese Fragen Aufschluss geben. Die theoretisch gehaltenen Kapitel „Grundlagen des modernen Staates“ und „Allgemeine Literatur und Theorien zum Phänomen Warlordismus“ verkörpern das bestätigende Rahmengerüst zu den Kernaussagen dieser Arbeit. Am Ende der Arbeit soll die Frage nach der Rückkehr des Mittelalters beantwortet und die Analyse zum historischen Vergleich der feudalen Anarchie im Spätmittelalter und des Warlordismus der Gegenwart veranschaulicht sein. Die These über die Fähigkeit des Staates zur Friedenssicherung soll ausreichend begründet sein.

Um den Aufbau der Diplomarbeit entsprechend präsentieren zu können, folgt nachstehend ein Überblick über die Gliederung und die Kapitelthemen der Diplomarbeit.

Im ersten Themenkapitel (Kapitel Nr. 2 laut Inhaltsverzeichnis) werden die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols sowie die Grundlagen des modernen Staates präsentiert. Kapitel 2 dreht sich um die Fragen, was moderne Staatlichkeit ausmacht, welche die Grundlagen eines modernen Staates sind und wann ein Staat als Staat definiert werden kann.

In einem ersten Schritt zur Betrachtung des Gewaltbegriffs wird sich zeigen, dass jeder Mensch, zu jeder Zeit, unabhängig von einem Motiv eine Gewalttat verüben kann. Weshalb aber haben dann die westlichen Industrieländer ein so niedriges

Gewaltniveau? Die Antwort liegt in der „Effektivität des staatlichen Gewaltmonopols“ (Wimmer 2009: 6). Physische Gewalt wird demnach in ursächlichen Zusammenhang zum Gewaltmonopol des modernen Staates gesetzt. Als ein Aspekt der Gewalttheorie wird die Gewalt seitens staatlicher Behörden dargestellt.

Im nächsten Schritt wird aufgezeigt, wie es zur Entstehung des Gewaltmonopols kam. Die Entstehung des Gewaltmonopols wird im Kontext der militärischen Revolution behandelt. Der Übergang von Söldnertruppen zu regulären staatlichen Heeren, die nach 1648 auftauchten, ist ausschlaggebend für die Entstehung des modernen Staates. Die militärische Revolution geht Hand in Hand mit der Entstehung des modernen Staates. Diese Übergänge werden im Unterkapitel „Entstehung des Gewaltmonopols“ (Kapitel 2.3) geschildert.

Nach einer Diskussion zur historischen Periode wird noch die Gesellschaftstheorie zum europäischen Mittelalter präsentiert. In weiteren gesellschaftstheoretischen Exkursen werden im Verlauf der Arbeit auch noch die Gesellschaftsformen der Moderne sowie der segmentären Gesellschaft Somalias demonstriert. Staatstheorie ist nur mehr als Gesellschaftstheorie möglich, betont Wimmer (Wimmer 2000: 25). Dementsprechend soll ihr im Rahmen dieses Themas Beachtung und Interesse eingeräumt werden.

Der für diese Arbeit relevante institutionentheoretische Ansatz, in welchem „im Zentrum eines jeden politischen Systems ein Staat mit einem genau definierten ‚set of institutions‘“ steht, bildet den Mittelpunkt des nächsten Unterkapitels 2.5 (Wimmer 2009: 187/Hervorheb. i.O.). Die politischen Institutionen mit Bezug zum Gewaltmonopol werden präsentiert. Die wesentlichsten Merkmale der vier Institutionen werden aufgezeigt und ihr Beitrag zur Entstehung des Staates beleuchtet. Jede einzelne Institution alleine hätte nicht dazu gereicht, die Krise vormoderner Herrschaftsstrukturen zu überwinden. Gemeinsam aber ergeben sie die Faktoren, die den Staat zusammen halten, ihn aber auch wieder auflösen können.

Beim Begriff des staatlichen Gewaltmonopols handelt es sich um einen Pleonasmus. Ohne Staat kann es kein Gewaltmonopol geben. Aus diesem Grund werden am Ende des ersten Kapitels „Staatsbegriff“ sowie Kontext von „Staat und

Gewaltmonopol“ repetiert. Damit einhergehend wird erläutert, weshalb man einen Staatsbegriff im Zusammenhang mit dem europäischen Mittelalter ablehnen muss.

Kapitel 3 stellt den ersten empirischen Teil meiner Arbeit dar, in welchem die Gewaltordnung des Spätmittelalters herausgearbeitet wird. Das Mittelalter hat keinen Staat gekannt. Am Ende des vorigen Kapitels ist die Frage aufgeworfen worden, welche Gewaltordnung im Spätmittelalter existiert hat, wenn man nicht vom Staat des Mittelalters sprechen kann. Diese Frage gilt es hier zu beantworten.

Das Kapitel ist unterteilt in zwei Untersuchungskategorien. Zum einen ist das Kapitel unterteilt in die Darstellung der Gewaltordnung des Spätmittelalters. Der zweite Teil ist den Privatarmeen der Aristokratie am Beispiel der Landsknechtherrschaft gewidmet.

Der moderne Staat entsteht aus der Überwindung der Krise vormoderner Herrschaftsstrukturen. Die Krise des Spätmittelalters, die Eskalation der physischen Gewalt darzustellen, ist Thema dieses Kapitels. Dieser Gegenstand wird der zentralen Fragestellung entsprechend analytisch den aktuellen Länderbeispielen gegenübergestellt werden.

Nachstehendes Kapitel 4 liefert den theoretischen Rahmen zu Kapitel 5, in welchem anhand von empirischen Länderstudien der Warlordismus der Gegenwart dargestellt wird. Im ersten Teil dieses Kapitels wird dem Ursprung des Begriffs Warlord nachgegangen. Dies führt uns automatisch zur Emergenz der Warlords in China zu Beginn des 20. Jahrhunderts und dem Zusammenwirken jener Faktoren, die diese Entstehung vorbereiteten. Aus diesem Grund werde ich nach einer einleitenden Begriffserklärung die Geschichte der Herausbildung des „klassischen“ Warlordismus in China erarbeiten (Roberts 1989: 26). Nach einer kurzen Beschreibung der Periode selbst werden im letzten Unterpunkt noch die Merkmale und Folgen der Warlord Politik besprochen. Die Literatur zum Phänomen Warlordismus in China ist begrenzt, nur wenige Autoren sprechen von der Zeit der Warlord Periode, die überwiegende Literatur behandelt diese Zeit aus der Sicht der Entstehung der kommunistischen Bewegung heraus (Ch'i 1976: 1).

Im zweiten Teil des vierten Kapitels wird der Ansatz Neopatrimonialismus vorgestellt. Neopatrimonialismus ist vor allem für die Erfassung des Länderbeispiels in Kapitel 5 notwendig und wird hier als die Dynamik, aus der Warlordismus hervorging, betrachtet. Neopatrimonialismus steht in diesem Zusammenhang für das System der Staaten der Entwicklungsländer, welches gleichzeitig Erklärungen zur Ursache des Staatszerfalls liefert. Definitionen für Neopatrimonialismus sind weitreichend aber auch schwammig. Ich beziehe mich auf das Modell von Hannes Wimmer, da dieses Konzept alle Aspekte der in der Literatur immer wieder vorkommenden Faktoren behandelt.

Wie bereits angesprochen ist Staatszerfall die Ursache bzw. der Nährboden für sich bekämpfende, rivalisierende Warlords. Daher muss auch dieser Begriff in den Blick genommen werden. Zur Vollständigkeit wird einer der aktuellsten theoretischen Beiträge zu Staatszerfall präsentiert. Robert I. Rotberg lieferte einen der aktuellsten Beiträge zu Staatszerfall. Ich beziehe mich auf seine Definitionen und gebe einen Überblick über diese, deren Merkmale und Indikatoren. Jedoch wird es bei einem theoretischen Überblick und Begriffserläuterungen bleiben. Ursachenerarbeitung sowie empirische Einflüsse werden erst anhand der Länderfallbeispiele im letzten Kapitel erläutert. Bei Rotberg ist Staatszerfall Systemerklärung. Dieser Ansatz ist meiner Meinung nach aber nicht hinreichend, daher werden von ihm nur der begriffliche Überbau sowie Merkmale geliehen. Das System an sich wird mit Neopatrimonialismus beschrieben.

Das letzte Unterkapitel steht unter dem Titel „Neue Kriege“. Staatszerfall, bzw. Warlordismus verlangt einen neuen Kriegsbegriff. Theoretische Ansätze und Erklärungen zu dem Phänomen Entstaatlichung der Kriege bzw. Entregelung der Kriege, ohne die Warlords der Gegenwart nicht denkbar wären, werden erläutert. Mit Ende des 30jährigen Krieges wurde die Kriegsführung in die Hände der Staaten gelegt und Krieg konnte als eine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln definiert werden. Es vollzog sich eine Verlagerung von persönlicher Kriegsführung zu einer Kriegsführung zwischen unpersönlichen Staatsgebilden (Creveld 1999: 184). Mit Beginn der postnationalen Konstellation kommt es zu einer Erosion dieser klassischen Staatenkriege. Die Konzepte der neuen Kriege begannen sich herauszukristallisieren.

Am Ende wird die Verwendung des Begriffs „Krieg“ diskutiert. Im Speziellen stellt der korrekte Gebrauch des Wortes „Krieg“ eine Problematik dar, da er nur für Auseinandersetzungen zwischen Staaten steht. Die Verwendung des Begriffs „Krieg“ mit Abgrenzung auf den frühneuzeitlichen Kriegsbegriff und Bezug auf den postmodernen Kriegsbegriff wird Thema sein. Darf der Begriff „Krieg“ für Kämpfe zwischen Warlords eingesetzt werden (in Warlord steckt ja per definitionem schon das Wort Krieg)?

Nach einem Kapitel der theoretischen Überlegungen werden Somalia und Libanon als Beispiele für vollständigen Staatskollaps beschrieben. In den Ländern des Staatszerfalls ist das Gewaltmonopol des Staates vollkommen zerstört und die Mittel der physischen Gewalt sind auf zahlreiche Kriegsherren aufgeteilt. Die einzige Macht der Warlords liegt in der Ausübung von Gewalt. Das letzte Kapitel ist der empirische Teil meiner Arbeit, indem die aktuellen Länderfallstudien behandelt werden. Die Länderbeispiele Somalia und Libanon liefern den empirischen Teil zu den Warlords der Gegenwart. Dabei handelt es sich um Länder mit Staatsversagen, welches Warlords in Erscheinung treten ließ. Wie schon im vorigen Kapitel die Präsentation der Warlords von China um 1911 stelle ich hier narrativ historisch die Desintegrationsprozesse vor, die zum Warlordismus in Somalia und Libanon geführt haben. Zu Beginn steht ein historischer Überblick, die Ursachen der Entwicklung hin zum Warlordismus werden skizziert, um dann die Perioden der „Anarchie der Gegenwart“ sichtbar zu machen.

Am Beispiel Somalia arbeite ich speziell auf den Sturz der Diktatur von 1991 hin, seit dem Chaos und Anarchie im gesamten Land regieren. Zuvor wird noch historisch die Entstehungsgeschichte des Staates veranschaulicht, dessen politisches System zum Staatszerfall führte.

Die historische Aufarbeitung des Libanon wird in drei Perioden unterteilt. Die erste behandelt die Zeit vor dem Staatszerfall von 1943 bis 1975, die zweite Phase beschreibt die Kriegsjahre von 1975 bis 1990 und daraufhin wird noch auf den Zustand von 1990 eingegangen. Jede Periode steht für eine eigene Form von Staatsversagen und hatte daher unterschiedliche Auswirkungen auf den Libanon und seine arabischen Nachbarländer (el Khazen 2005: 179).

Zuvor muss aber geschichtlich noch ein paar Jahrhunderte zurückgegriffen werden, um ein besseres Verständnis der divergierenden Gesellschaftsstrukturen des Libanon zu gewährleisten.

Der 15jährige Bürgerkrieg und die über Jahrzehnte andauernden Kämpfe im Süden des Libanon sind ausgesprochen komplex. Es soll nicht der Anspruch erhoben werden, alle Allianzen sowie deren ständige Bündniswechsel und Konfliktparteien exakt abzubilden, dies wäre in diesem Rahmen auch gar nicht möglich. Stattdessen sollen wiederum Ursachen für den Systemzusammenbruch gesucht werden und eine Darstellung über das Milizsystem erfolgen. Am Ende des fünften Kapitels wird noch näher auf Merkmale der libanesischen Warlords eingegangen und ein direkter Vergleich des Warlordismus im Libanon mit der Landsknechtsherrschaft im Spätmittelalter gezogen, bevor in der Conclusio eine Wiederholung der wichtigsten Punkte und letztendlich die Beantwortung der Forschungsfrage erfolgt.

2 Grundlagen des modernen Staates

2.1 Der Gewaltbegriff

Der sozialwissenschaftliche Gewaltbegriff ist vieldeutig und ambivalent (Imbusch 2002: 26). „Nur im deutschsprachigen Raum steht das Wort Gewalt sowohl für den körperlichen Angriff wie auch für die behördliche Amts- bzw. Staatsgewalt“ (Imbusch 2002: 29). Der Begriff „Gewalt“ wird demnach von einer „Ambiguität zwischen Ordnungszerstörung und Ordnungsbegründung“ umspannt (Imbusch 2002: 26). Zur Etymologie sagt Imbusch, haben sich im angelsächsischen, frankophonen oder iberamerikanischen Sprachgebrauch mit violence/violence/violencia und power/pouvoir/poder zwei unterschiedliche und voneinander klar getrennte Begriffe herausgebildet. Im Deutschen hat das Wort „Gewalt“ jedoch nicht die im Laufe der Jahrhunderte sich durchsetzende Unterscheidung von direkter persönlicher Gewalt (violencia) und legitimer institutioneller Gewalt (potestas) vollzogen (ebd.). Des Weiteren existiert eine bunte Palette metaphorischer Verwendungen wie „Naturgewalt“ oder „gewaltige Ereignisse/ Bauwerke“ (Imbusch 2002: 38).

Imbusch differenziert den Gewaltbegriff in direkte physische Gewalt, institutionelle Gewalt, strukturelle Gewalt und kulturelle bzw. symbolische Gewalt (Imbusch 2002: 38). „Prototyp institutioneller Gewalt in der Moderne ist der Hoheits- und Gehorsamsanspruch, mit dem der Staat dem Einzelnen gegenübertritt“ (Waldmann 1995: 431, zit. nach Imbusch 2002: 39). Der Begriff der strukturellen Gewalt wurde von Johan Galtung geprägt und bezeichnet eine indirekte Form der Gewalt, die aus systemischen Strukturen resultiert (Imbusch 2002: 39). Kulturelle bzw. symbolische Gewalt steht für die Erweiterung des Galtung'schen Konzepts der strukturellen Gewalt. Kultur kann es gelingen Gewalt zu rechtfertigen, da kulturelle Prägungen imstande sind, falsches Handeln in richtiges Handeln umzuschalten (Imbusch 2002: 40). Symbolische Gewalt begreift Gewalt „als Sprache bzw. kulturelles Ausdrucksvermögen“ (Imbusch 2002: 41).

Wimmer lehnt diese Konzepte des Gewaltbegriffs als zu weit gefasst ab und plädiert für einen engen Gewaltbegriff (Wimmer 2009: 4). Wimmer befürwortet drei Aspekte von Heinrich Popitz¹ zur Typisierung des Gewaltbegriffs:

Die erste Dimension laut Popitz umfasst direkte physische Gewalt „die auf Schädigung, Verletzung oder Tötung anderer Personen abzielt“ (Imbusch 2002: 38). Anders formuliert Bornschier physische Gewalt als „gewaltförmiges abweichendes Verhalten“ (Bornschier 2007: 7). Physische Gewalt ist immer möglich und muss als „Realität der Gesellschaft“ wahrgenommen werden (Wimmer 2009: 3). Für das Opfer spielt letzten Endes das Motiv der Gewaltausübung keine Rolle (ebd.). Die zweite analytische Dimension des Gewaltbegriffs beinhaltet mehrere soziale Komponenten, Wimmer nennt sie die Sozialdimension (Wimmer 2009: 5). Im Prinzip kann jeder Mensch zum Täter bzw. zur Täterin werden, ein Motiv ist nicht notwendig. Jedoch ist eine unterschiedliche Häufung von Gewalthandlungen gemessen an sozialen Kategorien erkennbar. Gewalt ist häufiger männlich und jugendlich, demzufolge wird Gewalt zu einem wesentlich höheren Anteil von jungen Männern verübt (Wimmer 2009: 6 f). Als dritte und letzte Dimension analysiert Popitz die Variable Zeit. Gewalt wird zeitunabhängig verübt bzw. ist Zeit nicht imstande, Gewalt zu zügeln (Wimmer 2009: 7).

Wenn also jeder Mensch, zu jeder Zeit, unabhängig von einem Motiv eine Gewalttat verüben kann, bleibt die Frage offen, weshalb die westlichen Industrieländer ein so niedriges Gewaltniveau aufweisen. Die Antwort liegt in der „Effektivität des staatlichen Gewaltmonopols“ (Wimmer 2009: 6). Dies führt uns zum für Kapitel 2 relevanten Gegenstand, und zur oben bereits angesprochenen Thematik der institutionellen Gewalt in Form des Gewaltmonopols des modernen Staates.

2.2 Das Gewaltmonopol des Staates

Der Begriff des Gewaltmonopols geht zurück auf Max Weber (Wimmer 2009: 11). Das staatliche Gewaltmonopol bezeichnet das Recht des Staates zur alleinigen Gewaltanwendung. Der Einzelne oder gesellschaftliche Verbände können dieses

¹ Trutz von Trotha kommentiert den Stand der Gewaltforschung als unzureichend, nennt aber die Popitzsche Theoriebildung zur „soziologischen Anthropologie der Macht“ als kategoriale Grundlage in der Gewaltanalyse (Trotha 1997: 16).

Recht nur besitzen, wenn es ihnen vom Staat verliehen worden ist (Grimm 2002: 1298). „Gewalt meint hier also stets die legale Gewalt im Sinne der *potestas*, das Verfügen-*dürfen* über andere“ (Grimm 2002: 1297/Hervorheb. i. O.).

Die öffentliche Gewalt legitimiert sich nicht als Selbstzweck, sondern im „Interesse des Gemeinwohls“ (Grimm 2002: 1298). Die Legitimität wiederum bewirkt, dass der Staat nicht zu Gewaltmitteln greifen muss, um seine Anordnungen durchzusetzen. Legitime physische Gewaltsamkeit soll nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn alle anderen fehlgeschlagen sind (Wimmer 2009: 11). Glaubhaft wird die staatliche Legitimität durch eine regelhafte Gewaltausübung, das heißt, durch eine Gewaltausübung in Rechtsform² (Grimm 2002: 1298).

Die öffentliche Gewalt beansprucht das Gewaltmonopol zur Schaffung von Sicherheit und zur Sicherung des Gemeinwohls (Grimm 2002: 1298). „Diese Monopolisierung der Gewalt setzt voraus, dass der zentrale Herrschaftsapparat die Freiheit der gewalttätigen Selbsthilfe zerschlägt [...]“³ (Trotha 1995: 133). Wimmer hebt hervor, dass es sich nicht um ein Monopol im Sinne eines Wirtschaftsmonopols handelt, da die öffentliche Gewalt nicht imstande ist, private Gewalt zur Gänze auszuschalten, da es sich wie eingangs schon erläutert, um eine „Jedermanns-Ressource“ handelt (Wimmer 2009: 11 f). „Die Differenz wird daher durch das Recht hergestellt“ (Grimm 2002: 1298). „Konfrontiert mit der Unaufhebbarkeit der Gewalt und der Furcht vor ihr liegt die Last des Friedens auf der politischen Ordnung“ (Trotha 1995: 131).

Grimm formuliert, dass es sich beim Begriff des staatlichen Gewaltmonopols um einen Pleonasmus handelt, da es keinen Staat ohne Gewaltmonopol geben kann. „Wo es am Gewaltmonopol fehlt, besteht kein Staat, sondern entweder ein andersartiger Herrschaftsverband oder Anarchie“ (Grimm 2002: 1299). Somit steht der Terminus Gewaltmonopol nicht per se für eine politische Herrschaft, sondern nur für eine bestimmte Form der Herrschaft, nämlich der des Staates. (ebd.).

2 Imbusch beklagt die verschiedenartigen Qualitäten der regelhaften Gewaltausübung. „Es sind die Kriterien von Legalität/Illegalität und Legitimität/Illegitimität, die institutionelle Gewalt entweder als relativ unproblematisch oder als Unrecht erscheinen lassen [...]“ (Imbusch 2002: 39). Als Beispiele für verschwimmende Grenzen von Legalität und Illegalität staatlicher Gewalthandlungen nennt Imbusch die Vollstreckung der Todesstrafe, polizeiliche Übergriffe und bestimmte Arten der Kriegführung oder diverser Formen der Aufstands- und Terrorismusbekämpfung (Imbusch 2002: 39).

3 Legitim ist die Gewalt eines Bürgers im modernen Rechtsstaat nur noch dann, wenn es sich um Notwehr handelt (Wimmer 2009: 359).

Trotha kritisiert die sozialstrukturell vor allem aber sozialräumlich unterschiedliche Verteilung des Gewaltmonopols im modernen westlichen Verfassungsstaat (Trotha 1995: 151). Die Sanktionsgeltung des Rechtssystems sei unterschichtlastig, so Trotha und des Weiteren sind die „Elendsviertel der metropolitanen Agglomerationen, insbesondere in den Vereinigten Staaten [...] ökonomisch, sozial, ethnisch-kulturell und nach der Geltung des Gewaltmonopols segregiert“ (Trotha 1995: 151). Ferner glaubt Trotz von Trotha ein Ende des Gewaltmonopols zu erkennen. „Das staatliche Gewaltmonopol befindet sich weltweit in einer Krise und mit ihm der Kern dessen, was Staatlichkeit ausmacht“ (Trotha 1995: 130). Trotha hebt hervor, dass der Anspruch auf das Gewaltmonopol stets konfliktuell war. Im westlichen Staat ist sein Anspruch prekär, da die Institutionalisierung von Herrschaft erreicht ist (Trotha 1995: 135). Weiterführend formuliert Trotha, dass die konstitutionell-wohlfahrtsstaatliche Ordnung zu einer „oligopolistisch-präventiven Sicherheitsordnung“ umgewandelt wird, und es mit ihr zu einem Ende des Gewaltmonopols kommt (Trotha 1995: 153 ff). Ein Anstieg der Gewalt, sowie die Furcht vor ihr, werden die Gesellschaft laut Trotha vermehrt prägen (Trotha 1995: 161). Wimmer erwidert, dass das Gewaltmonopol des Staates in allen westlichen Demokratien ungefährdet ist (Wimmer 2009: 360 ff). Selbst die aktuell geringe Entwicklung einer oligopolistisch-präventiven Sicherheitsordnung lässt das staatliche Gewaltmonopol nachhaltig nicht erodieren (Wimmer 2009: 379 ff).

2.3 Zur Entstehung des Gewaltmonopols des Staates

Das Gewaltmonopol und mit ihm die Dimensionen moderner Staatlichkeit entstehen in Europa im 16. und 17. Jahrhundert. Jones spricht vom „Wunder Europa“, wenn er Vergleiche mit anderen Kulturen zur Beurteilung des Fortschritts in Europa zieht, da es in anderen Regionen der Erde schon weit früher höhere Niveaus und Voraussetzungen zur Entstehung des Gewaltmonopols gab (vgl. Jones 1991). Auf Europa im Vergleich einzugehen wäre weitblickend, würde an dieser Stelle aber den Rahmen sprengen. Um thematisch nicht auszuschweifen, gilt die Konzentration der Frage nach der Entstehung des Gewaltmonopols. Es entstand also nicht aus einem Vorläufermodell, dem vormodernen Staat heraus, sondern entwickelte sich in Europa. Diese Entwicklung soll in diesem Kapitel beleuchtet werden.

„Der moderne Staat entsteht aus der Überwindung der Krise vormoderner Herrschaftsstrukturen. Die wichtigste Erscheinungsform dieser Krise war die Eskalation der physischen Gewalt im 16. und 17. Jahrhundert“ [...] (Wimmer 2000: 312). Die Ursache der Eskalation liegt in der feudalen Anarchie. Auf die feudale Anarchie als Krise des Spätmittelalters am Beispiel der gewalttätigen Selbsthilfe und Landsknechtherrschaften wird in Kapitel 3 noch ausführlich Bezug genommen. „Im Mittelalter war der Krieg gewissermaßen in die Gesellschaft eingebettet und wurde nicht im Namen von Staaten geführt, die es damals ohnehin noch nicht gab“ (Creveld 1999: 179). Krieg war die Berufung der obersten Schicht, des Adels, deren Mitglieder sich jederzeit nach eigenen Interessen und Rechtsempfinden bekämpfen konnten (ebd.). Der Staat ist „wesentlich funktional bezogen auf das Problem gesellschaftlicher Ordnung“ (Wimmer 2009: 161). Das entspricht Hobbes These, dass keine stabile Ordnung der Gesellschaft möglich ist, solange es Bedingungen des allgemeinen Zugriffs auf Mittel der physischen Gewalt (Hobbes Naturzustand des „bellum omnium contra omnes“) gibt. Es bedarf der Durchsetzung eines zentralen Gewaltmonopols (Wimmer 2009: 161). Die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols sowie die Zerschlagung der gewalttätigen Selbsthilfe war ein Prozess, welcher im Folgenden vorgestellt wird. „Der Durchbruch zur Moderne beruht auf dem Paradoxon, dass die (störende) Gewalt in der Gesellschaft sinken muss [...], und das wiederum erfordert überlegene Mittel der Gewalt, jedoch operierend unter dem Rechtscode [...] „legitim/illegitim“ (Wimmer 2009: 357). Im Mittelpunkt des über Jahrhunderte dauernden Prozesses der Zentralisierung steht vor allem die „überlegene militärische Gewalt“ (Wimmer 2009: 162). Die militärische Revolution geht Hand in Hand mit der Entstehung des modernen Staates. Die Geschichte des Staates ist sozusagen Militärgeschichte. Die Wendungen und Umbrüche der militärischen Revolution wie der Übergang von Söldnertruppen zu regulären staatlichen Heeren, die nach 1648 auftauchten sind ausschlaggebend für die Entstehung des modernen Staates.

2.3.1 Periodisierung

Allem voran muss die Periode, von welcher nachstehend die Rede sein wird, zeitlich eingegrenzt werden. In der Lehre zur Mediävistik wird das Jahrtausend zwischen 500 und 1500 n. Chr. als das Mittelalter angesehen (Wimmer 2009: 25). Die

entscheidende Transformationsperiode vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit liegt im 16. Jahrhundert (ebd.: 28). Der Zeitraum zur Entstehung des modernen Staates kann mit dem Jahrhundert zwischen 1550 und 1650 festgelegt werden⁴ (Wimmer 2009: 159). Ebenso fällt die Etablierung des staatlichen Gewaltmonopols mit der Periode der militärischen Revolution, welche für den Zeitraum zwischen 1560 und 1660 diskutiert wird, zusammen (Roberts 1986: 273).

Exkurs Gesellschaftstheorie

Gesellschaftstheoretisch ist der europäische Feudalismus als hierarchisch-stratifizierte Gesellschaft anzusehen. Das allgemeinste Merkmal dieses Gesellschaftstyps ist eine hierarchische Über- bzw. Unterordnung von Schichten (Wimmer 2009: 33). Die Schichten sind endogam und generell besteht ungleiches Recht zwischen den Schichten. Eine Hochkultur in den Zentren steht einem primitiven Landleben gegenüber (Wimmer 1996: 193 ff). An der Spitze dieser hierarchisch-stratifizierten Gesellschaft steht der Adel als oberste Schicht (Wimmer 2009: 33).

2.4 Die militärische Revolution

Der Terminus „militärische Revolution“ wurde von Michael Roberts geprägt und steht für die militärtechnischen Umwälzungen, die den Wendepunkt zwischen Mittelalter und Moderne eingeläutet haben (Roberts 1986: 273/Parker 1999: 19). Der Begriff Revolution ist nicht zeitlich, als plötzlicher Verfassungswandel, sondern sachlich, da sich im militärischen Bereich soviel bewegt hat, zu verstehen (Wimmer 2009: 163).

Die Zeit der Ritterheere ging im 16. Jahrhundert zu Ende. Ihre Erhaltung wie ihre Rüstungen wurden zu teuer. Nun verlagerte sich der Schwerpunkt der Armeen auf das Fußvolk, weil es zum einen billiger war, und zum zweiten beliebig vermehrbar (Wimmer 2000: 243). Aufgrund einer blühenden städtischen Handelswirtschaft im 13.

⁴ Starre zeitliche Abgrenzungen für die Transformationsperiode vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit sowie für die Etablierung des modernen Staates sind nicht möglich. Wimmer schildert, dass bestimmte Voraussetzungen für diese Prozesse zeitlich stark variieren können. Daher ist es notwendig, teilweise ins 15. Jh. zurück sowie ins 17. Jh. nach vorne zu blicken (Wimmer 2009: 32). Zusätzlich gibt es länderspezifische Unterschiede mit einem Gefälle von West nach Ost (Wimmer 2009: 159). Im Falle Frankreich, der Vorreiter in der Entstehung moderner Staatlichkeit, muss man schon die Zeit ab 1450, das Ende des Hundertjährigen Krieges miteinbeziehen (Wimmer 2009: 32).

Jahrhundert konnten es sich die Menschen leisten, sich von ihren Vasallendiensten freizukaufen. Die Herrscher befreiten ihre Vasallen von der Pflicht für sie zu kämpfen, verlangten jedoch ein Schildgeld „scutagium“ (Creveld 1999: 181 f). Mit diesem Geld wurden Söldner in den Dienst genommen. Ein weiterer Grund für das Ende der Ritterheere war die unkomplizierte Einsetzbarkeit von Söldnern. Ritter bedurften einer langwierigen und qualifizierten Ausbildung, die durch die Einführung der Schusswaffe und der Schweizer Kolonne⁵ überflüssig wurde. „Der Söldner, der mitten in einem Speerkarree kämpfte, brauchte nur wenig Training und noch weniger Können; sofern er seine Pike in der korrekten Ausrichtung hielt und sich mit seinem Gewicht auf den Mann vor ihm stützte, hatte er fast alles getan, was von ihm verlangt werden konnte“ (Roberts 1986: 275).

Ab der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts hatten Söldner, mit Ausnahme der höchsten Befehlsebene, weitgehend ihre feudalen Vorläufer abgelöst, so Creveld. Es vollzog sich eine Umstellung von den Ritterheeren auf Söldnerheere. „Bis zum Ende des 30jährigen Krieges waren die Heere im Wesentlichen Söldnerheere“ (Wimmer 2000: 244). Was von den Rittern übrig blieb war die Kavallerie, die bis zum 1. Weltkrieg weiterhin von Bedeutung war, jedoch wurden die Kämpfe nun mehr von der Infanterie⁶ bestritten. Hier kam es zu solch wesentlichen Veränderungen, dass in der Literatur heute gemeinhin von einer militärischen Revolution gesprochen wird (Wimmer 2000: 244).

Wimmer nennt vier wesentliche Innovationen der militärischen Revolution, welche die Abkehr der mittelalterlichen Kriegführung bedeuteten:

2.4.1 Technik

Die „Gunpowder Revolution“ kann als der Ursprung der militärischen Revolution gesehen werden. Das Schießpulver, welches in China erfunden wurde,

5 Die Schweizer Kolonne benennt die Kampfweise der Landsknechte, „aufgestellt in einem massierten Karree (Viereck)“ (Wimmer 2009: 169). Sie war eine Erfindung der Schweizer in ihren Kämpfen gegen habsburgische Ritter (ebd.).

6 Bis zum 1. Weltkrieg wiesen Armeen die Dreigliederung, der Kavallerie (Kampftruppe zu Pferd), der Infanterie (Truppen bestehend aus Fußsoldaten) und der Artillerie (Einheiten mit schweren und leichten Geschützen) auf (Wimmer 2009: 171).

revolutionierte die europäische Kriegsführung⁷ (Wimmer 2009: 163 ff). „The Gunpowder Revolution [...] was only the beginning of a much larger revolution in military affairs [...]“ (Porter 1994: 65). Der Bau von Kanonen wurde nach der Erfindung der „Pulvermühle“ im Jahr 1429 zur Mischung eines komprimierten Schießpulvers und Fortschritten in der Metallurgie dermaßen leistungsfähig, dass es zu wesentlichen Veränderungen in der Kriegsführung kam (Wimmer 2009: 163 f/Wimmer 2000: 247). „Mit gutem Grund dürfen wir die Mauern der mittelalterlichen Burg als wesentliches Fundament der feudalen Gewaltordnung betrachten [...]“ (Wimmer 2009: 165). Nun gelang es mithilfe der neuen Kanonenteknologie, die mittelalterlichen Mauern in Kürze nieder zu bomben (ebd.). Niccolò Machiavelli schrieb 1519, dass die Mauern von Städten, die einst für uneinnehmbar gegolten hatten, in wenigen Tagen zusammengeschossen wurden (Parker 1990: 30). Man war gezwungen andere Methoden für Befestigungsanlagen zu entwickeln. Michele Sanmicheli entwickelte um 1520 die „trace italienne“. Anstatt der dünnen und hohen Mauern des Mittelalters wurden nun dicke, massive, in der Erde verankerte Mauern errichtet. Die „trace italienne“ breitete sich von Italien her aus. Diese Bauart war zwar sicherer, jedoch auch viel teurer. Mit der „trace italienne“ war die Zeit vorüber, in der jeder Lehensherr jeden Ranges sich den Bau einer Burg leisten konnte⁸. Nun konnten sich nur mehr die Reichsten diese Bauwerke leisten. Fortan wurden sie aufgrund ihrer Größe nicht mehr auf Hügeln sondern in der Ebene errichtet (Creveld 1999: 181).

Neben den mobileren und leistungsfähigeren Kanonen wurden auch noch Gewehre eingeführt. „Spätestens nach 1550 wurde überall in Europa die Muskete eingeführt“ (Wimmer 2009: 167). Bogen und Lanze wurden letztendlich von Feuerwaffen verdrängt (Roberts 1986: 275).

⁷ Über die Existenz von Schießpulver in Europa gibt es Nachweise aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Über den Einsatz von Schießpulver in Kriegen in Europa finden sich Hinweise aus dem 14. Jh. (Creveld 1999: 179).

⁸ „Bis zum Beginn des 17. Jh. säumten regelrechte Festungsgürtel die Grenzen Frankreichs, der Niederlande und des Kaiserreiches“ (Creveld 1999: 180). Allein in Frankreich sind die Überreste von schätzungsweise zehntausend Burgen bekannt. Der Unterschied zwischen dem mächtigsten Monarchen und einem niederen Baron bestand weniger in der Befestigungsanlage, als in der Anzahl der Burgen in ihrem Besitz (ebd.).

2.4.2 Taktik

Die Infanterieeinheiten werden von 7.000 – 8.000 auf 300 – 500 Mann verkleinert. Somit gewann man an Flexibilität der Truppen. Aber es erhöhte auch die Gefahr, Angriffen größerer Infanteriehaufen nichtstandhalten zu können. Die Wirkung der Feuerwaffen wurde verbessert und die Intervalle zwischen dem Laden wurden verkürzt (Wimmer 2000: 249). Eine weitere taktische Innovation war die Linienformation, die einen kontinuierlichen Kugelhagel ermöglichte (Parker 1990: 40 f).

2.4.3 Organisation

Die wesentlichste Veränderung in der Organisation war die Auflösung der Söldnerheere (Wimmer 2000: 250). Mit der Unterzeichnung der Westfälischen Friedensverträge wurden die Söldner nach Hause geschickt, vereinzelt wurden sie in die entstehenden nationalen Heere eingegliedert (Creveld 1999: 183). Wimmer ergänzt dazu, dass es die Heere nun auch in Friedenszeiten und nicht mehr nur zu Kriegszeiten gab (Wimmer 2000: 250). Im Kontrast dazu steht die Argumentation Roberts, dass es schon während des Jahrhunderts der militärischen Revolution zu einem teilweisen Wandel zu stehenden Heeren kam. Dabei handelte es sich zwar noch um reine Söldnerheere, jedoch waren es finanzielle und militärische Überlegungen, die eine Daueranstellung der Söldner veranlassten. Die Ausbezahlung der Regimenter nach einer Feldzugsaison und die kommende Anwerbung waren sehr kostspielig. „Wenn daher eine Söldnertruppe nicht im Herbst aufgelöst würde, sondern von Jahr zu Jahr fortbestünde, könnten sich die Belastungen der Staatskasse wahrscheinlich beträchtlich verringern [...]“ (Roberts 1986: 280). Außerdem konnte die Winterzeit, in der das Heer ständig zusammen blieb, für Drill und Exerzieren genutzt werden, was angesichts der neu entstehenden Taktik dringend notwendig war.

Nach Ansicht von Roberts wurden die ersten und entscheidenden Schritte in Richtung modernes stehendes Heer daher aus militärischer Logik und finanziellen

Überlegungen gesetzt. Es lagen keine politischen oder verfassungsrechtlichen Motive vor (Roberts 1986: 279 ff).

Die Rekrutierung der Soldaten, die nunmehr aus dem eigenen Volk angeworben wurden, ihre Bezahlung, Ausrüstung und Beförderung wurden in die Hände der neu entstandenen Kriegsministerien gelegt (Creveld 1999: 184). Die Condottieri wurden durch Offiziere ersetzt, die in Militärschulen ausgebildet wurden. Professionalisierung wie Disziplin und Drill setzte sich durch und ebenso wurden Uniformen eingeführt (ebd.). Die ersten Uniformen unterschieden nicht die beiden Kriegsparteien⁹, jetzt wird zwischen Freund und Feind durch unterschiedliche Farbgebung für jedes Land auf dem Schlachtfeld unterschieden. Die Uniformen hoben sich von den Kleidern der Oberschicht und der Stadtbevölkerung ab. Da die Streitkräfte nun zu einer ständigen Einrichtung der entstehenden Nationalstaaten wurden, erbaute man für ihre Unterbringung Kasernen. Kommandeure und Soldaten lebten von jetzt an über Jahrzehnte zusammen und daraus entwickelte sich auch eine gewisse Eigendynamik der Umgangsformen (Creveld 1999: 187). Kombattanten gelten von nun an als Staatsdiener. Sie werden als Männer, die ihre Pflicht ihrem Souverän gegenüber erfüllen und nicht als „Ausgestoßene“ gesehen (Wimmer 2000: 187). Die Unterscheidung von Militär und Zivilisten ist ein wesentlicher Eckpfeiler des modernen Staates (Creveld 1999: 187).

2.4.4 Größenordnung der Armeen

Es kam zu einer Formierung enorm großer westeuropäischer Armeen (Wimmer 2000: 251). Grund dafür war der sich stark ausweitende Maßstab europäischer Kriege. „Philip II. hatte seinerzeit Europa noch mit einer Armee beherrschen können, die wahrscheinlich nicht mehr als 40.000 Mann umfasste. Bereits ein Jahrhundert später schätzte man, dass ca. 400.000 Soldaten gebraucht wurden, um die Überlegenheit Ludwigs XIV. aufrechtzuerhalten“ (Roberts 1986: 283).

⁹ Roberts erklärt, dass die berühmte Bereitschaft der Söldner die Seiten zu wechseln sie dazu verleitete, einfach nur ein um den Arm gebundenes Tuch oder einen grünen Zweig am Hut zu tragen, um sie bei Gelegenheit leicht wieder abzunehmen (Roberts 1986: 277).

„Die neuen Verhältnisse auf dem Gebiet der Gewaltordnungen wirkten unabweislich zugunsten der Zentralinstanzen“ (Wimmer 2009: 167). Nun also vollzog sich ein Wandel zu uniformierten, disziplinierten Streitkräften im Besitz des Staates, ausgerüstet mit neuer Kanonentechologie und gut zielenden Musketensalven (Creveld 1999: 188 f). Es entstand ein zunehmendes Monopol auf die Kriegsführung. Der Staat war im Interesse, sein militärisches Monopol auszubauen und bekämpfte Privatarmeen und Seeräuberei (Roberts 1986: 286). Das Gewaltmonopol verlagerte sich zu einem unpersönlichen Staat (Creveld 1999: 194).

Nach 1700 waren die Regierungen zunehmend in der Lage, die innere Ordnung zu wahren und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen langsam zu verbessern. Deshalb mussten erstrangige Soldaten nur noch selten in innenpolitischen Angelegenheiten eingesetzt werden (Creveld 1999: 189). Creveld formuliert, dass eineinhalb Jahrhunderte nach dem 30jährigen Krieg die Dominanz des Staates auch über außenpolitische Konflikte so weit gediehen war, dass der Krieg selbst als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln definiert wurde. „Wenn deshalb die militärische Revolution auch die Schuld an der besonderen Schreckensbilanz des Dreißigjährigen Krieges trifft, so brachte sie doch letztlich auch das Gegenmittel dazu hervor“ (Roberts 1986: 299).

Zudem muss aber auch noch die geopolitische Konkurrenz als ein weiterer Gesichtspunkt zur Entstehung des modernen Staates genannt werden. Das entstehende Staatensystem kennt keine übergeordnete Autorität. Diese Anarchie der Staatenwelt¹⁰ verursachte einen ungebremsten Rüstungswettlauf bzw. rief sie auch die Notwendigkeit zur Durchsetzung relativ hoher Konvergenz innerhalb der Staaten hervor, um der potentiellen Bedrohung der anderen Staaten standhalten zu können (Wimmer 2000: 252 ff).

Die Grundlagen des modernen Staates sowie weitere Kräfte, die zu seinem Aufbau beitrugen, werden im nächsten Unterkapitel beschrieben.

10 Vgl. die Theorie des Realismus die annimmt, dass Staaten als zentrale Akteure in einem anarchischen Staatensystem, in welchem Krieg immer möglich ist, nach Macht streben (Gärtner 2005: 115).

2.5 Die Institutionen des modernen Staates

„Der Staat ist ein Komplex politischer Institutionen und verkörpert das Prinzip der Souveränität“ (Wimmer 2009: 30). Diese politischen Institutionen sowie ihre Beziehung zum oben beschriebenen Gewaltmonopol werden im Folgenden präsentiert. Der Staat als Zentrum des politischen Systems kennt und braucht die vier Institutionen:

1. Militär und Polizei
2. Steuern und Finanzen
3. Verwaltung
4. Staatsleitung

Die vier Institutionen erfüllen den Zweck und die Funktion des Staates.

Gemeinsam konstituierten sie den modernen Staat. Jede einzelne Institution alleine hätte dazu nicht gereicht. Im Folgenden werden jeweils die wesentlichsten Merkmale der vier Institutionen vorgestellt und gegebenenfalls ihr Beitrag zur Entstehung des Staates diskutiert. Wobei der militärischen Revolution mit Bezug auf das innerstaatliche Gewaltmonopol bereits im vorangegangenen Kapitel besonderes Augenmerk geschenkt wurde, und hier nur mehr der institutionelle Aspekt des Militärs nochmals zusammengefasst wird.

2.5.1 Militär und Polizei

2.5.1.1 Das Militär

Im Unterpunkt zur militärischen Revolution wurde die Geschichte der Entstehung der Armeen schon ausführlich behandelt. Hier soll noch gesagt werden, dass aufgrund der Dynamik der militärischen Revolution stehende Heere „zur ersten und wichtigsten Institution des modernen Staates wurden“ (Wimmer 2000: 251). Allerdings macht der Faktor der stehenden Heere allein noch keinen Staat aus. Wesentlich ist „die Überführung der Truppen in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, denn erst dadurch werden Truppen zu Armeen als Teile eines Staatsapparates“ (Wimmer 2000: 266).

„Funktional ist das Militär diejenige Institution des Staates, deren Aufgabe es ist, im Falle eines Befehls seitens der Staatsleitung professionell gegen Armeen anderer Staaten zu kämpfen und für die anschließenden politischen Verhandlungen möglichst die besten Ausgangsbedingungen zu schaffen“ (Wimmer 2009: 188). Demzufolge sichert das Militär die äußere, völkerrechtliche Souveränität des Staates.

Die militärischen Konflikte lösten die Notwendigkeit zur Etablierung des Militärs als Institution des Staates sowie die Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates aus (Wimmer 2009: 185). Es kam zu einer Vorantreibung des Prozesses der inneren Pazifizierung. Erweiternd hierzu wird noch näher auf die Geschichte der Polizei eingegangen.

2.5.1.2 Die Polizei

Die Armeen waren es also, die zur ersten und wichtigsten Institution des modernen Staates wurden. Sie setzten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts allein die überlegene physische Gewaltsamkeit des Staates durch. Durch die Effektivität der Durchsetzung des Gewaltmonopols kommt es zu einer Reduzierung des Gewaltniveaus in der Gesellschaft. Es gelingt dem Staat, die Bevölkerung, vor allem den Adel zu entmilitarisieren und Warlords zu bekämpfen. „Gesetze zur Einhaltung von Frieden waren schon früh erlassen worden, aber es fehlten bis zum 30jährigen Krieg die staatlichen Instanzen, welche die Gebote und Verbote (z.B. zur Unterhaltung von „Privatarmeen“, Verbot des Waffentragens) auch hätten durchsetzen können“ (Wimmer 2000: 286).

Im modernen Staat ist die Polizei die legitime staatliche Gewalt, die Hüterin der Gesetze und Verwalterin des staatlichen Gewaltmonopols. „Im modernen Staat hat die Polizei und zwar nur die Polizei das Recht, auf das staatliche Monopol der legitimen physischen Gewaltsamkeit zuzugreifen“ (Wimmer 2000: 306). Wie oben bereits beschrieben, soll die legitime physische Gewaltsamkeit aber nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Normalerweise reicht schon die Androhung von Gewalt.

„Eine moderne Polizei als Institution steht im Funktionskreis des Gewaltmonopols des Staates und ist daher primär bezogen auf den Schutz des Bürgers vor Gewaltakten jeglicher Art sowie vor anderen Übergriffen auf die Rechte des Bürgers“ (Wimmer 2000: 300).

2.5.1.3 Die Geschichte der Polizei am Beispiel Frankreich

„Will man die Geburtsstunde der modernen Polizei genauer festlegen, so wäre wohl das Jahr 1667 anzugeben, als Ludwig XIV. das Amt des lieutenant general de police ins Leben rief“ (Wimmer 2000:286). Frankreich war gleichermaßen beim stehenden Heer wie bei der Errichtung der Polizei Vorreiter in Europa. Das Amt des lieutenant general de police umfasste einen weiten Aufgabenbereich (Collins 1995: 148). Die allgemeinste Polizeifunktion war die Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. „Die Funktion der Polizei ist wesentlich über die Ordnungsproblematik bestimmt“ (Wimmer 2000: 289). Weitere ursprüngliche Aufgaben der Polizei waren die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse, Feuerwehrdienste, die Armenfürsorge sowie die Verfolgung von Protestanten. Seit der Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685 galt Katholizismus als Teil der öffentlichen Ordnung (Wimmer 2000: 286 ff/Collins 1995: 149 ff). „The police made sure all French people practiced officially sanctioned versions of Catholicism, as well as assuring other forms of public order“ (Collins 1995: 185).

Polizeihistoriker beantworten die Frage zur Entstehungsgeschichte damit, dass die besitzenden Schichten unter dem Anstieg der Kriminalität zu stark litten und begannen, sich an den Staat zu wenden. Wimmer schreibt aber, dass der Grund für die Entwicklung tatsächlich das Auftauchen der Pest in einigen Küstenstädten gewesen war, welches die Augen für die katastrophalen Zustände in Paris geöffnet hat (Wimmer 2000: 287). Der damalige Ordnungs- und Sicherheitsstandard entsprach wahrscheinlich dem von Entwicklungsländern heute (Wimmer 2000: 288 f). In Frankreich galt bis zur Revolution noch das Prinzip der Selbsthilfe der Bürger, d.h. Kriminelle wurden von Bürgern aufgegriffen und bei der Polizei abgeliefert (Wimmer 2000: 288).

Mit 500.000 Einwohnern war Paris eine der größten Städte der damaligen Zeit. Für sie wurden um 1700 150 Mann für Fußpatrouillen und 43 Berittene eingesetzt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erhöhte sich die Zahl auf mehr als tausend Mann. Dennoch ist die Zahl der Ordnungshüter im Verhältnis zur Einwohnerzahl minimal (Wimmer 2000: 287/Collins 1995: 186). War es doch die allgemeine Auffassung, dass die Polizei lediglich zur Unterstützung des Heeres gedacht sei und nicht um es zu ersetzen.

Im 17. Jahrhundert geschaffen und bis zur Französischen Revolution erhalten, war es die Marechaussee, berittene Polizeitruppen, die Polizeifunktionen wahrnahmen. Im Jahr 1790 wird die Marechaussee durch die Gendarmerie ersetzt. Die Gendarmerie wird nun in ganz Frankreich eingesetzt, und ist nicht mehr wie zuvor ihre Vorgängerin am Land schwach vertreten. Jedoch wiesen die Marechaussee und die Gendarmerie starken militärischen Charakter auf, da sie aus dem Militär rekrutiert wurden. Ihre Umgangsformen mit der Bevölkerung waren hart und militaristisch. Wesentlich modernisiert wurde das Polizeisystem Frankreichs erst im Laufe des 19. Jahrhunderts. Der militärische Charakter blieb bis dahin stark erhalten, da die Polizisten immer noch aus dem Militär rekrutiert wurden (Wimmer 2000: 288 ff).

2.5.2 Steuern und Finanzen

Wimmer kritisiert, dass die meisten Staatstheorien das Steuerwesen nicht als Begriffsmerkmal des modernen Staates verstehen (Wimmer 2000: 309). „[...] Moderne Staatlichkeit ist ohne die geldbasierten Infrastrukturen eines leistungsfähigen, aber gerechten Steuersystems sowie geordneter Staatsfinanzen in Gestalt eines Haushaltsplanes nicht möglich“ (Wimmer 2000: 354). „Moderne Staatlichkeit konnte sich in den europäischen Staaten nur dort entwickeln wo es den Herrschern (der Staatsleitung) gelang, ein leistungsfähiges Steuerwesen aufzubauen und durchzuhalten“ (Wimmer 2000: 343). „Der moderne Staat ist ein Steuerstaat, d.h. ist ein Staat, der seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Steuern deckt“ (ebd.). „Die Funktion des Staatshaushalts ist bezogen auf die Herstellung von Ordnung, Transparenz und Kontrollchancen für die gesamte geldbasierte Infrastruktur des Staates“ (Wimmer 2000: 349).

Dementsprechend plädiert Wimmer für eine Berücksichtigung der staatlichen Ressourcenbasis in der staatstheoretischen Diskussion. Immerhin „verwaltet“ ein westlicher Staat zwischen 35 und 50 % des gesamten Bruttosozialproduktes (Wimmer 2000: 355 f). Im Übrigen sind Steuern die weitaus wichtigste Form der Finanzierung des Staates. Die Steuer ist eine „einseitig, also hoheitlich verfügte, regelmäßige Abgabe in gesetzlich festgelegter Höhe, ohne dass daran die Erwartung einer bestimmten Gegenleistung geknüpft werden dürfte“ (Wimmer 2000: 308).

Thematisch interessant ist, dass das europäische Mittelalter keine Steuern im o.g. Sinn gekannt hat. Die „spätmittelalterlichen Stände vertraten überall den Grundsatz, der König oder Fürst habe sich mit seinem eigenen Einkommen (aus Domänenbesitz und Regalien)“ selbst zu finanzieren (Wimmer 2000: 310). „Die Stände gewähren „Aushilfen“ im Falle einer necessitas, aber keine Steuern, gegen deren Einführung sie sich ja auf das energischste zur Wehr setzen – schon deshalb muss man wohl eher von einer Ständeorganisation sprechen, nicht von einem Ständestaat, und deshalb ist es auch fast immer irreführend, wenn man liest, die Stände hätten ein Steuerbewilligungsrecht besessen“ (ebd.). Bodin¹¹ erklärte Steuern nur in Ausnahmefällen für zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten der Geldbeschaffung, wie z.B. Einkünfte aus Eroberungen von Feindesländern oder Einnahmen aus dem Handel scheitern (Wimmer 2000: 310 f).

Wimmer schlussfolgert, dass sich die Steuersysteme westlicher Industrieländer trotz unterschiedlicher Ausgangslagen in den letzten zwei- bis dreihundert Jahren in dieselbe Richtung entwickelt haben (Wimmer 2000: 354). Im Folgenden wird ein zentraler Aspekt zur Überwindung der Krise vormoderner Herrschaftsstrukturen aus ökonomischer Sicht beleuchtet¹² (Wimmer 2000: 312). Wesentlich war, dass die „politische Willkür“ der Fürsten von einem Steuersystem des modernen Staates abgelöst wurde (Wimmer 2000: 316). Ausschlaggebend dafür war eine Finanzknappheit der Fürsten, ausgelöst von der viel zu teuren Kriegsführung. Zu Beginn wollte man der Finanzknappheit noch mit Kreditaufnahmen begegnen, doch wurden die Schulden aus der Vergangenheit zu Schulden der Gegenwart und hinzu kamen noch die Kriegskosten der Gegenwart. „Die Könige und territoriale Fürsten lebten – ökonomisch gesehen – noch immer auf einer feudalen Grundlage, nämlich der Ausbeutung ihrer Domänen, dies reichte gerade noch für eine bescheidene Hofhaltung, aber auf keinen Fall mehr für die geführten Kriege“ (Wimmer 2000: 313). Der Adel versuchte seinem Geldmangel entgegenzuwirken, indem er einfach Vermögensteile oder Güter der Bevölkerung konfiszierte, oder Schulden einfach nicht bezahlte, wodurch er zusätzlich noch große Handelshäuser ruinierte (Wimmer 2000: 314). Die politische Willkür der Fürsten wurde abgelöst von einem Steuersystem des

11 Der französische Staatstheoretiker Bodin profilierte den Souveränitätsbegriff (vgl. auch Mayer-Tasch 2000/Wimmer 1996: 407).

12 Aus Platzmangel ist es nicht möglich, den gesamten historischen Verlauf der Entwicklung des Steuerwesens hier zu skizzieren (aber vgl. Wimmer 2000: 317 ff).

modernen Staates, in erster Linie durch die Sicherung des Eigentums. Aber auch wurden die Transaktionskosten für ein wirtschaftlich erfolgreiches Handeln gesenkt, die Piraterie durch die Kriegsmarinen abgeschafft und auch die zahlreichen Straßenzölle wurden durch die Entstehung des Territorialstaates abgelöst (Wimmer 2000: 314 ff). Die Verrechtlichung der Steuerpolitik wie auch der Schutz des Eigentums der Bürger vor willkürlichen Zugriffen seitens der Fürsten schritt noch durch die Implementierung der Institution Verwaltung und Bürokratie voran (Wimmer 2000: 316).

2.5.2.1 Grundsätze des modernen Steuerwesens

1. Allgemeinheit der Steuern: „Institutionalisierung des Steuerwesens bedeutet die Herstellung und Durchsetzung einer generalisierten Akzeptanz der Steuerpflicht [...]“ (Wimmer 2000: 344). Das bedeutet, privilegierte Schichten der Gesellschaft dürfen nicht von der Steuerpflicht ausgenommen sein. Beispiele für das Gegenteil der Allgemeinheit der Steuern stellen die alten Stände in Europa oder neopatrimoniale Systeme dar (dort zahlt die herrschende Klasse nicht nur keine Steuern, sondern bedient sich auch aus der Staatskasse, mehr dazu vgl. Kapitel 4.2.).
2. Besteuerung nach der Zahlungsfähigkeit: Die Steuerlast soll auf den Einzelnen so verteilt sein, dass sie im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit steht.
3. Direkte und indirekte Besteuerung: Finanzierte sich der moderne Staat lange Zeit hauptsächlich nur über indirekte Steuern, zählt heute die Mehrwertsteuer als direkte Steuer zu den ergiebigsten unserer Steuersysteme.
4. Effizienz des Steuersystems: Der Staat führt die Steuereinhebungen selbst durch. Die Form der Einhebung hat sich in den letzten 100 Jahren durch Rationalisierungen stark verändert. Direkte Transaktionen zwischen Steuerzahler und Behörden bzw. Banken erfordern eine gewisse Form der Technik. In Entwicklungsländern, vor allem am Land, ist das heute noch nicht überall möglich (Wimmer 2000: 343 ff).

2.5.3 Die Verwaltung

Für Max Weber stellt neben der Monopolisierung der Gewalt die Bürokratie den zweiten wichtigen Punkt moderner Staatlichkeit dar (Anter 2005: 127). „Jede Herrschaft äußert sich und funktioniert als Verwaltung. Jede Verwaltung bedarf irgendwie der Herrschaft, denn immer müssen zu ihrer Führung irgendwelche Befehlsgewalten in irgend jemandes Hand gelegt sein“ (Weber 1964: 697). Webers sozialwissenschaftliche Forschungen hinsichtlich Bürokratie und Verwaltung sind die bekanntesten auf ihrem Gebiet. Die „wirkliche Herrschaft liege unvermeidlich in den Händen des Beamtentums“ (Anter 2005: 127). Sie sei die „Keimzelle“ des modernen Staates, da dieser erst mit der Herausbildung der Bürokratie entstanden sei (ebd.).

Hier werden Ansätze der neueren Verwaltungsforschung¹³ vergegenwärtigt. Niklas Luhmann und Renate Mayntz u.a. haben drei analytische Dimensionen des Phänomens Verwaltung dargestellt: Organisation, Personal und Programme (Wimmer 2000: 391):

2.5.3.1 Die Organisation der Verwaltung

Alle Funktionssysteme besitzen formale Organisationen. Eine Organisation ist es dann, wenn sie sich zur Außenwelt abgrenzt. Innerhalb der Organisation wird das Regelwerk akzeptiert. Die Verwaltung weist in ihrer formalen Organisation fast immer eine Hierarchie auf. Die meisten Bundesverwaltungen sind Großorganisationen. Autoritäre oder unfähige Führung, wie auch Routine oder fehlende positive Anreize können negative Auswirkungen auf die Organisation haben (Wimmer 2000: 391 ff).

2.5.3.2 Das Personal der Verwaltung

Theoretisch erfolgt die Rekrutierung nach Qualifikation. In der Praxis jedoch orientieren sich die Rekrutierungsmuster oft nach politischer Einstellung. Ab den 1960er Jahren erfuhr die Verwaltung eine „Bildungsrevolution“. Damit ist ein deutlicher Anstieg von Universitätsabsolventen im Personal gemeint. Moderne

13 Mehr zur historischen Entwicklung der modernen Verwaltung (vgl. Wimmer 2000: 360 ff).

Kommunikationstechnologien verhelfen heute zu mehr Leistung (Wimmer 2000: 402 ff).

2.5.3.3 Die Programme der Verwaltung

Verwalten heißt programmiertes Entscheiden. Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden, d.h. Beamte dürfen nicht persönlich, sondern nur nach den Gesetzen entscheiden. Das Parlament erzeugt die Gesetze und die Programme sind für den Vollzug der Gesetze zuständig. Jedoch können Programme im Vollzug entgleisen. Die hohe Komplexität durch Gesetze und Verwaltungsordnungen können zu Zersplitterung der Zuständigkeiten, Unübersichtlichkeit und Standardisierung von Tätigkeiten führen. Informelles Verwaltungshandeln kann durch einen kooperativen Staat entstehen (Wimmer 2000: 406 ff).

Probleme ergeben sich innerhalb der Verwaltung, da die Aufgaben der Verwaltung und ihr Personal in den letzten 100 Jahren durch eine dynamische Umwelt beträchtlich gestiegen sind. Wimmer argumentiert, dass mit der quantitativen Expansion auch die innere Heterogenität der öffentlichen Verwaltung gesteigert wurde (Wimmer 2000: 410 f). Dies führt zu folgenden Auswirkungen:

- Die Grenzen zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Verwaltung sind unklar geworden. Der Staat ist über die Verwaltung hinaus gewachsen, es kann oft nicht mehr klar gesagt werden, was alles zur Verwaltung gehört.
- Die wachsende Komplexität der Verwaltung wirkt sich auf die Bürger aus. Habermas diagnostizierte eine „Bürokratisierung ihrer Lebenswelt“ (Wimmer 2000: 411). Individuelle Probleme werden in die Form eines Formulars gezwängt. Deshalb habe die Bürokratie trotz des Wandels des Staates zum Sozial- und Wohlfahrtsstaat etwas von ihrem herrschaftlichen Charakter beibehalten. Wimmer aber sieht die Verwaltung ihrer Umwelt stärker ausgesetzt, als dass sie sie steuern könnte (Wimmer 2000: 411 f).
- Die Verwaltung ist heute nicht mehr bloße Exekutive, der „verlängerte Arm absolutistischer Monarchen“ (Wimmer 2000: 412). Das wird heute auch von staats- und verfassungsrechtlicher Seite her so gesehen. „Die komplexen

Beziehungen zwischen Gesetzgebung (Parlament bzw. Staatsleitung) und nachgeordneter Verwaltung seien vielmehr im Sinne einer wechselseitigen, auf unterschiedlichen Leistungen beruhenden ‚Beeinflussungen‘ zu verstehen“ (Wimmer 2000: 412/Hervorheb. i. O.).

„[...] Die öffentliche Verwaltung ist sowohl verfassungsrechtlich als auch funktionell eine eigenständige Institution des Staates, wenn man so will: eine eigenständige Staatsgewalt“ (Wimmer 2000: 413). „Sie ist seit dem Ausbau der ‚Leistungsverwaltung‘ ein außerordentlich differenzierter Komplex von formalen Organisationen zur Herstellung von verbindlicher Entscheidungen geworden, in welcher ‚Hierarchie‘ das vorherrschende Organisationsprinzip darstellt“ (ebd./Hervorheb. i. O.).

2.5.4 Die Staatsleitung

Das Schicksal des Volkes ist abhängig von der Organisation der Staatsleitung, bzw. vom Niveau des Institutionalierungsgrades der Staatsleitung (Wimmer 2000: 416). „Jeder Staat braucht eine gewisse Differenzierung zwischen der Ebene der politischen Führung oder Staatsleitung und den nachgeordneten exekutiven und bürokratischen Apparaten“ (Wimmer 2000: 415). Die Staatsleitung erfüllt die letzte Instanz zur Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidungen.

Wimmer sieht nicht nur die Regierung als Staatsleitung an, sondern bezieht auch das Parlament in den „Funktionskreis“ der Staatsleitung mit ein (Wimmer 2000: 441). Laut Staatsrechtslehre obliegt die Staatsleitung der Regierung und nicht dem Parlament. Mitunter eine Erklärung dafür wird geliefert, da das Parlament ein zu großes und intern gespaltenes Kollektivorgan sei, als dass ihm Regierungsfunktion zukommen könnte. Wimmer aber differenziert in eine demokratiethoretische und staatsrechtliche Position. Aus einer staatsrechtlichen Perspektive muss das Parlament in die Staatsführung mit eingebunden werden, da in parlamentarischen Systemen die Regierung von der Legitimation des Parlaments abhängig ist, also die „Regierung von einer Parlamentsmehrheit getragen werden muss“ (Wimmer 2000: 447). Jedoch trifft dies nicht auf präsidentielle Systeme zu. Dort gibt es im Sinne der traditionellen Gewaltenteilungslehre die Möglichkeit der gegenseitigen Blockade von

Parlament und Regierung (Wimmer 2000: 443 f). „In den präsidentiellen Systemen finden wir noch den alten Gegensatz zwischen Regierung und Parlament, wie ihn die traditionelle Doktrin von der Gewaltenteilung vorsah“ (Wimmer 2000: 444).

Wimmer betont, dass die Staatsrechtslehre nunmehr von Regierung und Parlament als Staatsleitung spricht, „weil in parlamentarischen Systemen die Kompetenzen zur Staatsleitung auf Regierung und Parlament verteilt sind bzw. weil sich die Verfassungen regelmäßig über die genaue Verteilung ausschweigen“ [...] (Wimmer 2000: 447).

Wimmer definiert seinen vorgeschlagenen Ansatz als Abstraktion einer konkreten Verfassung, aber als Möglichkeit Vergleiche zu vormodernen historischen Staatsgebilden sowie zu Verhältnissen von Entwicklungsproblemen derer Länder, welche in Kapitel 5 empirisch aufgearbeitet werden, zu ziehen. Dadurch können Parallelen zwischen dem europäischen, historischen Prozess und der Situation der Entwicklungsländer gezogen werden (Wimmer 2000: 455 f). Kurz zusammengefasst können die Korrelationen auf den Ebenen des „'personal rule' auf niedrigem Niveau der Institutionalisierung, über bürokratische Formen der Staatsleitung mit ihren Engpässen im Hinblick auf Leistungsfähigkeit [...] bis zur Arbeitsteilung zwischen Regierung und Parlament auf einem sehr hohen und gefestigten Niveau der Institutionalisierung in modernen Demokratien“ identifiziert werden (Wimmer 2000: 456).

Die Schlussfolgerungen seines Ergebnisses zur Staatsleitung:

- Im frühmodernen Staat ist die Staatsleitung durch den Adel vertreten (mit Ausnahme von den USA und England). Das System war gekennzeichnet durch Personal Rule¹⁴.
- „Im Absolutismus erfährt das „persönliche Regiment“ eine ungeheure Steigerung und wird gleichzeitig anfällig für Leadership-Versagen“ (Wimmer 2000: 453). Ein Monarch ist nicht mehr imstande alle Entscheidungen allein zu treffen. Das Niveau der Institutionalisierung ist niedriger im Vergleich zu dem der Verwaltung, dem Militär oder dem Steuerwesen. Obgleich es zu „tendenziellen Entmachtungen der Stände“ sowie „Zentralisierungen aller

14 Vgl. Erläuterung zu Personal Rule in Kapitel 4.2.1.

politischen Entscheidungsprozesse auf den Staat“ kommt (ebd.: 453 f).

- Nach 1848 setzt sich in Europa der Prozess der Parlamentarisierung durch. Die Staatsleitung in der Gestalt einer Regierung als Kollektivorgan ist jetzt fest institutionalisiert. Die Parlamente haben noch keinen oder wenig Anteil an der Staatsleitung, dies wird aber durch die „Etablierung einer parlamentarischen Regierungsweise“ aufgelöst (Wimmer 2000: 454).

Exkurs Gesellschaftstheorie

„Das Moderne an der modernen Gesellschaft ist ihre Struktur, d.h. die funktionale Differenzierung“ und eben dadurch unterscheidet sie sich von segmentären sowie von hierarchisch-stratifizierten Gesellschaften (Wimmer 1996: 403). Luhmanns Theorie der funktional differenzierten Gesellschaft handelt von der „Gleichheit ungleicher Systeme“. Das bedeutet, einzelne Funktionssysteme wie beispielsweise Wirtschaft, Religion oder Politik unterliegen keiner Rangordnung (Luhmann 2005: 254). Die Ungleichheit besteht des Weiteren auch darin, dass sich Funktionssysteme nicht durch andere ersetzen lassen. So kann Politik nicht durch Wirtschaft oder Religion durch Familie ersetzt werden. Es herrscht „eine horizontale Nebeneinanderordnung ohne gesellschaftliche Vorprägung der Verhältnisse“ (ebd.). „Das heißt, die Austauschbeziehungen zwischen den Funktionssystemen sind durch Ungleichheit unterbunden, aber andererseits sind es gleiche Systeme insofern, als keines den gesellschaftlichen Primat über andere in Anspruch nehmen kann“ (Luhmann 2005: 254 f).

„Ohne erfolgreiche Implementation des staatlichen Gewaltmonopols [...] ist die evolutionäre Umstellung auf funktionale Differenzierung nicht möglich [...]“ (Wimmer 2009: 357). Das bedeutet, die Evolution zur modernen Demokratie sowie zur modernen Gesellschaftsform ist ein Folgeprozess der Implementation des staatlichen Gewaltmonopols.

2.6 Der Staatsbegriff des Mittelalters

Wie anfangs bereits formuliert, handelt es sich beim Begriff des staatlichen Gewaltmonopols um einen Pleonasmus. Ohne Staat kann es kein Gewaltmonopol geben. Das Wort Staat geht auf das spätmittelalterliche, lateinische Wort „status“ zurück, „das ganz allgemein den Zustand von irgend etwas bezeichnen kann, so auch den Zustand eines Gemeinwesens“ (Wimmer 1996: 405 f). Im Englischen blieb bis heute mit dem Wort *state* diese Doppelbedeutung erhalten. (ebd.).

Jellinek, der die rein formalistische Alleinzuständigkeit der Juristen für die Staatslehre ablöste und für eine soziale Staatslehre plädierte, definiert das Staatsgebiet, das Staatsvolk und die Staatsgewalt als die drei Elemente des Staates (Breuer 1999: 7/Jellinek 1959: 394 ff). Max Weber übernahm die Form der sozialen Staatslehre. Auch Weber unterscheidet zwischen einer rein juristischen, normativ begründeten Betrachtungsweise und einer soziologischen, „die den Staat als gesellschaftliches Gebilde in der Totalität seines Wesens betrachtet“ und „sich auf tatsächliche Handlungen und deren tatsächlichen Zusammenhänge bezieht“ (Breuer 1999: 8).

Max Weber definiert den Staat als politischen Anstaltsbetrieb, der über das Monopol legitimen physischen Zwanges verfügt. „Mit dieser Definition versuchte Weber ein Kernproblem der Staatstheorie zu lösen und das abstrakte Gebilde Staat auf einen Begriff zu bringen“ (Anter 2005: 127). Weber kommt zum Ergebnis, dass das Monopol legitimen physischen Zwanges unentbehrlich zur Erfüllung und Durchführung der Ordnungen des Staates ist. Der kleinste gemeinsame Nenner einer jeden staatlichen Formation ist die Monopolisierung der Gewalt und dies unterscheidet sie auch von anderen Herrschaftsformen (ebd.). Bei der Entstehung des Gewaltmonopols handelt es sich wie oben bereits präsentiert um einen langen Prozess, in welchem die lokalen Gewalthaber durch eine Zentralinstanz enteignet wurden.

Beinahe alle Autoren¹⁵ schreiben in der Literatur vom Staat im Mittelalter. Das Mittelalter aber kannte keinen Staat. „Wo immer wir Selbsthilfe durch das geltende

15 Vgl. Mitteis, Heinrich (1944): Der Staat des hohen Mittelalters. Dopsch, Alfons (1915): Der deutsche

Recht legitimiert finden, können wir mit einiger Sicherheit auf das Fehlen von Staatlichkeit schließen“ (Wimmer 2000: 239). Das bedeutet, die Fehde als gewalttätige Selbsthilfe schließt Staatlichkeit aus (Wimmer 2009: 36). Unter den Bedingungen allgemeinen Zugriffs auf Mittel physischer Gewalt kann keine stabile Ordnung der Gesellschaft möglich sein (Wimmer 2009: 161). Wimmer vertritt die Auffassung, dass ältere Begrifflichkeiten wie „Feudalstaat“, „Lehensstaat“, „Personenverbandstaat“, oder „Patrimonialstaat“ an Plausibilität verloren haben und als nicht mehr verwendbar erscheinen (Wimmer 2009: 26 f). „Wenn nur soziale Gebilde beständen, denen die Gewaltsamkeit als Mittel unbekannt wäre, würde der Begriff ‚Staat‘ fortgefallen sein: dann wäre eingetreten, was man in diesem besonderen Sinn des Wortes als ‚Anarchie‘ bezeichnen würde“ (Weber 1964: 1043/Hervorheb. i. O.).

Auch der oben genannte Faktor, dass im Mittelalter keine Steuern, im Sinne der Institution „Steuern und Finanzen“ eingehoben wurden, lässt eher Rückschlüsse auf eine Organisation, als auf einen Ständestaat zu (vgl. Kapitel 2.5.2.).

Ein weiterer Indikator, weshalb man einen Staatsbegriff im Zusammenhang mit dem europäischen Mittelalter ablehnen muss, ist die vielfach höhere Homizidrate¹⁶ im Spätmittelalter. Die Homizidraten weisen einen enorm großen Niveauunterschied zwischen der Mitte des 16. Jahrhunderts und dem Einsetzen nationaler Statistiken auf (Eisner 2002: 66). Eisner gibt an, dass die bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus Archivquellen eruierten Homizidraten typischerweise um einen Mittelwert von 25 bis 30 Tötungsdelikten pro 100.000 Einwohner lagen und Ende des 18. Jahrhunderts dieser Wert in Teilen Europas schon auf 0,5 bis 1,5 gesunken ist (Eisner 2002: 66).

Rousseaux meint, dass es zwar Schwierigkeiten in der Messung von Homizidraten gibt, dennoch aber höhere Raten im Mittelalter feststellbar sind. „The frequency of homicide is difficult to measure in medieval societies. Nevertheless, on a quantitative level all research has shown annual rates consistently superior to 9 homicides per 100,000 inhabitants, confirming the higher incidence of mortal aggression in medieval communities than in later eras“ (Rousseaux 1999: 145).

Staat des Mittelalters. Brunner, Otto (1959): Land und Herrschaft.

¹⁶ Der Begriff Homizidrate steht für alle Tötungsdelikte innerhalb eines Jahres pro 100.000 Einwohner.

Aus diesen Gründen sind Begriffe einen mittelalterlichen Staat betreffend abzulehnen. Der Staat als „set of institutions“ (Wimmer 2009: 187) ist eine neue Erfindung. Dies wirft die Frage nach der Gewaltordnung des Spätmittelalters auf. Die Antwort dazu führt uns gleich zum nächsten Kapitel.

3 Die feudale Anarchie des Spätmittelalters

3.1 Die Gewaltordnung des Spätmittelalters

Erneut muss zu Beginn eine Periodisierung getroffen werden. Die Periode, von der im Folgenden gesprochen werden wird, liegt am Ausgang des Mittelalters. Das Mittelalter wird, wie oben bereits erläutert, zwischen 500 und 1500 angesetzt. Zur Behandlung des nachstehenden Gegenstands ist es nötig, den Zeitraum bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts auszudehnen. Demnach befinden wir uns im 16. und 17. Jahrhundert. Wiederum ist es nicht möglich, absolute zeitliche Abgrenzungen zu ziehen, da bestimmte Faktoren zeitlich stark variieren können. Teilweise wird auch bis zum 11. Jahrhundert zurückgegriffen.

Da die feudale Anarchie als Ausgangspunkt zur Entstehung des modernen Staates gesehen wird, gibt es ferner immer wieder thematische Überschneidungen der Kapitel zwei und drei.

3.1.1 Merkmale adeliger Herrschaft und Abstammung

3.1.1.1 Abstammung

Der Adel beruft sich auf vornehme Abstammung und ist somit ein klassischer Geburtsadel. Darüber hinaus besteht eine sakrale Selbstlegitimation „von Gottes Gnaden“. Vor dem Gottesgnadentum sind alle anderen zweitrangig. Ihren weit zurückreichenden Stammbäumen wird teils sogar heroische oder göttliche Abstammung zugeschrieben. Als oberste Spitze der hierarchisch-stratifizierten

Gesellschaft herrscht exklusive Heiratspolitik zur ständischen Schließung. Die Dynastie wird demnach durch exklusives Konubium gebildet (Wimmer 2009: 53).

3.1.1.2 Fähigkeit des Herrschens

Daraus resultierend gilt die Auffassung, dass nur der Adel zur Ausübung sämtlicher Herrschaftsrechte qualifiziert sei. Eine „sozioökonomische Stratifikation impliziert politische Herrschaft sowohl über formell Freie als auch über Unfreie (so z.B. Leibeigene [...])“ (Wimmer 2009: 53).

3.1.1.3 Grundherrschaft

Über tausend Jahre lang gab es in Mitteleuropa keinen Staat. Anstelle eines mittelalterlichen Feudalstaates bestand Adelherrschaft auf der Grundlage von Großgrundbesitz¹⁷. Wimmer schildert, dass die Monarchen keine effektive Zentralinstanz bildeten, sondern meist nur symbolische Bedeutung hatten. Die Regierungsgewalt war weder „öffentlich“, noch konzentrierte sie sich in der Hand eines einzigen Monarchen oder Kaisers (Creveld 1999: 71). Alle Aristokraten waren relativ autarke Großgrundbesitzer. Dies impliziert eine „Souveränität der Kastellane“, also eine starke Dezentralisierung durch eine Vielzahl ungleicher Herrscher, die über den Lehnseid miteinander verbunden waren und ihre Lehen als persönliches Eigentum betrachteten (Wimmer 2009: 52/Creveld 1999: 71). Aus dem Mechanismus der Feudalisierung ergeben sich dezentralisierende Kräfte, da die jeweiligen Herren der Teilgebiete, anstelle von Stammesfürsten ihre eigenen Vertrauten und Verwandten einsetzen und somit versuchen, die Gebiete der Zentralgewalt zu entziehen (Elias 1969: 19). „Sobald die Krieger-Herrscher nicht mehr vom Reichsherrscher ernannt wurden und es ihnen gelang, ihre Stellung zu vererben, hatte diese Entwicklung ihren folgerichtigen Abschluss erreicht, und das Kaiserreich war de facto am Ende, wie lebendig es dem Namen nach auch noch sein mochte“ (Creveld 1999: 62).

¹⁷ Rösener schreibt, dass Quellen über die Struktur der adeligen Grundherrschaft dieser Zeit äußerst dürftig sind. An Dopsch, Alfons (1915) hätte die Forschung anknüpfen sollen, jedoch widmete sie sich vornehmlich der Personengeschichte, der Genealogie, den Herrschaftsformen und dem Selbstverständnis des Adels. Seine wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen wurden vernachlässigt. Rösener selbst beschäftigt sich ausführlich mit der Güterbeschreibung einer adeligen Grundherrschaft im hochmittelalterlichen Bayern, dem Codex Falkensteinensis (Rösener 1995: 116 ff).

Es war ein Gefüge aus Lehenstreue, wodurch jedes Mitglied der Aristokratie an die Übergeordneten sowie an die Untergebenen gebunden war. Auf der untersten Ebene standen die Bauern, als „glebi adscripti, an den Boden gefesselte“ (Creveld 1999: 62). Das bedeutet, die feudale Herrschaft beruhte im Wesentlichen auf der Grundherrschaft von „burgsässigen Herren über umliegende Dörfer und Bauern“, die meist unfreien Status hatten (Wimmer 2009: 52). Die Bauern leisteten Abgaben und als Gegenleistung besitzt der Adel die Fähigkeit, Angriffe mit Mitteln physischer Gewalt abzuwehren, sodass den Bauern Schutz gewährleistet wird (Wimmer 2009: 53).

Grundherrschaft, als „patrimoniale Herrschaft“ nach Max Weber, schließt die Gerichtsgewalt der Herren über ihre Bauern ein (Wimmer 2009: 52). Im 16. Jahrhundert herrscht noch „ein heillooses Durch- und Nebeneinander verschiedener Rechtskreise – so jedenfalls in den deutschen und habsburgischen Landen“ (Wimmer 2009: 30). Landrecht und lokale Rechte dominieren, sodass die Zuständigkeit der Gerichte unklar ist, aber auch welches Recht anzuwenden ist, Verwirrung hervorruft (Wimmer 2009: 30 f).

Die autonomen, spätmittelalterlichen Herrschaftsgebilde wie befestigte Städte, Klöster, Abteien, Fürstbistümer, Herzogtümer, Grafschaften, Barone mit burgenartigen Herrschaftssitzen und schließlich Monarchen waren alle imstande, Privatarmeen (vgl. die Landsknechte) aufzustellen (Wimmer 2009: 160). Durch die starke Dezentralisierung verfielen das zentralisierte Verkehrswesen, Postwesen, die Bürokratien, das Verteidigungssystem und die Nachrichtensammlung. „Zu keiner Zeit waren die europäischen Straßen so schlecht und der Nachrichtenverkehr so schwierig wie eben im Mittelalter mit seiner Vielzahl ineinander verschachtelter Fürstentümer“ (Creveld 1999: 61).

Aufgrund ihres höchsten Ranges in der gesellschaftlichen Hierarchie beansprucht die Aristokratie sämtliche Herrschaftsrechte. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts kommt es vermehrt zu Herrschaftskonflikten, da sich die Bauern beginnen, gegen ihre Unfreiheit zur Wehr zu setzen. Die ersten Unruhen münden im Bauernkrieg von 1525 (Wimmer 2009: 52 f). Die Bauern stellten mit den 12 Artikeln ein beachtliches Reformprogramm auf, in welchem sie speziell Forderungen bezüglich der

Leibeigenschaft, ergo Unfreiheit, der Höhe ihrer Abgaben sowie der Zahl der Frondiensttage stellten (Wimmer 2009: 39).

Die Herren beharren auf ihr Recht zur körperlichen Züchtigung und der Prügelstrafe. Aufgrund ihrer rohen Gewalt wurde teilweise sogar eine Flucht der Bauern in Kauf genommen, welche wiederum als schweres Verbrechen geahndet wurde. Als Strafe auf Flucht stand die „Karrenstrafe“, die Arbeit am Gutshof „in Eisen“ (als sogenannter „Festungssclave“) (Wimmer 2009: 39). „Natürlich konnte aus solchen Wechselwirkungen eine Spirale der Gewalt entstehen, von deren Brutalität wir uns heute kaum noch eine Vorstellung machen können“ (Wimmer 2009: 40).

Die Bauernschaft begann den vom Adel behaupteten unfreien Status zu leugnen, „sodass alles auf die Frage der Durchsetzbarkeit der angeblich uralten Rechte des Adels betreffend die Leibeigenschaft sowie anderer Rechte aus der Grund- bzw. Gutsherrschaft¹⁸ hinauslief“ (Wimmer 2009: 39). Der Ausbruch der epidemischen Bauernunruhen endete in einem Akt der Gewalt für beide Konfliktparteien. Auf der einen Seite für die Herrschaftsinstanz und auf der anderen für die Bauern und/oder Bürger. Die Unruhen beschränkten sich nicht nur auf das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, sondern breiteten sich zudem auf Gesamteuropa aus (Wimmer 2009: 25 f).

Die Bauernkriege von 1525 forderten 70.000 Opfer – Aufständische wurden von den „Bundestruppen“ in mehreren Gemetzeln regelrecht „abgestochen“ – und scheiterten letztendlich (Wimmer 2009: 40).

3.1.2 Die Fehde

Die Berufung auf die alleinige Befähigung des Herrschens wurde mit allen Mitteln der Waffengewalt jederzeit durchgesetzt (Wimmer 2009: 34). Der europäische Adel lebt als Kriegeradel. Wimmer betont, dass die mittelalterliche Norm hieß, ein vornehmer Adelige ist ein berühmter Krieger (Wimmer 2009: 53). So galt als erste und wichtigste Form der Bildung des Adelssohnes der Umgang mit dem Schwert

18 Vgl. Unterschiede zwischen Grund- und Gutsherrschaft (Wimmer 2009: 38 f).

(Wimmer 2009: 34). Im Kriegszustand kämpften die Herrscher aufgrund der Ritterehre selbst an vorderster Front. Daher kann man nicht davon sprechen, dass sie im Kriegszustand regierten (Creveld 1999: 179).

Im Mittelalter ist das Wesen des Adels durch die Ausübung von Gewalt gekennzeichnet. Ihr Stand der *bellatores* (Krieger) hat sich den Waffendienst zur Aufgabe gemacht, während die nicht zu den *militēs* zählenden formell Freien und Unfreien den Stand der *agricultores* (Bauern) bilden und die Geistlichkeit sich zum Stand der *oratores* (Beter) formiert (Rösener 2000: 40 f.). Wimmer kritisiert die klassische Dreiteilung der Stände, da sie die Tatsache verschleierte, dass die hohe Geistlichkeit selbst aus dem Adel stammte und die Kirche bis weit in die Neuzeit hinein Adelskirche blieb. Nach eigenen Aussagen trifft er eine vereinfachte Unterscheidung von hohem Adel (durch Abstammung des Königs-Klans) sowie deren geistliche und weltliche Lehnherren, absteigend über deren Vasallen (z.B. Grafen) und dem niederen Adel (der Gentlemen/gentry, Ritter) (Wimmer 2009: 35).

„Im Spätmittelalter ist es dann vor allem der ‚niedere Adel‘, der durch notorische Gewaltausübung auffällt [...]“ (Wimmer 2009: 35/Hervorheb. i.O.). Der niedere Adel gerät vor allem ökonomisch in eine Krise.

Die Burg stellt den befestigten Herrschaftssitz und Verwaltungsmittelpunkt der Aristokraten über das Umland dar. Die Kosten zum Bau der Burgen, anderer Befestigungsanlagen, für die Ausrüstung der Kämpfer und neuen Waffentechnologien werden exorbitant hoch und selbst für die reiche Hocharistokratie nicht mehr leistbar (Wimmer 2009: 38). „Die weitaus größte Mehrzahl konnte schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht mehr mithalten und musste aufgeben, wie die Urkunden aus dem Jahr 1525 (Bauernkrieg) beweisen“ (Wimmer 2009: 38).

Hinzu kamen andere Faktoren wie Bevölkerungswachstum¹⁹, ein damit verbundenes Wirtschaftswachstum und eine äußerst hohe Inflation im 16. Jahrhundert (Elias 1969: 11). Die Einnahmen und Handelstätigkeiten stiegen zugunsten der bürgerlichen

¹⁹ Das Bevölkerungswachstum hat sich vom 11. bis zum 13. Jh. verdreifacht (Rösener 2000: 47). Erklärungen zur Bevölkerungszunahme nach der Völkerwanderung (vgl. Elias 1969: 37 ff).

Schichten und des hohen Adels. Während das Bürgertum einen Aufschwung erlebt, verarmt der niedere Adel wegen sinkender Einnahmen. Die Ritter holen sich dann oft mit Gewalt, was sie zum Leben benötigten und machen Raubzüge zu ihrer regulären Form des Erwerbs. „Ein Teil der Ritter war zu einem kümmerlichen Leben verurteilt, ein anderer nahm sich durch Raub und Gewalt, was ihm auf friedlichem Wege nicht mehr zugänglich war, wieder andere hielten sich, solange es ging, durch den langsamen Verkauf ihrer Güter über Wasser“ (Elias 1969: 11). Je kümmerlicher sie lebten, desto eher waren sie auf das Raubrittertum angewiesen (Wimmer 2009: 40).

Die Auswirkungen der militärischen Revolution verschlechterten ihre Situation zusätzlich, da die Infanterie, das verachtete Fußvolk, im Kampf eine wichtigere Rolle übernahm. „Es begann die Wandlung aus jenem Zustand, bei dem die Edlen, die Adligen, allein Krieger waren, oder umgekehrt ausgedrückt, alle Krieger edel und adlig, zu jenem anderen Zustand, bei dem der Adlige bestenfalls Offizier einer plebejischen Truppe war, die bezahlt werden musste“ (Elias 1969: 12).

Zum einen verfügen die Ritter nicht mehr über die ausreichende ökonomische Grundlage und die gewaltbasierten Formen der Aneignung nehmen zu. Aus der Krise versucht der niedere Adel sich „mit seinen traditionellen Mitteln der Gewalt zu befreien“ (Wimmer 2009: 40). Neben der „Raubökonomie“ erleben sie einen massiven Bedeutungsverlust als überlegene Krieger (Wimmer 2009: 52). „Dieser Adel wehrt sich verzweifelt gegen den Entzug seiner materiellen Grundlagen sowie gegen kriegstechnologische Entwicklungen, welche seine – bislang unbezweifelte – Überlegenheit als Krieger grundsätzlich in Frage stellen und damit die gesamte Gewaltordnung dieser Zeit“ (Wimmer 2009: 41).

Die Fehde repräsentiert die Gewaltordnung des Spätmittelalters (Wimmer 2009: 36). Die Fehde ist ein Rechtsinstrument, welches einem Geschädigten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, das verletzte Recht durch gewaltsame Austragung wiederherzustellen (Rösener 2000: 49 f). Mit dem Fehderecht beansprucht der Adel das Recht auf gewalttätige Selbsthilfe. Aufgrund ihrer Legitimation durch das geltende Recht kann man von der Fehde als Gewaltordnung sprechen.

Otto Brunner erforschte die Fehde als grundlegendes „Institut der mittelalterlichen Verfassung“ (Wimmer 2009: 41). Der Begriff Fehde steht einerseits für die Ritterfehde oder Absage und die Blutrache. Die Ritterfehde ist grundsätzlich nur dem Adel „und ihm gleichgestellten Grundherren und genossenschaftlichen Verbänden“ gestattet, kann dafür aber um „jeder strittigen Sache willen“ geführt werden (Brunner 1959: 19). Die Blutrache zielt darauf ab, jede Form von Tötung mit dem Verlust des Lebens zu bestrafen (ebd.: 62).

Die Ritterfehde diente beispielsweise der Rechtsdurchsetzung von Verletzung von Hoheitsrechten (etwa Gerichtszuständigkeiten, Abgaben-, Geleit- oder Zollrechte usw.), Nichtbegleichung von Schulden, Wiedergutmachung von Schäden, Verletzung von Beistandspflichten (Treue- und Schutzverhältnisse) und vor allem von Ehrverletzungen (Wimmer 2009: 42). Brunner erläutert, dass auch belanglose Rechtshändel als Vorwand einer Fehde genommen wurden (Brunner 1959: 19). Die Blutrachefehde wird hier außer Acht gelassen, da sie „im Spätmittelalter ohnehin nur noch selten geführt werden konnte, weil die dafür nötigen Verwandtschaftsstrukturen nicht mehr existieren“ (Wimmer 2009: 42).

Das Absagen ist die Ankündigung eines Fehdebeginns nach Ablauf einer bestimmten Frist. Damit der Absagende nicht zum Täter, Räuber oder Ehrlosen wird, ist die Absage die unentbehrliche Voraussetzung einer jeden rechten Fehde (Brunner 1959: 73 f). Der Ritter sagt dem Gegner durch Worte oder Zeichen ab, hauptsächlich aber durch den „Absagebrief“, wodurch der Täter zum Landfriedensbrecher wird (ebd.: 65). Die Absage erfolgt nicht nur vom Fehdeführenden an seinen Gegner, sondern auch an dessen einzelne Diener und Untertanen (ebd.: 76).

Die Mittel der Fehdeführung waren die Tötung des Gegners, diese wurde in der ritterlichen Fehde aber lieber vermieden, die Gefangenennahme gegnerischer Kämpfer wie Söldner²⁰ und das eigentliche Mittel der Fehdeführung der Verwüstung (Brunner 1959: 78). Fast immer ging es darum, den Gegner mit Mitteln der Verwüstung, Plünderung, Raub und Brand zu schädigen (Brunner 1959: 79). Die Gewalt richtete sich nicht so sehr gegen die Person des Gegners, als vielmehr um

20 Zur Fehdeführung bediente man sich oft angeworbener Söldner (Brunner 1959: 58).

die Zerstörung seines Eigentums und der Schädigung seiner Bauern (Rösener 2000: 50). Ziel war es, das Land, den Machtbereich des Gegners nachhaltig zu schädigen. „Sind Raub und Brand das wichtigste Kampfmittel der Fehdeführenden, so war schwere wirtschaftliche Schädigung des Bauerntums die Folge. Der Verlust von Ernteertrag und Vieh, von Kleidung und Hausgerät war schlimm genug. Das Niederbrennen ganzer Dörfer steigerte diese Verluste zu dauernder Schädigung“ (ebd.: 104).

Die Leidtragenden der Konflikte ihrer Herrscher waren die unteren Schichten. Es gab die furchtbarsten Klagen der Verwüstungen bedrängter Bauern, deren ungeschützte Siedlungen am stärksten von den Fehdehandlungen betroffen waren (Brunner 1959: 81). Die Bedrohlichkeit von Raub, Gefangennahme, Mord und Brand stieg ungemein und richtete enormen Schaden an, der immer größere Dimensionen erreichte (Rösener 2000: 50).

Diese Strukturen geraten zunehmend in eine Krise, da der niedere Adel, das Fehderecht nicht nur übernommen, sondern sich seiner auch vielfältig bedient hatte (Rösener 2000: 50). Die Gewalt in Form des „täglichen Kriegs“ schwoll dadurch enorm an (Brunner 1959: 79).

Grundsätzlich hat sich die Fehde nur auf die Schicht des Adels beschränkt. „Bürger und Bauern besitzen im Prinzip kein allgemeines Fehderecht“ (Brunner 1959: 62). Dennoch schreibt Brunner, dass neben einer erlaubten, allerdings eingeschränkten Form der Blutrache oder Totschlagfehde, Quellen des späteren Mittelalters und der frühen Neuzeit auch bürgerliche und bäuerliche Fehden oder Absagen kennen. Sie vollzogen sich aus den gängigen Rechtsformen der Fehde, waren aber landrechtlich strikt verboten (Brunner 1959: 64). Wimmer ergänzt dazu, dass die bäuerliche Fehdeführung unter Ausschluss der Obrigkeit als Selbstbestimmung mit den Mitteln von Waffen und Gewalt geführt wurde, ihre tatsächliche Verbreitung aber noch erforscht werden müsse (Wimmer 2009: 45 ff). Allerdings ist es wichtig hier anzumerken, dass die Konfliktaustragung in der städtischen wie bäuerlichen Gesellschaft generell eine mit Mitteln der Gewalt war (ebd.: 47).

Oft stellte die Fehde eine äußerst schwierige Rechtslage dar, da sich unzählige Beschuldigungen in mittelalterlichen Quellen über die Unrechtmäßigkeit und Mutwilligkeit des gegnerischen Absagens finden lassen. Besonders häufig findet sich dieser Vorwurf, eine Fehde ohne Rechtsgrund begonnen zu haben, zwischen Herrscher und Untertan. „Denn der Herrscher wird nur im äußersten Notfall zugeben, dass er Unrecht getan habe“ (Brunner 1959: 42 f). Die Grenzen zwischen rechter und unrechter Fehde waren nicht immer klar und so wurden Raubzüge unter dem Vorwand der Fehde geführt, oder es wurden einfach die gesetzten Grenzen des Fehderechts überschritten (Brunner 1959: 84).

Gewöhnliche Raubüberfälle waren von einer Fehdehandlung oft nicht mehr zu unterscheiden. „Ununterbrochen wird irgendwo gekämpft, werden die Felder der Bauern verwüstet, Mensch und Tier geraubt, Städte belagert, Handelstransporte überfallen etc. Die Grenzen zwischen den Aktivitäten der Rittertruppen im Zuge einer ‚legitimen‘ Fehde und den Aktivitäten der berühmt-berüchtigten Raubritterbanden waren kaum mehr zu ziehen“ (Wimmer 2000: 240/Hervorheb. i. O.).

„Die Ordnungsgarantien waren häufig rückbezogen auf ein System der Rache und Selbsthilfe: die Schwachen übergaben sich dem Schutz der Mächtigen, diese aber mussten vom Gebrauch willkürlicher Gewalt gegen die weniger Starken abgehalten werden“ (Rösener 2000: 45).

„Versucht man die Gewaltverhältnisse am Land im Gebiet des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter zu überblicken, so sehen wir zum einen den durch ökonomische Entwicklungen in eine schwere Krise geratenen (niederer) Adel, der sich mit all seinen (alten) Mitteln des Fehderechts verzweifelt zur Wehr setzt, in dessen Rahmen aber die Konturen zwischen ‚rechter Gewalt‘ im Sinne des Rechts auf Selbsthilfe und ‚gewalt an recht‘ im Sinne schlicht krimineller Handlungen verschwimmen [...]“ (Wimmer 2009: 46/Hervorheb. i. O.).

Die spätmittelalterliche Fehde war eine der hierarchisch-stratifizierten Gesellschaft angepasste Institution, die die hochgradige Zersplitterung der souveränen Kastellane tradierte, und dem gewaltbasierten Adel erlaubte, seine Herrschaftsrechte jederzeit mit Gewalt durchzusetzen (Wimmer 2009: 36). Diese Strukturen geraten zunehmend

in eine Krise „und können mit den vorhandenen, traditionellen Mitteln nicht mehr restabilisiert werden“ (Wimmer 2009: 36). Ab 500 n. Ch. gibt es Bestrebungen von Seiten der Kirche und des Königtums die Fehde abzuschaffen. „Das deutsche Reichsrecht übernimmt das völlige Fehdeverbot im Wormser Landfrieden von 1495“ (Brunner 1959: 34). Das Fehlen eines Monopols legitimer Gewaltanwendung verhinderte aber dessen Durchsetzung (ebd.).

„Die vom Herrscher nicht zu kontrollierende Gewaltanwendung und die zahlreichen Kleinkriege behinderten sowohl die fränkischen als auch die hochmittelalterlichen Könige beim Aufbau einer starken Zentralgewalt und bei der Durchsetzung von Recht und Frieden“ (Rösener 2000: 50). Die Pazifizierung des Adels ist eines der größten Probleme des entstehenden Staates, da die Monopolisierung der Gewalt die Zerschlagung über die Freiheit der gewalttätigen Selbsthilfe voraussetzt (Trotha 1995: 133).

Die souveränen Kastellane haben das Recht, jederzeit gegeneinander Krieg zu führen. Diese Kriegführung zeichnet die Struktur im Mittelalter aus. Wo diese Gewaltanwendung legitim ist, kann man mit Sicherheit nicht von einem Staat sprechen. Der Begriff feudale Anarchie ist aus diesem Grund ein trefflicher Begriff (vgl. Wimmer 2009: 25 ff). Diese Auswirkungen des „täglichen Kriegs“ sind vergleichbar mit den neohobbesschen Kriegszuständen des Warlordismus, wo jeder gegen jeden Krieg führt. Die Herrschaftsgebilde des Spätmittelalters „gleichem eher modernen Warlords in Regionen, wo die äußere völkerrechtliche Fassade des Staates zusammengebrochen ist [...]“ (Wimmer 2009: 160).

Die katastrophalen Auswirkungen und Ursachen der Eskalation physischer Gewalt im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel adeliger Fehdegewalt wurden erläutert. Die Privatarmeen der Hocharistokratie am Beispiel der Landsknechtherrschaft werden im nächsten Unterkapitel beschrieben.

3.2 Landsknechte

Im Kapitel „Militärische Revolution“ wurde bereits der Übergang von den Ritterheeren zu den Söldnerheeren beschrieben. Ab dem 12. Jahrhundert zeigen sich Anfänge des Söldnertums, das die mittelalterliche Kriegsführung darstellt (Baumann 1994: 13). „Bis zum Ende des 30jährigen Krieges waren die Heere im Wesentlichen Söldnerheere“ (Wimmer 2000: 244). Das Söldnerwesen wird lediglich überlagert und verdeckt durch adelige Kampfes- und Gesellschaftsideologie, die den ritterlichen Einzelkämpfer zum Prinzip erhoben hat, erläutert Baumann (Baumann 1994: 13).

„Als im Herbst des Jahres 1179 der Kampf Friedrich Barbarossas gegen Heinrich den Löwen, den mächtigen Herzog von Sachsen und Bayern, einem Höhepunkt zustrebte, zogen die kriegerischen Maßnahmen, mit denen der Kaiser und die deutschen Fürsten gegen den geächteten Herzog vorgingen, die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich. Mit einem Heer von 4000 Mann kam der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg dem Magdeburger Erzbischof Wichmann zu Hilfe, der mit seinen Truppen Haldensleben belagerte, den Hauptstützpunkt Heinrichs des Löwen in Ostsachsen. Aufsehen erregte nicht nur die Größe der Kölner Streitmacht, da in den Kämpfen dieser Jahre zwischen dem Herzog und seinen Gegnern gewöhnlich nur Ritterheere von etwa vierhundert Mann erwähnt werden, sondern vor allem die Zusammensetzung dieses Heeres. Die Truppen des Kölner Erzbischofs waren nämlich keine Ritter, sondern Fußsoldaten, die durch die Methode ihrer Kriegsführung überall Entsetzen und Schrecken verbreiteten. Wenig Reiterei, aber viel zuchtloses Fußvolk bildete [...] den Hauptteil des Kölner Heeres, das in Sachsen in einer bis dahin unerhörten Weise wütete, auch Kirchen und Klöster plünderte, ja selbst vor der Vergewaltigung von Nonnen nicht zurückschreckte“ (Rösener 2000: 37 f).

„Unüberhörbar spricht daraus das blanke Entsetzen über eine bisher wenig bekannte, höchst unritterliche Kampfweise von neuartigen Truppen, die schlimmer hausten und schonungsloser das Land verheerten, als man es damals gewohnt war und auch für erlaubt hielt“ (Rösener 2000: 38). Obwohl zutiefst verabscheut und trotz

der Versuche vor allem aus Kirchenkreisen, den Adel von der Einsetzung der Söldner abzubringen, begann eine grundsätzliche Legitimation des Söldnerwesens. „Die Mächtigen Europas bedienten sich seiner, wann immer es ihnen zu Machterhalt und Machtvergrößerung nötig erschien“ (Baumann 1994: 15). Das kämpfende Fußvolk wurde in diesen Jahrzehnten unter den Synonymen „Rotten“ oder „Brabanzonen“ bekannt²¹ (Rösener 2000: 38 f). Das Auftreten der Brabanzonen weist schon viele Parallelen zur Landsknechtherrschaft auf.

Mit dem Ende der Kriege Maximilians um Burgund begann die Entwicklung des Landsknechtwesens (Baumann 1994: 35). In der Forschung wird gemeinhin Maximilian als Schöpfer der Landsknechte angesehen. Wogegen Baumann die Auffassung vertritt, dass seine Rolle diesbezüglich überschätzt wird (Baumann 1994: 36). Weitere Erläuterungen zur Entstehungsgeschichte sollen hier jedoch ausgespart werden, um direkt auf die spätmittelalterliche Landsknechtsherrschaft und seine Merkmale überzugehen. Die deutschen Söldner werden ab dem 16. Jahrhundert Landsknechte genannt (Baumann 1994: 63).

3.2.1 Kennzeichen der Landsknechtherrschaft

„Zum adeligen Selbstverständnis gehörte also nicht nur der Lehens- und Vasallendienst, sondern auch das Dienen um Sold“ (Baumann 1994: 18). Wimmer schreibt, dass Söldnerheere keine Armeen eines bestimmten Staates waren, sondern im Gegenteil „Heere ohne Staat“ (Wimmer 2000: 244 f). Die Söldner führten ein „nomadisches Leben“, indem sie von einem Auftraggeber zum nächsten zogen (Creveld 1999: 280). „Reislaufen, d.h. die freie Entscheidung des einzelnen Knechts, in welcher Gegend, unter welcher Fahne und unter welchem Anführer er die Waffen führen wollte, war Voraussetzung und Charakteristikum des freien Söldnertums überhaupt [...]“ (Baumann 58).

Die Fürsten trafen die Entscheidung für Krieg und nahmen Landsknechte in ihren Dienst. Die Anwerbung übertrugen sie einem Kriegsunternehmer, einem unter Vertrag stehenden Söldnerunternehmer und überließen ihm so jede weitere

21 Auch andere Quellen bestehen, die Söldner aus dieser Zeit in anderen Regionen (z.B. Spanien) nachweisen (Baumann 1994: 15).

Verantwortung (Wimmer 2000: 244). Die Verantwortung reichte so weit, dass der Kriegsunternehmer die Söldner auch in den Krieg führte. „[...] Das alles natürlich gegen gutes Geld, das der Unternehmer von seinen Auftraggebern erhielt und das er mit den Söldnern unter seinem Kommando teilte, wobei er versuchte, soviel wie möglich beiseite zu schaffen“ (Creveld 1999: 182).

Baumann schreibt, dass der Söldnerunternehmer ein entscheidendes Charakteristikum des Landsknechtwesens darstellt und als spezifisch deutsche, reichische Ausprägung des Condottiere anzusehen ist (Baumann 1994: 49). Die Söldnerunternehmen standen zwar unter Lehens- und Vasallenbindungen, können aber als selbstständige Unternehmen betrachtet werden (ebd.).

Die Anwerbung unterlag einem genauen Ablauf. Der Kriegsherr überreichte dem Söldnerunternehmer einen Bestellbrief (Bestallung). Der Bestellbrief ist nichts anderes als ein Vertrag, der die Söldnerunternehmer gegenüber seinen Landsknechten legitimierte und als Treueverpflichtung zwischen Kriegsherren und Knechten diente (Baumann 1994: 49 f). Mit der Bestallung in seinen Händen begann der Söldnerunternehmer die Anwerbung der Landsknechte, die im Allgemeinen den gewünschten Erfolg brachte (Baumann 1994: 53). Die Rekrutierung stellte kein Problem dar, da viele unter der weit verbreiteten Armut litten. Roberts sagt, war der Krieg im Mittelalter ein Privileg einer Klasse, so wurde er im 17. Jahrhundert zum Lebensunterhalt der Massen (Roberts 1986: 289). Die Landsknechthaufen setzten sich aus Männern der Land- wie Stadtbevölkerung zusammen. Bauernsöhne, ländliche Handwerkersöhne, Männer aus der städtischen Unterschicht, Häusler und Tagelöhner aber ebenso Gesellen aus den einzelnen Zünften ließen sich für das „Landsknechtsfähnlein“ anwerben (Baumann 1994: 63). Anfang des 16.

Jahrhunderts war das Söldnerwesen voll ausgebildet und wurde zu einer begehrten Erwerbsmöglichkeit, vor allem für den Ritterstand. Dieser hatte ohnehin enorm an militärischer Bedeutung eingebüßt und litt unter einer schlechten wirtschaftlichen Lage (Baumann 1994: 172). Da auch Männer aus dem hohen und niederen Adel Solddienst leisteten und Seite an Seite mit dem einfachen Fußvolk kämpften, ergab sich ein militärisches Rangkonzept. Der Adel wurde dem Gewalthaufen durch

Dienststränge übergeordnet²² (Baumann 1994: 19). Dennoch waren die Unterschiede zwischen Vorgesetzten gering, sodass die Einheiten einen relativ selbstverwalteten Eindruck machten (Roberts 1986: 294).

Viele Adelige versuchten es auch als Söldnerunternehmer. Zudem konnte das Söldnertum für eine Karriere von Nutzen sein (Baumann 1994: 49). „Tatsächlich wirkten die neuen Armeen als soziale Karriereschleudern der Epoche [...]“ (Roberts 1986: 290). Jedoch war die Karriere den Adelligen sowie Kriegsunternehmern vorbehalten. Den Söldnern selbst erging es anders, aber dazu etwas später.

In Kapitel 2 wurde dargelegt, dass Söldner keine Uniformen trugen. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zogen sie überdies auch ohne irgendwelche Schutzkleidung in den Kampf. In den späteren Zeiten der Landsknechthaufen wurden zumindest die Knechtbrust und die Sturmhaube zum Ausrüstungsstandard (Baumann 1994: 45). Langspieße, Handbüchsen und Harnischen wurden im Normalfall von den Söldnerunternehmern am Musterplatz zur Verfügung gestellt (ebd.: 170).

3.2.2 Leben ohne Soldvertrag

Albrecht von Wallenstein (1583-1634) ist eines der bekanntesten Beispiele für eine gewinnstrebende, militärische Karriere als Söldnerunternehmer. Mit ihm wurde der Krieg zum ganz großen Geschäft. Die Geldquellen der Unternehmer der ersten Generationen stellten zum größten Teil Darlehen dar. Wallenstein erneuerte die Grundlagen der Armeefinanzierungen, indem er das Kontributionssystem²³, die Besteuerung von besetzten Territorien als Kriegsabgabe zum Prinzip erhob. Wallensteins Kontributionssystem hob zwar hohe teils überhöhte Einkünfte ein, dennoch war Wallenstein bedacht, die Finanzkraft der okkupierten Territorien nicht vollends zu erschöpfen. Das Kontributionssystem wurde zu einem durchorganisierten, ineinandergreifenden Wirtschafts- und Finanzierungssystem, mit dem für die damalige Zeit unvorstellbar große Heere besoldet werden konnten

²² Kennzeichnung von Dienstgraden gab es nicht. Ein Landsknechthauptmann wurde zu Beginn vorgestellt und dies reichte, um ohne Erkennung eines Dienstgrades auszukommen (Baumann 1994: 41). Weitere Fähnleinsämter waren Fähnrich und Feldwaibel (ebd.: 176).

²³ Das Requirierungsverfahren der Kontribution wurde durch den entstehenden Staat in seiner Willkürlichkeit abgelöst und wie das Heerwesen „in amtliche Regie genommen“ (Kunisch 1986: 161).

(Kunisch 1986: 160). Bis zu Wallenstein bestanden die Söldnerheere aus maximal 40.000 Mann. Wallenstein schafft Größenordnungen von 150.000 Mann zu organisieren und zu finanzieren (Baumann 1994: 168 ff).

Erfolgreiche Söldnerunternehmer erzielten hohe Gewinne durch Soldeinhebungen, erwarben Adelstitel oder wurden mit Ländereien bezahlt (Baumann 1994: 183). Die Söldner selbst wurden nach einem etliche Monate dauernden Feldzug entlassen und einfach nicht mehr bezahlt (Wimmer 2009: 170). Nachdem man abgedankt wurde, war es egal, dass man vorher noch für den Feind kämpfte. Nach der Entlassung musste man sich nach einem neuen Auftrag eines kriegsführenden Herrn (Fürst, Fürstbischof oder Stadt) umsehen und nun mit einem Feind des alten Verbündeten kämpfen (Wimmer 2009: 47/Baumann 1994: 59).

Die Entlassungen nach einem Feldzug zwangen die Hauptmänner und Söldner, zur Selbsthilfe zu greifen. Dies hatte verheerende Folgen für die Bevölkerung in der Region. „[...] Immer, wenn größere Kontingente von unbezahlten, beschäftigungslosen, weil ohne Vertrag lebenden Söldnern auftauchten, stand es um die betreffende Bevölkerung eine Weile sehr schlecht – ihre Gewalt bildete den Inhalt sehr vieler (unerhörter) Gebete der ländlichen Bevölkerung, aber schon ihre bloße Anwesenheit erzeugte oft lokale Hungersnöte bzw. Versorgungsengpässe, welche das Volk zur Flucht zwang und damit die örtliche Produktion unterbrach“ (Wimmer 2009: 170). Die Gewalthaufen der Söldner raubten Dörfer aus, verübten Überfälle auf Handelstransporte bzw. Pferdekutschen von Reisenden und hinterließen Asche, wo immer sie durchzogen (Wimmer 2009: 47 f).

Folglich kamen zu individualistisch arbeitenden Räuberbanden noch die hinzu, die sich aus ehemaligen Regimentern von Söldnern rekrutierten (Wimmer 2009: 47). „Ein halbes Dutzend Räuberbanden spielten jedoch quantitativ nur eine geringe Rolle im Vergleich zu den Zehntausenden [...] Landsknechten“ (ebd.: 49).

Überdies wurde der Standpunkt der Warlords vertreten, dass sich die Söldnerheere im Feindesland selbst versorgen müssten²⁴. Aus diesem Grund befanden sich die

²⁴ Hinzu kamen auch logistische Versorgungsprobleme, die Plünderungen und Beutenahmen zum Überleben unumgänglich machten (Roberts 1986: 297).

Söldnerheere teilweise in einem erbärmlichen Zustand und ganze Landstriche wurden von den Landsknechten ausgeplündert und verwüstet. „[...] Hunger, Disziplinlosigkeit und Verrohung ließen die Söldner zum ‚Schrecken der Zeit‘ werden, teilweise gehörte dies explizit zur Kriegsstrategie der Fürsten und Söldnerführer“ (Wimmer 2000: 245/Hervorheb. i.O.). Teilweise wurde dem kämpfenden Fußvolk eine eroberte Stadt sogar zur Plünderung, im Sinne einer Bezahlung, frei gegeben (Wagner 1958: 62).

Das große Opfer der Konflikte war die Bevölkerung. „Die Bauern, Frauen und Kinder, die drangsaliert, ausgeplündert, vergewaltigt und erschlagen wurden“ (Münkler 2004a: 65).

Die Kriege des Spätmittelalters stellten ein Konglomerat aus Raubzügen, Massakern und Gewaltexzessen dar (Münkler 2004a: 63). Diese Entwicklungen erreichten im 30jährigen Krieg ihren Höhepunkt, der sowohl als Ende des alten Systems der Kriegsführung wie auch als Beginn der Westfälischen Staatenordnung gilt. Dreißig Jahre war der Großteil Mitteleuropas vom Krieg verschlungen und Länder wie England, Frankreich und Deutschland wurden verwüstet (Creveld 1999: 183).

„Der 30jährige Krieg begann als Versuch des habsburgischen Kaisers seine Autorität in ‚Deutschland‘²⁵ und möglicherweise das Kaiserreich im weitesten Sinne wieder zu stärken. Er entartete jedoch schon bald zu einem allgemeinen Handgemenge, in dem sich der Kaiser, die Könige und die Territorialfürsten verschiedenen Ranges, religiöse Bündnisse, freie Städte und beauftragte oder auch nicht beauftragte Söldnerunternehmer [...] gegenseitig mit all ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpften“ (Creveld 1999: 183/Hervorheb. U.B.). Wo sich die Bauernschaft zur Wehr setzte, wurden die Auseinandersetzungen noch verwirrender. Die zunächst noch geplanten, groß angelegten Verwüstungsfeldzüge von den Kriegsherren verselbstständigten sich schon bald. Grausamkeiten und Gewalttaten, vor allem gegen die Zivilbevölkerung gerichtet, gerieten außer Kontrolle. Marodierende Soldaten zogen plündernd und mordend durchs Land (Münkler 2004a: 76 ff).

²⁵ Region heutiges Deutschland

Im 30jährigen Krieg war der Höhepunkt der Landsknechtherrschaft, sowie eine außergewöhnliche Härte und Grausamkeit der Kriegsführung und gleichzeitig auch der Anfang vom Ende erreicht (Roberts 1986: 297/Baumann 1994: 167). „Mit Wallenstein war der historische Typ des Söldnerunternehmers zu seiner höchsten Entwicklung gelangt, gleichzeitig aber auch sein Endpunkt erreicht“ (Baumann 1994: 171).

Um den Verwüstungen ganzer Landstriche durch gewalttätige, beschäftigungslose Landsknechte entgegenzutreten und etwas qualifiziertere Kämpfer²⁶ nutzen zu können, die zuvor nur mit einer Pike umgehen mussten - „selbst illiterate Bauernsöhne der Schweizer Berge waren eben als Piken-Kämpfer bestens geeignet“ – bedurfte es einer Lösung, nämlich die der stehenden Heere (Wimmer 2009: 170).

4 Allgemeine Literatur und Theorien zum Phänomen Warlordismus

4.1 Warlord Politik in China

In der modernen Geschichte Chinas werden die Jahre 1916 bis 1928 als die Warlord Periode bezeichnet, obwohl Warlordismus in China auch schon in der jüngeren Geschichte, sowie nach dem Jahr 1928 eine Rolle spielte²⁷. Gleichwohl stehen diese zwölf Jahre vom Zerfall der Qing-Dynastie und der gleichzeitigen Gründung einer Republik bis zur Etablierung der Volksrepublik China für den „klassischen“ Warlordismus, und wurden als dieser im Westen bekannt (Roberts 1989: 26 f). Für die Analyse der Warlords unserer Gegenwart in Kapitel 5 ist eine theoretische Diskussion über die Warlords in China unerlässlich. Für mich von Interesse ist der Desintegrationsprozess, der ausgehend vom Beginn des 20. Jh. den vormodernen

²⁶ Höhere Qualifikationen werden aufgrund der militärischen Revolution erforderlich.

²⁷ Roberts verweist auf eine Emergenz des Warlordismus nach dem Ende der Han-Dynastie im 3. Jh. und des Weiteren auf konkurrierende Warlord Regime nach dem Zerfall der Tang-Dynastie im 10. Jh. (Roberts 1989: 26). Sheridan grenzt in seinen Arbeiten die Periode des Warlordismus auf die Zeitspanne 1916 – 1928 ein, schildert jedoch eine Fortführung des Warlordismus noch nach dem Jahr 1928 (Sheridan 1966/1975).

Staat²⁸ zu Fall gebracht hat und die Entwicklungsprozesse hin zu Warlordismus ausgelöst hat. Für ein besseres Verständnis ziehe ich eine narrative Darstellung vor.

4.1.1 Der Begriff Warlord

Tim Newark verwendet den Titel „Warlords“ für sein Buch, in welchem er „grausame Krieger“ vom 4. Jh. bis zum 15. Jh. beschreibt (Newark 1996: 7). Der Begriff Warlord erhält von Newark eine negative Konnotation. Des Weiteren findet man Biographien über Stalin oder Churchill, die beide auch schon im Titel als Warlord bezeichnen (vgl. Seaton 1976/Lewin 1974). Diesen negativen Sinngehalt, wie auch viel zu offene Verwendung des Begriffs Warlord möchte ich hier auflösen, sowie zeitlich und begrifflich eingrenzen. Ch'i spricht in seiner Arbeit „Warlord Politics in China“ von Militaristen und verwendet nicht den Begriff Warlord, da es sich in seinen Augen um eine Definition abschätzigen Gehalts handelt und laut Ch'i keine Einigkeit über die Definition herrscht (Ch'i 1976: 1). Meines Erachtens muss dieser Begriff weder abwertend noch ohne klare Begriffsbestimmung verstanden werden. Bei Sheridan lässt sich eine sehr gute Definition dazu finden.

Die Herkunft des Begriffs Warlord stammt aus der Zeit der republikanischen Ära Chinas. „Effective local or regional power fell into the hands of some dozens of *tuchun*²⁹, military governors who have become known in the west as the warlords“ (Roberts 1989: 27/Hervorheb. i. O.). In diesem Zusammenhang wurde der englische Begriff Warlord, zu Deutsch „Kriegsherr“ im Westen bekannt.

„In Chinese history, the term warlord ordinarily designates a man who was lord of a particular area by virtue of his capacity to wage war“ (Sheridan 1966:1). Nach Sheridan können folgende Merkmale zur Benennung des Terminus Warlord als zentral erachtet werden: Ein Warlord besitzt die Fähigkeit zur Kontrolle eines Territoriums mit klar gezogenen Grenzen, und übt mit Hilfe seines persönlichen Militärapparates Regierungskontrolle aus. Darüber hinaus besitzt er die Fähigkeit

28 Vgl. die Darstellung eines vormodernen Staates bei Hannes Wimmer (Wimmer 1996: 217 ff).

29 1916 war „tuchun“ der ehrvolle Titel für chinesische Militärbefehlshaber, gegen Ende der Warlord Periode verlor der Titel jedoch an Ansehen (Pye 1971: 12).

Krieg³⁰ zu führen. Sein Militärapparat erkennt keine andere, außer seiner Autorität an (Sheridan 1966: 1). Die Warlord Armeen werden über ihren Anführer identifiziert, was sich oft schon in der Namensgebung erkennbar macht (Sheridan 1966: 16). Manche Warlords bilden auch Allianzen, um einem stärkeren Feind gemeinsam entgegen treten zu können (Sheridan 1966: 21 f).

4.1.2 Desintegrationsprozesse – Der Zerfall der Qing-Dynastie

Auch in Zeiten einer effektiven Zentralregierung Chinas war Regionalismus immer in latenten Zügen vorhanden. Nationalbewusstsein war im Gegensatz zu einer starken, an die Provinzen gebundenen Loyalität nicht ausgeprägt. Die schwache Entwicklung von Kommunikations- und Transportmitteln sowie sprachliche und traditionelle Heterogenität wirkten zusätzlich erschwerend darauf, das gesamte Land an ihre politische Führung zu binden. Hinzu kamen weitere Desintegrationsprozesse, welche etwa 100 Jahre vor Beginn der Warlord Periode einsetzten (Sheridan 1966: 1).

Ein wesentlicher Grund für den Verlust der Legitimität von Chinas Monarchie sind die regionalen Armeen, die sich zu den dominierenden militärischen Mächten im Land entwickelten (Sheridan 1975: 18). Zu Beginn des 19. Jh. kam es aufgrund landwirtschaftlicher Krisenlagen zu Revolten der Bevölkerung, denen die Ch'ing Militärorganisation wehrlos gegenüber stand, da sie von Korruption und Dezentralisation zerfressen war (Ch'i 1976: 11 f). Als das Missbehagen am Land mobilisiert durch die Taiping, Mitte des 19. Jahrhunderts in eine Welle der Revolution ausbrach, erkannte man die Notwendigkeit einer neuen Art von bewaffneter Macht (Sheridan 1966: 2). „In this crisis there emerged a new breed of military forces, [...]. Together, these armies defeated the T'ai-p'ings and gave the Manchu regime a new lease on life" (Ch'i 1976: 12). Sheridan nennt die Hsiang-chün (Hunan Armee) die sich 1853 unter der Führung von Tseng Kuo-fan und die Huai-chün (Anhui Armee) die sich 1862 unter der Führung von Li Hung-chang aus lokalen Streitkräften zu den wichtigsten regionalen Armeen zusammen schlossen (Sheridan 1966: 2). Die Regionalarmeen standen unter der Führung des Landadels (Ch'i 1976: 12). Die Armeen wurden regional rekrutiert, und die Organisation beruhte auf Loyalität

30 Die Verwendung des Begriffs Krieg an dieser Stelle wird in Kapitel 4.4.1. diskutiert.

gegenüber den Kommandanten (Sheridan 1966: 3). Es bestand ein Wechselspiel von regionalem Zugehörigkeitsgefühl und persönlichen Loyalitäten. Die personalisierte und regionale Struktur der Warlord Armeen entstand aus dieser Entwicklung der späten Qing-Dynastie heraus (Sheridan 1966: 16). Des Weiteren strebten die Führer der Armeen nach Autorität über die Einkommen in ihren Regionen, sodass es zeitweise zu einer starken Dezentralisation der monarchischen Finanzpolitik kam. Tseng Kuo-fan gelang es, seine eigene unabhängige Finanzorganisation zu kreieren (Sheridan 1975: 35).

Diese neuen Militärkräfte veränderten die politische und militärische Machtverteilung innerhalb der Monarchie und legten den Grundstein für eine Manifestation der regionalen Mächte (Ch'i 1976: 12). Am Ende der Taiping-Rebellion kontrollierten regionale Führer die einzig fähigen Armeen im Land, während die Ch'ing Regierung die Hauptkontrolle über die militärischen Aktivitäten in China verloren hatte. Sheridan meint, es bestand nicht grundsätzlich die Absicht der Regionalführer, formale Unabhängigkeit zu erreichen bzw. den Sturz der Dynastie herbeizuführen, sondern waren sie als Instrumente zur Stärkung der Zentralregierung gedacht (Sheridan 1966: 3).

Die Jahrzehnte nach der Taiping-Rebellion in denen China an zahlreichen ausländischen Angriffen zu leiden hatte, vor allem aber die Niederlage im Japanisch-Chinesischen Krieg 1895 ließ die Mandschu Regierung die Bedeutung einer einheitlichen Armee erkennen (Ch'i 1976: 13). Im Jahre 1895 wurde ein Trainingsprogramm zur Errichtung einer neuen und modernen Armee nach Vorbild von deutschen Mustern unter der Führung von Yüan Shih-k'ai³¹ ins Leben gerufen (Ch'i 1976: 13). Innerhalb eines Jahrzehnts gelang es Yüan aus den ihm zur Verfügung gestellten Truppen eine ansehnliche Armee, nun bekannt unter dem Namen „Beiyang-Armee“, zu errichten (Sheridan 1966: 4).

Die Beiyang-Armee agierte im Norden und gleichzeitig wurde im Süden unter der Führung von Chang Chih-tung eine Reihe an regionalen Armeen trainiert, auch

31 Yüan Shih-k'ai war ein Protegé von Li Hung-chang und erlangte Ansehen durch seinen Einsatz im Japanisch-Chinesischen Krieg (Sheridan 1966: 4).

bekannt unter dem Namen Nanyang Armee. Diese Programme im Süden waren aber nicht wie im Norden einer einzigen Kommandantur unterstellt (Ch'i 1976: 13).

1905 war die Beiyang-Armee zu sechs Divisionen, jede zählte 12.500 Mann herangewachsen (Ch'i 1976: 14). Yüans Erfolg stieß aber auf Widerstand der Regierung nach 1908 und Yüan wurde als Befehlshaber von den Truppen abberufen. Bis zum Ausbruch der Revolution im Jahr 1911 zog sich Yüan in seine Heimat zurück. Während seiner Herrschaft über die Armee konnte Yüan eine so starke Loyalität zu seiner Truppe aufbauen, dass es ihm problemlos gelang, die Armee nach 1911 wieder zu übernehmen. Sheridan schreibt, dass diese starke Loyalität auch heute in Ostasien noch üblich ist, zu Beginn des 20. Jahrhunderts aber noch stärker ausgeprägt war (Sheridan 1966: 5). Mit der Abberufung Yüans und dem Verlust des Vertrauens von Seiten der Regierung, verlor die Beiyang-Armee ihren suprapersonalen Überbau. Die früheren regionalen Armeen wiesen immer noch übergeordnete Ziele auf, dadurch dass die Armeeführer stets Loyalität von Seiten der Regierung genossen. Dies hinderte sie immer daran, ihre militärischen Mittel zur Durchsetzung der eigenen Unabhängigkeit zu nutzen. Die Beiyang-Armee verlor diesen hierarchischen Überbau und laut Sheridan repräsentiert diese Struktur den Beginn von Warlordismus (Sheridan 1966: 7 f).

Neben der Herausbildung der regionalen Armeen gab es noch ein paar zusammentreffende Umstände, die einer nationalen Kohäsion entgegenwirkten. Die Traditionalität der Bürokratie ging 1905 mit der Abschaffung der „civil-service-examination system as a means of selecting officials“ verloren (Sheridan 1975: 18). Laut Sheridan waren somit die alten Möglichkeiten um an Macht zu gelangen nicht mehr gegeben. Gleichzeitig ließ die immer da gewesene Geringschätzung der gebildeten Chinesen gegenüber Militärkarrieren nach, und am Ende zum neuen Jahrhundert war militärischer Erfolg der neue Weg zur Macht (Sheridan 1966: 6 f).

Im Jahr 1908 werden gewählte provinzielle Einheiten errichtet, die schnell zu den Zentren provinzieller Macht wurden. Der Landadel an der Spitze dieser Provinzen achtete zunehmend weniger auf die Interessen der nationalen Regierung und orientierte sich vermehrt an eigenen lokalen Belangen. Die Elite der Provinzen näherte sich auch immer mehr westlicher Bildung, sowie westlichen Geschäfts- und

politischen Ideen zu (Sheridan 1975: 19). Die westlichen Einflüsse zerstörten Konfuzianismus als Gesellschaftsmodell, dies führte zu sozialer Desintegration, nachdem die territoriale schon fortgeschritten war. All diese Prozesse forderten die Überreste zentraler Autorität weiter heraus. Im Jahr 1911 war die Legitimität der Monarchie dermaßen unterminiert, dass es revolutionären Kräften ein Leichtes war sie zu stürzen (Sheridan 1975: 18).

Bei Dabringhaus lässt sich ergänzend zu oben dargestellten Prozessen ein soziobiologischer Erklärungsansatz finden. Dabringhaus schildert, dass alle Herrscher nach Qianlong im 19. Jh. aufgrund „biologischer Zufälle“ an „Kompetenz und Einsatzbereitschaft“, also Führungsstärke verloren haben (Dabringhaus 2006: 55). Dadurch kam es zu Brüchen im autokratischen System des unentwegt eingreifenden Herrschers und es entstand Unsicherheit im Beamtentum (ebd.).

Im letzten Jh. der Ch'ing-Dynastie trafen mehrere Entwicklungen aufeinander, die zur Desintegration der Monarchie führten. Die Niederlagen, verursacht durch heimische Rebellionen und zahlreiche ausländische Angriffe reduzierten die Ressourcen der Monarchie. Die Versuche der Ch'ing Regierung, das Militär zu modernisieren, führten zu einer Dezentralisation der Ch'ing Militärstruktur. Zusammenwirkend erlangten die Regionen zunehmende ökonomische und politische Autorität. Die regionale Macht floss in die Hände von Militärmännern. 1911 nahmen diese keine Rücksicht mehr auf die „konfuzianische Ordnung“, der persönliche Aufstieg mit Hilfe militärischer Mittel wurde zu ihrem Hauptziel (Sheridan 1966: 8).

4.1.3 Die Warlord Periode

Aus der Revolution 1911 ging Yüan Shih-k'ai als der mächtigste Mann mit der stärksten Militärorganisation im Land hervor. Yüan führte die Beiyang-Armee und regierte als Staatsoberhaupt bis zu seinem Tod. Es existierten eine Reihe weiterer Armeen, die alle unter provinzieller Herrschaft standen und mehr oder weniger den Charakter von Privatarmeen aufwiesen. Sheridan beschreibt die über das Land verteilten Einheiten als ein Durcheinander von altmodisch bis zu hochmodern ausgerüsteten Armeen. Aufgrund der Stärke der Beiyang-Armee konnte Yüan die anderen Militärführer dominieren und bis zu seinem Tod das Land als Einheit halten

(Sheridan 1966: 5 ff). Domes schreibt, dass mit dem Tod von Yüan Shih-k'ai im Juni 1916 die Macht der Zentralregierung so geschwächt war, „dass sie von nun an bis 1928 aufhörte, über die Hauptstadt hinaus weitere Gebiete Chinas zu kontrollieren“³² (Domes 1969: 36).

Das System zerbrach in einer Form von Kettenreaktion. Der Zusammenhalt der Beiyang-Armee, basierend auf persönlichen Loyalitäten zwischen den Offizieren und Yüan zerfiel und löste sich in die einzelnen Bestandteile und Kompetenzen der Armee auf. Das System der persönlichen Loyalitäten blieb aber als Strukturmerkmal weiterhin aufrecht. Diese neuen Armeen so wie Nicht-Beiyang Militäreinheiten, nun nicht mehr unter dem Einfluss der stärksten Armee, begannen sich gegenseitig herauszufordern (Sheridan 1966: 9). „Sie stützten sich in den Provinzen auf ihre ständig an Zahl zunehmenden Truppen und schlossen untereinander wechselnde Bündnisse ab, um sich in einer Kette militärischer Auseinandersetzungen gegenseitig Gebiete abzujagen, deren Steuerkraft für sie interessant war“ (Domes 1969: 36). Es begann die Zeit der ständigen Kämpfe um regionale oder nationale Dominanz, die Warlord Periode der modernen chinesischen Geschichte (Sheridan 1966: 9). Während der Warlord Periode gab es keine funktionierende Zentralregierung, der einer der Kriegsherren verpflichtet gewesen wäre. Sämtliche Entscheidungen wurden in den Regionen getroffen. (Ch'i 1976: 3). Die Warlords selbst wurden zu den zentralen politischen Akteuren, und einzig sie konnten nun mehr im Wettbewerb um politische Macht bestehen. Die Politik symbolisiert den Sprung von einer monolithischen Gesellschafts- und politischen Ordnung, zu einer hoch fragmentierten Gesellschaft und Machtverteilung (Pye 1971: 8 f).

Die ständigen Verschiebungen und Veränderungen der politisch-militärischen Geschichte während des chinesischen Warlordismus sind ausgesprochen komplex und können an dieser Stelle nur in groben historischen Umrissen erörtert werden.

Sheridan spricht von den Jahren 1916 bis 1926 von der Phase des „pure warlordism“, welcher bis zum Kampf der chinesischen nationalistischen Bewegung,

³² Eine gewisse Restform der Zentralregierung blieb in der Peking Regierung erhalten (Fairbank 1989: 182). Diese wurde im Ausland als Chinas nationale Regierung angesehen. Sheridan erwidert aber, dass sie auch nur eine unter den anderen Warlord Regierungen war, die die Hauptstadt und ihre Umgebung regierte (Sheridan 1975: 58).

der Nordexpedition andauerte (Sheridan 1966: 9). Diese Zeitspanne wird vor allem von einer Reihe von Kämpfen ambivalenter Zielsetzungen dominiert. Zum einen ging es stärkeren Warlords um die Kontrolle Pekings oder um die nationale Kontrolle. Darüber hinaus gab es neben den Bestrebungen der Kriegsherren ihre regionale Kontrolle zu halten, Bestrebungen andere Gruppierungen zu kontrollieren, oder auf eine Desintegration dieser Gruppierungen zu bauen. Parallel dazu stand die Rivalität zwischen dem Norden, der „Beiyang Clique“ und dem Süden der Nicht-Beiyang Militärs (Sheridan 1966: 9). Im Süden kam es zu einer Reihe lokaler Kriege, bis zur Wiederorganisation der Kuomintang im Jahr 1926 (Sheridan 1966: 12). Um die Kontrolle Nordchinas kämpften die zwei großen Lager, der Anfu Club unter der Führung von Tuan Ch'i-jui und der Chihli Fraktion unter der Führung von Ts'ao K'un (Pye 1971: 18 ff).

Während der Zeit des „pure warlordism“ veränderte sich der Kontext und chinesischer Nationalismus, zuerst unter den Studenten verbreitet, verteilte sich schneller auf eine breitere Bevölkerungsgruppe. Einflüsse und Theorien der Russischen Revolution trafen auf die nationalistische Bewegung (Sheridan 1966: 12). Die 1921 gegründete kommunistische Partei und die Kuomintang, welche 1924 „along Bolshevik lines with Russian assistance“ reorganisiert wurde, vereinigten sich zur Durchsetzung ihres Ziels des chinesischen Nationalismus (Sheridan 1966: 13).

Die Kommunismus-Kuomintang Allianz strebte eine Wiedervereinigung des Landes an. Sie erkannte die Notwendigkeit der Zerschlagung der Warlords, um dieses Ziel erreichen zu können. In den Jahren 1926 bis 1928 kam es darauf folgend zu Kämpfen zwischen der Nationalen Revolutionären Armee³³ und einzelnen Warlords, die auch Koalitionen bildeten, um gegen die Nordexpedition anzukämpfen. Viele Warlords schlossen sich auch den Revolutionären an, als dass sie sie bekämpften (Sheridan 1966: 13 f). Sheridan beschreibt diese zweite Phase des chinesischen Warlordismus als „warlordism under attack“ (Sheridan 1966: 13). Im Jahr 1928 ging Chiang Kai-shek als Oberhaupt der Partei und Armee der Nordexpedition hervor. Man glaubte, das Land vereint zu haben.

33 Mit sowjetischer Hilfe und derer kommunistischer Parteimitglieder, gelang es der Kuomintang eine „zentralisierte Militärmaschinerie“ zu errichten (Liu 1956: 53).

Sheridan hebt hervor, dass der Erfolg der Nordexpedition aber nicht zu einem gänzlichen Ende des Warlordismus führte, welches vielfach in der Literatur mit dem Jahr 1928 beschrieben wird (Sheridan 1966: 14). Viele Warlords blieben weiterhin Herrscher ihrer Territorien und Privatarmeen. Sheridan meint, Warlords wurden nur in das System der Nationalen Revolutionären Armee inkorporiert (Sheridan 1966: 15). Dabringhaus meint dazu, dass auch Bestechungsgelder die Annäherung von Warlords an Chiang Kai-shek sicherten (Dabringhaus 2006: 80). Bis zum Ende der Republik China entzogen sich einige Provinzen zentralstaatlicher Kontrolle (Dabringhaus 2006: 80). Die remanenten Kriegsherren teilten nicht die Prinzipien der Revolution, sondern erhielten sich ihre persönlichen Zielsetzungen (Sheridan 1966: 15).

4.1.4 Merkmale, Auswirkungen und Folgen

Mit Abstand zur Erläuterung der diffizilen Geschehnisse der politisch-militärischen Verhältnisse des Warlordismus in China, gilt es hier Merkmale sowie die Auswirkungen des Systems aufzuzeigen. Die Darlegung der Situation und des Charakters der Periode sowie deren Folgen sind wesentlicher Bestandteil der Diskussion.

Das System selbst beschreibt Ch'i anhand dreier Variablen. Anstatt einer unabhängigen Zentralregierung lagen alle Entscheidungen in den Händen einer Reihe rivalisierender Lokalregierungen. Zweitens unterlagen die Beziehungen der politischen Akteure keinerlei Normen und waren undefiniert. Als dritten Punkt nennt Ch'i, dass die dezentralisierten Regierungen in ihrer Organisation eine höhere Integration aufwiesen, als es die Regierung in Peking vermochte (Ch'i 1976: 7).

Territorium und Armee sind die zwei wesentlichsten miteinander verbundenen Merkmale des Warlordismus. Die persönliche Autorität ist Hauptcharakteristikum der Warlord Armeen. Diese zeichnete sich insofern ab, da nach dem Verlust der zentralen Autorität keine übergeordnete Kontrollinstanz mehr bestand und durch die physische sowie organisatorische Unabhängigkeit wurde diese Eigenschaft noch intensiviert. Die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Armeen selbst waren der Willkür ihrer Kriegsherren ausgeliefert. Das soziale und wirtschaftliche Chaos,

welches entstand, führte zum völligen Zusammenbruch traditioneller moralischer Werte. Der zweite wichtige Gesichtspunkt ist jener des territorialen Einflussbereichs. Sheridan schreibt, dass starke Warlords über Territorien herrschten, die die Größe bedeutender westeuropäischer Staaten hatten, mit einigen Millionen Einwohnern unter ihren Fittichen. Territoriale Kontrolle diente als Ressourcenlieferant. Neben Nahrungsmitteln und anderen Vorräten schöpften die Kriegsherren hauptsächlich die Geldmittel für Bewaffnung oder Geldmittel zur Bezahlung und Erhaltung der Truppen aus den Regionen, ohne die wiederum keine territoriale Kontrolle möglich gewesen wäre (Sheridan 1966: 16 ff).

Für die regionale Rekrutierung der Soldaten fand sich eine große Zahl an Freiwilligen, existierten doch eine Menge hungernder und arbeitsloser Männer in den Städten. Selbst auf die Gefahr hin, in Kämpfen verletzt oder getötet zu werden, war man gewillt der Armee beizutreten. In der Armee erwartete einen Soldaten zumindest Nahrung und Unterkunft, eventuell sogar Bezahlung (Sheridan 1966: 17). Im Gegensatz dazu spricht Dabringhaus von Zwangsrekrutierungen der Bauernsöhne (Dabringhaus 2006: 79).

Des Weiteren schreibt Dabringhaus, dass sich die großen Armeen der Warlords, „deren Truppenstärke 1925 insgesamt ungefähr zwei Millionen Mann betrug, zu verwahrlosten Massenheeren, in deren Einflussbereich die Grenzen zwischen Ordnung und Chaos nicht mehr zu erkennen waren“ entwickelten (Dabringhaus 2006: 79). Im Verständnis einer modernen Staatlichkeit liegt der Vergleich zu Chaos vielleicht nahe, dennoch gibt es wie oben aufgezeigt bestimmte Strukturmerkmale, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Weiters erläutert sie, dass der Übergang zu lokalen paramilitärischen Banditenbanden fließend war. Der gezogene Vergleich von Warlords zum Banditentum muss an dieser Stelle auch widerlegt werden, da Sheridan argumentiert, dass durch die Politik der Warlords zwar eine Menge Banditenbanden entstanden, die aber besaßen alle keine territoriale Kontrolle (Sheridan 1966: 19).

Die tragischsten Auswirkungen des Warlordismus waren die Unterdrückung und das Elend, welches der chinesischen Bevölkerung widerfuhr. Die Bauern mussten entweder sich selbst oder Lasttiere sowie Fuhrwerke zur Verfügung stellen. Diese

Be- und Ausnützung der Bauern in China war kein neues Phänomen, jedoch stieg der Missbrauch während der Warlord Ära an. Physischer Missbrauch durch die Truppen stand an der Tagesordnung und Städte in Kriegszonen wurden entweder von den Verlierern oder den Gewinnern geplündert (Sheridan 1966: 23 ff). Keiner der Warlords repräsentierte die Bedürfnisse der Bevölkerung, weder waren ihre Absichten aufrichtig national zu sein, oder die einer sozialen Bewegung (Sheridan 1966: 9). Manche Warlords schufen jedoch einen regionalen Industrialisierungsschub, da sie ihr Vermögen im Bankwesen und Bergbau investierten (Dabringhaus 2006: 79). Der gezwungene Anbau von Opium anstelle von Früchten, das weit verbreitete Banditentum, die Zerstörung der Infrastruktur, vor allem des Transportwesens und die Beschlagnahmung von Arbeitstieren verursachten eine landesweite Wirtschaftskrise (Dabringhaus 2006: 79/Sheridan 1966: 24). Das Land litt unter Hungerperioden und Seuchen, doch die lokalen Warlord Regierungen verfehlten es, Abhilfe zu schaffen. Ihre Habgier und Unorganisiertheit machte es auch ausländischen Hilfskräften unmöglich helfend einzuschreiten (Sheridan 1966: 24).

Hinzu kamen willkürliche Sondersteuereinnahmen. Die Grundsteuer war seit 1919 in Hand lokaler Militärführer, und wurde zu einem Instrument brutaler Ausbeutung (Sheridan 1966: 24). Domes schreibt dazu, dass die Bauern durch die exzessive Besteuerung verelendeten, was den Armeen neuerlich Rekruten bescherte (Domes 1969: 37). Beispiele für die horrenden direkten und indirekten Steuern der damaligen Zeit sind die „pig inspacting tax“ oder die Straßenreinigungssteuer „sanitation tax“ (Sheridan 1966: 25).

Die Warlord Politik verursachte auch das enorme Einkaufen ausländischer Investoren. In den 1920er Jahren besaßen ausländische Investoren beinahe die Hälfte der Baumwollindustrie, des Weiteren besaßen und betrieben sie mehr als die Hälfte der Schifffahrt. Ausländische Mächte wurden dadurch in die Warlord Politik integriert, versorgten sie die Kriegsherren auch mit Waffen. 1919 wurde zwar ein Waffen Embargo Übereinkommen getroffen, doch nur wenige Länder unterzeichneten es, oder hielten es nach Unterzeichnung auch ein (Sheridan 1966: 29 f). Domes schreibt, die Mächte „sahen das Chaos im Land durchaus nicht ungerne, bot es doch eine Sicherung dafür, dass China nicht in die Lage versetzt wurde, mit

machtpolitischem Nachdruck und deshalb möglicherweise auch mit Erfolg eine Revision der ungleichen Verträge zu fordern“ (Domes 1969: 37).

Warlordismus war die Essenz des Anti-Nationalismus und zerteilte das Land. Kräfte, die produktiv auf China wirken hätten können, wurden durch das System der Warlords außer Kraft gesetzt. Nationalismus fördert die Eliminierung von ausländischer Kontrolle und Privilegien. Warlordismus führte zu wirtschaftlicher Ausbeutung, ausländischer militärischer Invasion und politischer Intervention, sowie zu Demoralisierung und Hoffnungslosigkeit in der Bevölkerung. Chinas Ansehen im Ausland litt beträchtlich unter der Politik der Warlords.

Die Zeit des Warlordismus war aber auch der Kontext, in welchem die wichtigsten chinesischen nationalistischen Bewegungen entstanden sind. So erlangte die Kuomintang durch ihre Reorganisation in dieser Zeit ihren Höhepunkt und chinesischer Kommunismus begann seine Entwicklung (Sheridan 1966: 30).

4.2 Neopatrimonialismus

Als theoretische Grundlage ergänzend zum empirischen Teil über Somalia in Kapitel 5, soll hier die Theorie des Neopatrimonialismus präsentiert werden. Das politische System des Neopatrimonialismus wird als Ursache für Warlordismus gesehen.

Wimmer vertritt die Auffassung, dass es einen generalisierbaren Zusammenhang zwischen dem schleichenden Staatszerfall seit Ende der Kolonialisierung in Subsahara-Afrika und Neopatrimonialismus gibt (Wimmer 2000: 28). „[...] Die Dynamik neopatrimonialer Systeme kann sehr leicht in einem totalen Staatskollaps enden“ (ebd.). Neopatrimonialismus ist wiederum ausschlaggebend für den „Verfall, Niedergang und Verarmung“ (Wimmer 2000: 124). „Der Prozess mündet in einer archaischen, jedenfalls vormodernen Herrschaft skrupelloser Warlords [...]“ (Wimmer 2000: 28). Der hier vorgestellte theoretische Hintergrund wird später am Beispielsland des afrikanischen Kontinents konkret sichtbar gemacht werden.

Max Webers Herrschaftssoziologie lieferte die Grundlage für den Begriff des Neopatrimonialismus (Wimmer 2000: 117). Max Weber stellt die in „traditionellen Gesellschaften vorherrschende patrimoniale Handlungslogik, verstanden als auf persönliche Macht gestützte individuelle Autorität, der rational-legalen,

bürokratischen Handlungslogik“ gegenüber³⁴ (Meyns 2006: online). Das Konzept der patrimonialen Herrschaft³⁵ von Max Weber wurde von Günther Roth wieder aufgegriffen, da er Strukturparallelen in empirischen Studien über Entwicklungsländer wieder fand (Wimmer 2000: 120). „Viele Komponenten der modernen Legalität schienen in den neuen Staaten mit ihren alten Gesellschaften auszubleiben. Alte Herrschaftsstrategien und Verwaltungsweisen bestanden fort, obwohl deren traditionalistische Legitimierung in den meisten Fällen zerfiel. Webers Soziologie ist nun in diesem Zusammenhang nützlich, weil sie diesen Strategien und Verwaltungspraktiken viel Aufmerksamkeit widmet [...]“ (Roth 1987: 22). Mit Bezug auf Max Weber stellt Neopatrimonialismus eine selektive Kombination von traditionellen und modernen Elementen der Gesellschaft dar.

Jedoch gibt es in der Literatur unterschiedliche Herangehensweisen, um Neopatrimonialismus zu erklären. Vom hier vorgestellten Modell werden in der Literatur oft nur einzelne Elemente als Neopatrimonialismus definiert, bzw. die Aspekte getrennt voneinander zur Ursachenerklärung für den „Niedergang“ vieler Staaten herangezogen (Wimmer 2000: 124). So sehen z.B. Jackson und Rosberg personal Rule „as a distinctive kind of political system with generic characteristics and processes“ (Jackson/Rosberg 1982: 17).

Bei Wimmer lässt sich die Kombination all dieser Ansätze zu einem Modell finden und diese Verknüpfung zur Theorie als Ganzes, möchte ich hier vorstellen. Im Gegensatz zu Theorien, die ökonomische oder externe Faktoren als Auslöser für Staatszerfall ansehen³⁶, steht Neopatrimonialismus für den Grundsatz, dass die politische Struktur die Wirtschaft formt. Folglich entsteht die krisenhafte Entwicklung im politischen System selbst (Wimmer 2000: 13, 113 f).

Die Ursachen für Neopatrimonialismus sieht Wimmer nicht im „Neokolonialismus“ oder im „internationalen Kapital“, also in der Einwirkung von Außen, sondern stellte sich das System unter gewissen Kontextbedingungen in den Ländern selbst ein

34 Webers Herrschaftssoziologie wurde „als These eines Übergangs von Tradition zur Moderne oder dichotom als Gegenüberstellung von Charisma und Bürokratie“ vielfach interpretiert (Roth 1987: 22).
35 Max Webers Patrimonialstaat einführend zu präsentieren würde den Rahmen sprengen, aber vgl. Breuer 1991, Wimmer 2000: 119 ff).

36 Vgl. Wachstumstheorien, Modernisierungstheorien, Dependenztheorien, Neoliberalismus (Filzmaier 2006: 127 ff).

(Wimmer 2000: 161). Selbst erzeugte Blockierungen halten Entwicklungen in Richtung moderne Staatlichkeit auf (Wimmer 2000: 149).

Laut Wimmer ist Neopatrimonialismus ein politisches System, in dem personal Rule, klientelistische Politik und endemisch gewordene Korruption aufeinander treffen (Wimmer 2000: 126).

4.2.1 Personal Rule

Wimmer versteht unter personal Rule den hochpersonalisierten und autokratischen Charakter der Staatsführung³⁷ (Wimmer 2000: 127). Problematisch ist personal Rule vor allem deshalb, da Entscheidungen von einer Person getroffen werden, und diese keiner weiteren Kontrolle unterliegen. Die Staatsgewalt liegt unumschränkt in der Hand eines Einzelnen, und Charaktereigenschaften der Herrscher können sich auf den politischen Prozess durchschlagen, nicht selten waren Herrscher „schlicht und einfach inkompetent oder geisteskrank“ (Wimmer 2000: 416). Personal Rule tritt oft auch in einem irrsinnigen Persönlichkeitskult zutage, um nicht vorhandenes Charisma der Staatsführung zu kompensieren. Länder mit neopatrimonialen Systemen besitzen zwar Verfassungen, die aber sind nur hohle Gebilde und werden nach Belieben verändert und dem personal Rule angepasst. Das Staatsoberhaupt ist in der Lage, nach Bedarf alle verfassungsmäßigen Kompetenzen alleinig auszuüben. Ebenso verhält es sich mit den staatlichen Institutionen. Sie bestehen formal, doch werden ihre Kompetenzen durch personal Rule unterminiert. Aufgrund der hochpersonalisierten Form der Politik entsteht in Folge ein „Netzwerk informeller, rein persönlicher Beziehungen“ (Wimmer 2000: 128). „Weil die Staatsführung ständig in die nachgeordnete Bürokratie, in die Bereiche des Militärs und in die Justiz interveniert, ist eine Dauerpolitisierung dieser Bereiche die unausbleibliche Folge“ (Wimmer 2000: 130). Die Herrschaft des personal Rule in Somalia verursachte schwerwiegende Folgen für das Land (Wimmer 2000: 130).

³⁷ Die Staatsleitung kann im Neopatrimonialismus als Militärregime aber auch demokratisch organisiert sein (Wimmer 2000: 147).

4.2.2 Politischer Klientelismus

Das zweite Element des Ansatzes Neopatrimonialismus drückt sich im politischen Klientelismus aus. Sämtliche Staatsdienste beruhen auf Loyalität und werden aufgrund von persönlichen Loyalitäten vergeben. Verwandtschaftliche oder freundschaftliche Strukturen, oder die Abstammung derselben Ethnie sind die Wege zu einer Karriere. Qualifikationen hingegen spielen keine Rolle. Wimmer erläutert, dass sich diese Patronagestrukturen vom Präsidenten nach unten fortsetzen (Wimmer 2000: 131). Politischer Klientelismus vollzieht sich durch den gesamten Bereich der politischen Partizipation bzw. Interessenartikulation und Wimmer nennt vier schwere daraus resultierende Folgen (ebd.: 135 ff):

- Es kommt zu einer Abwertung der Gesetzgebung
- Partikularismus überlastet das System mit kurzsichtigen und kurzfristigen Problemen und hemmt die Entstehung nationaler Entwicklungspolitik
- Die klientelistischen Regierungsapparate besitzen unzureichende Integrationsleistung für die Heterogenität in der Bevölkerung, dadurch verlieren große Teile der Bevölkerung Repräsentation und Berücksichtigung.
- Die „Regelbindung des Entscheidens in der Verwaltung“ wird unterminiert (ebd.: 137).

4.2.3 Endemische Korruption

Korruption wird auch in modernen Staaten wahrgenommen, der Unterschied zu dem von neopatrimonialen Systemen ist der, dass hier Korruption systemischen Charakter hat. Wimmer formuliert, dass Korruption in westlichen Ländern einzelnen Personen zugerechnet wird und nicht dem politischen System selbst (Wimmer 2000: 139). Afrikanische Staaten vergeben Ämter mit der Berechtigung, sich selbst zu bereichern. „Self-enrichment regimes“, „predatory rule“ oder „Kleptokratien“ sind Begriffe, die dieses Phänomen beschreiben (ebd.: 140). Öffentliche Gelder werden „privatisiert“ und es wird keine Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Vermögen getroffen (ebd.: 141). Die Elite bzw. die Schicht der Staatsmacht bereichert sich im Extremen, mit fatalen wirtschaftlichen Folgen für das gesamte Land (ebd.: 141 ff).

4.3 Failed States - Staatszerfall

Die Länderbeispiele in Kapitel fünf liefern den empirischen Teil zu den Warlords der Gegenwart. Dabei handelt es sich um Länderbeispiele mit Staatsversagen, welches Warlords in Erscheinung treten ließ. In weiterem Maße muss hier zuvor das Konzept der Failed States präsentiert werden, um den theoretischen Rahmen für die empirischen Länderbeispiele schließen zu können. Warlords sind ohne Failed States nicht denkbar, da sie Resultat von Ländern mit Staatskollaps sind (Wimmer 2000: 229). Ich beziehe mich auf Indikatoren und Definitionen von Robert I. Rotberg, der einen der aktuellsten und bekanntesten Beiträge zu Staatszerfall lieferte (Troy 2007: 18). Rotberg beschreibt mit seinem Beitrag über Failed States ein politisches System an sich. Als Beschreibung des politischen Systems wurde im Unterkapitel zuvor Neopatrimonialismus vorgestellt. Der präsentierte Teil zu Neopatrimonialismus wird hier als die Dynamik, aus der Warlordismus hervorging, betrachtet (Wimmer 2000: 28). Die Darstellung Rotbergs dient als Beschreibung der Charakterzüge der gescheiterten Staaten.

„Nation-states exist to provide a decentralized method of delivering political (public) goods to persons living within designated parameters (borders)“ (Rotberg 2003: 2).
“Nation-states³⁸ fail because they are convulsed by internal violence and can no longer deliver positive political goods to their inhabitants” (Rotberg 2003: 1).
Staatsversagen sieht Rotberg als einen Prozess, der durch eine Schwächung des Staates zur verminderten Bereitstellung wichtiger Güter für die Bevölkerung führt. Abhängig von der Effektivität der Bereitstellung politischer wie öffentlicher Güter unterscheidet Rotberg starke von schwachen Staaten, sowie Failed von Collapsed States (Rotberg 2004: 1).

Starke Staaten sind also Lieferant von Gütern. Als wichtigstes Gut nennt Rotberg Sicherheit (Schutz der Bevölkerung, Schutz vor territorialen Verlusten etc.), zweitens

38 Rotberg spricht immerzu von Nationalstaaten, die sich zu Failed States transformieren (vgl. Rotberg 2003/2004). Dazu öffnet sich die Diskussion, inwieweit diese Länder vormals klassische Nationalstaaten waren. Nach Betrachtung von Kapitel 2, speziell der Entstehung des modernen Staates waren es keine modernen Staaten. Staatliche Strukturen waren Fassade und nach der Entkolonialisierung kam es zur Entstehung des Systems des Neopatrimonialismus mit einem schwachen Staat im Zentrum. Auch Trutz von Trotha spricht davon, dass die Kriege der zerfallenden Staaten dort auftreten, wo moderne Staatlichkeit und somit das staatliche Gewaltmonopol nie durchgesetzt wurden (Wimmer 2009: 15).

die Möglichkeit der politischen Partizipation der BürgerInnen und als drittes zentrales Gut die Bereitstellung physischer Infrastruktur (medizinische Versorgung, Bildungssystem [auch in privatisierter Form möglich] etc.) (Rotberg 2004: 3). Starke Staaten funktionieren entlang dieser funktional differenzierten Güter. Schwache Staaten können diese Kriterien nicht mehr oder nur mehr teilweise erfüllen. Je schwächer ausgeprägt die Verteilung, desto eher steigt die Tendenz zum Staatsversagen (Rotberg 2003: 4).

4.3.1 Weak States

Folglich verlieren schwache Staaten die Fähigkeit zur Bereitstellung aller Güter. In manchen Bereichen kann ihre Effizienz noch sehr hoch sein, in anderen Bereichen hingegen kann sie total zerrüttet sein. Schwache Staaten weisen einen Mix von starken und zerfallenden Staaten auf. Es sind krisengeschüttelte Länder, die grundsätzlich als starke Staaten gelten können und nur vorübergehend schwach sind (Rotberg 2004: 4).

4.3.1.1 Merkmale von Weak States

Weak States leiden unter geographischen, physischen oder ökonomischen Spannungen. Sie beherbergen typischerweise religiöse, ethnische oder sprachliche Konflikte. Ein wesentliches Merkmal schwacher Staaten ist sehr hohe Korruption. Auch neigen die Kriminalitätsraten dazu höher zu sein. Weak States sind von einer schlechten Regierung gekennzeichnet, an ihrer Spitze steht ein „Despot“ (gewählt oder nicht gewählt) und seine Willkürherrschaft geht zu Lasten der Bevölkerung (Rotberg 2004: 4).

4.3.2 Failed States

„*Failed states are tense, deeply conflicted, dangerous, and contested bitterly by warring factions. In most failed states, government troops battle armed revolts led by one or more rivals*“ (Rotberg 2004: 5). Failed States weisen ein hohes Konfliktpotenzial auf und unterliegen gefährlichen Spannungen. Die

Zentralregierungen von Failed States stehen zwei oder mehreren Aufständen oder zivilen Unruhen gegenüber. Rivalisierende Fraktionen oder Interessengruppen sowie Kriegsführende Parteien stehen im Wettbewerb (Rotberg 2003: 5). Diese Kriegsführenden Parteien, im Kontext meiner Arbeit Warlords, streben nach autonomer Kontrolle über einen oder mehrere Teile der Region (Rotberg 2003: 9).

4.3.2.1 Merkmale von Failed States

Im Gegensatz zu starken Staaten können Failed States ihre Grenzen nicht kontrollieren. Sie kämpfen mit Verlusten ihres Territoriums. Das Ausmaß von Staatsversagen kann daran gemessen werden, in wie weit die Zentralregierung ihre Kontrolle über ihr geografisches Territorium, sowie periphere Straßen- oder Wasserwege verloren hat (Rotberg 2003: 5 f). Die politischen Systeme von kollabierten Staaten basieren auf Patronagestrukturen. Failed States bieten ihrer Bevölkerung keine hohe Sicherheit. Sie weisen hohe Gewalt- und Kriminalitätsraten auf (Rotberg 2003: 6). In einem kollabierten Staat ist das Gewaltmonopol des Staates vollends zerstört und die Mittel der physischen Gewalt unterliegen rivalisierenden Warlords (Wimmer 2000: 231). Neben dem Verlust des Gewaltmonopols geht auch die Rolle der Verteilung der Güter in die Hände der Warlords über. Die Institutionen von Failed States sind lahm gelegt. Das letzte Rudiment einer Legislative arbeitet ohne jegliche demokratische Basis. Nur die Institution der Exekutive funktioniert. Die Judikative verliert ihre Unabhängigkeit und leitet sich von der Exekutive ab (Rotberg 2003: 6). Die Bürokratie besitzt keinerlei professionelle Verantwortung, sondern führt die Anweisungen der Exekutive aus (ebd.: 7). Oft ist nur mehr das Militär die letzte Stütze des Staates. Die Streitkräfte sind jedoch hoch politisiert. In den Ländern des Staatskollaps ist die Infrastruktur schlecht oder völlig zerstört. In einem Failed State sind das Gesundheitssystem sowie das Bildungssystem privatisiert. Es herrschen ungleiche wirtschaftliche Verhältnisse³⁹. Wirtschaftliche Möglichkeiten sind nur wenigen Privilegierten, wie oben bereits angesprochen, entlang der Patronagenetze, vorbehalten. Es herrscht endemische Korruption. Naturkatastrophen können sehr leicht zu Nahrungsmittelengpässen oder Hungersnöten führen (Rotberg 2003: 7 f).

³⁹ Es herrschen enorme Einkommensdisparitäten zwischen dem reichsten und ärmsten Fünftel der Bevölkerung, die Staaten weisen geringes Wirtschaftswachstum und ein niedriges BIP auf (Rotberg 2003: 8).

4.3.3 Collapsed States

Rotberg trifft zusätzlich die Unterscheidung des Collapsed State, eine seltene und extreme Version des Failed State⁴⁰. Im Collapsed State herrscht ein Vakuum von Autorität und jede Ähnlichkeit einer Ordnung wird von Anarchie abgelöst. „It is a mere geographical expression, a black hole into which a failed polity has fallen“ (Rotberg 2003: 9). Die substaatlichen Akteure nehmen Oberhand und errichten ihre eigenen lokalen Einkommensquellen sowie Sicherheitsapparate (Rotberg 2003: 10).

Um State Failure qualifizieren zu können, müssen die meisten der genannten Kriterien zutreffen (Rotberg 2003: 11). Rotberg klassifiziert Afghanistan als Failed State, Somalia als Collapsed State (Rotberg 2003: 10). Der Libanon wird als Weak State eingeordnet (Rotberg 2004: 46 ff).

4.3.4 Begriffsklärung

Wissenschaftstheoretisch wird gemeinhin nur mehr zwischen Weak, Failing und Failed differiert, wobei die Kategorisierung keiner klar gezogenen Grenze unterliegt. Zwischen Collapsed und Failed wird keine Unterscheidung mehr getroffen (Troy 2007: 35). Ebendeshalb ist eine Zuordnung schwierig und individuell.

„Beschreibungen der Stadien können daher immer nur Momentaufnahmen der jeweiligen aktuellen Verfasstheit sein“ (Troy 2007: 35).

In meiner Arbeit spreche ich von schwachen und gescheiterten Staaten. Das heißt, kategorisch werden keine Unterscheidungen zwischen Collapsed und Failed getroffen.

40 Die Zuordnungen in Failed und Collapsed sind nach Rotberg nicht statisch. Entwicklungen in Richtung Collapsed oder zurück Richtung Failed sind jederzeit möglich (Rotberg 2003: 10).

Die Begriffe Staatszerfall, Staatsversagen, Staatskollaps sowie Failed States werden hier in gleicher Weise für gescheiterte Staaten eingesetzt, der Typ Weak States wird als ebensolcher bzw. zu Deutsch „schwacher Staat“ bezeichnet⁴¹.

„Occasionally the official authorities in a failed state face two or more insurgencies, varieties of civil unrest, different degrees of communal discontent, and a plethora of dissent directed at the state and at groups within the state (Rotberg 2003: 5).

Staatszerfall wirft die Diskussion für einen neuen Kriegsbegriff, ein erweitertes Kriegsbild auf (Troy 2007: 63). Staatszerfall bildet ideale Bedingungen für das „Umsichgreifen“ der neuen Kriege (Troy 2007: 65). Im nächsten Unterkapitel wird daher das Konzept der neuen Kriege debattiert.

4.4 Neue Kriege

Hobbes Naturzustand des „bellum omnium contra omnes“ wird mit der Herausbildung des Westfälischen Staatensystems nach 1648 vom Krieg als Rechtsverhältnis zwischen grundsätzlich gleichwertigen Staaten und Gegnern abgelöst (Meyers 2005: 289/Holsti 1991). Die Struktur der Kriege verlagerte sich nach dem Westfälischen Frieden in Richtung „unpersönliches Staatsgebilde“, wurden die Kriege vor 1648 noch aus persönlichen Gründen geführt⁴² (Creveld 1999: 184). Es entstand das zunehmende staatliche Monopol auf die Kriegsführung.

Vom Hobbes'schen Naturzustand wird der Krieg auf das „Binnenverhältnis der Souveräne, den internationalen Naturzustand“ reduziert (Meyers 2005: 289). Ab der Mitte des 17. Jh. beginnt die Zeit der politischen Regulierung des Krieges durch Konventionen und internationale Verträge⁴³. Die Legitimität des Krieges ist an die

41 Im öffentlichen Diskurs taucht immer wieder der Begriff der „Rogue States“ auf. Die Bezeichnung Rogue State steht für ein innenpolitisch stark repressives und außenpolitisch stark aggressives Land (Rotberg 2007: 7). In den 1990er Jahren, als Russland als das „evil empire“ verschwand und die Weltordnung von anderen Staaten durchbrochen wurde, begann zuerst die Clinton- und dann die Bush Administration autarke Staaten, die die USA als Hegemonialmacht missachteten als Rogue States zu bezeichnen (ebd.). „[...] Washington began calling these outlaw, anomic, unsavory, and troublesome places 'rogues'“. (Rotberg 2007: 8).

⁴² Zu Beginn des 18. Jh. setzte sich die Überzeugung durch, dass Herrscher, die zu ihrer eigenen Bereicherung immer noch Krieg führen, nichts anderes als Verbrecher seien (Creveld 1999: 184).

⁴³ Mehr zum Aufkommen des Völkerrechts im 18. und 19. Jh. (vgl. Creveld 1999: 179 ff).

formale Bedingung der Staatlichkeit gebunden, und der Beginn sowie der Verlauf des Krieges wird Rechtsnormen unterworfen (Daase 1999: 12).

Meyers schildert, dass eine gewaltsame Auseinandersetzung nach Herausbildung der territorialstaatlichen Souveränitäten nur dann als Krieg bezeichnet wurde,

- „wenn geschlossene Gruppen bewaffneter Streitkräfte daran beteiligt waren und es sich zumindest bei einer dieser Gruppen um eine reguläre Armee oder sonstige Regierungstruppen handelte,
- wenn die Tätigkeit dieser Gruppen sich in organisierter, zentral gelenkter Form entfaltete und
- wenn diese Tätigkeit nicht aus gelegentlichen, spontanen Zusammenstößen bestand, sondern über einen längeren Zeitraum unter regelmäßiger, strategischer Leitung anhielt“ (Meyers 2003: 15).

Der neuzeitliche Kriegsbegriff steht also für einen Rechtszustand⁴⁴, „der zwei oder mehreren Gruppen einen Konflikt mit Waffengewalt auszutragen erlaubt“, der aber alle anderen Formen von „gewaltsamer Auseinandersetzung zwischen rechtlich Ungleichen“ verbietet (Meyers 2003: 15 f).

Ein Rekurs in die Ideengeschichte führt uns zu einer der politisch folgenreichsten Definitionen von Carl von Clausewitz (Bonacker/Imbusch 2006: 108). „So sehen wir also, dass der Krieg nicht bloß ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument ist, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln“ (Clausewitz: 1993: 37). General von Clausewitz betont den instrumentellen Charakter des Krieges, der der Politik nach ihrem Versagen mithilfe militärischer Mittel verhilft, ihre Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen (Bonacker/Imbusch 2006: 108). Hobbes stützt diese These, da durch Setzung eines rechtlich geordneten Machtverhältnisses im Staatsinneren schützendes Gewaltmonopol Krieg zur Durchsetzung staatlicher gegen konkurrierende Interessen notwendig wird (Bonacker/Imbusch 2006: 108). Im Gegensatz dazu steht die Vorstellung Kants, der Krieg als „Produkt absolutistischer Herrschaft und feudaler Gesellschaftsstrukturen“ auffasst (ebd.). Nach Kant ist der Mensch in der Lage durch

⁴⁴ Der völkerrechtliche Rechtszustand hat sich spätestens seit dem Ende des 2. Weltkriegs durchgesetzt und ist auf die Verteidigung im Angriffsfall oder die Gefährdung des Weltfriedens beschränkt (Bonacker/Imbusch 2006: 109).

Kooperation und Zusammenschluss friedfertig miteinander umzugehen. Er beruft sich auf die vernunftgeleitete Grundbegabung des Menschen (ebd.). Meyers hebt hervor, dass Krieg schon immer der Versuch von Staaten, staatsähnlichen Machtgebilden oder gesellschaftlichen Großgruppen war, ihre Ziele mittels organisierter bewaffneter Gewalt durchzusetzen (Meyers 2003: 15).

„Der Krieg ist [...] ein Akt der Gewalt um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“ (Clausewitz 1993: 15).

Der enge Kriegsbegriff, per definitionem ein Staatenkrieg, sorgt vor allem seit dem Paradigmenwechsel zur postnationalen Konstellation für Diskussion. Nach dem Jahr 1989 kam es zu einer Verschiebung vom westfälischen Staatensystem zum postnationalen Staatensystem⁴⁵ und mit ihr taten sich theoretische Auseinandersetzungen auf, wann ein bewaffneter Konflikt als Krieg zu bezeichnen sei. Dies führt uns zu unterschiedlichen Typologisierungen von Krieg, die den historischen Wandel als auch die Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Formen des Krieges berücksichtigen (Bonacker/Imbusch 2006: 110). Erich Ludendorff spricht vom totalen Krieg, der auf die „Durchmilitarisierung einer ganzen Gesellschaft“ hinausläuft (ebd.: 111). Martin Shaw spricht von „entarteten Kriegen“ weil er sie als eine erneute Fortsetzung der totalen Kriege des 20. Jh. sieht (Kaldor 2000: 9). Trutz von Trotha unterscheidet drei unterschiedliche Kriegsformen, der des totalen Kriegs, bei dem alle Personen der kriegführenden Gesellschaft betroffen sind, den Pazifizierungskrieg, als den klassischen nationalstaatlichen Krieg, und den „neohobbesschen Krieg“, der Auslöser und Ergebnis von Staatszerfall ist (Trotha 1999: 71 ff, zit. nach Bonacker/Imbusch 2006: 112 f). Im Speziellen möchte ich hier die Debatte um die neuen Kriege vorstellen, die das Modell zur Kriegsführung der Warlords, der entstaatlichten und deregulierten Kriege darstellen. Christopher Daase spricht in diesem Zusammenhang von kleinen Kriegen. Die klassischen Konzepte der neuen Kriege gehen auf Mary Kaldor und Herfried Münkler zurück (ebd.: 112). Die Diskussion der neuen Kriege wurde zu einem starken hegemonialen Konzept. Ein Theoriekonzept, welches bewusst verallgemeinert, um zu strukturieren und mit „neu“ sich von allem bisher Dagewesenen abgrenzt. Der Begriff „neu“ soll aber nicht bedeuten, dass es die Merkmale früher nicht gegeben hätte, aber der Kontext des

45 (Vgl. Habermas 1998: 91 ff)

Krieges hat sich verändert (vgl. Globalisierungsprozesse⁴⁶ bei Münkler 2004a: 13 ff, Kaldor 2000: 11 f).

Meyers spricht davon, dass der klassische Staatenkrieg zu einem Auslaufmodell wird, da dreiviertel aller im letzten Jahrhundert geführten Kriege innerstaatliche oder transnationale Kriege waren (Meyers 2005: 287).

Kaldor nennt die Kriege der ersten Jahrhunderthälfte des 20. Jh. totale Kriege und betont, dass durch die Nachkriegsbündnisse die Unterscheidung zwischen „inneren und äußeren Angelegenheiten“ brüchig wurde (Kaldor 2000: 42 ff). Dass sich das Kriegsgeschehen in den letzten Jahrzehnten von der zwischenstaatlichen Gewalt überhaupt entfernt hat, sehen Bonacker und Imbusch (Bonacker/Imbusch 2006: 109). Habermas sieht neue Herausforderungen in Folge der postnationalen Konstellation. Habermas sieht das aus dem Westfälischen Frieden hervorgegangene Staatensystem, „die Züge dieses Systems spiegeln sich in den Bestimmungen des klassischen Völkerrechts ebenso wider wie in den Beschreibungen des politikwissenschaftlichen Realismus“, als abgelöst (Habermas 1998: 107). Die internationale Ebene kann nicht vollständig von nationalen Konflikten getrennt werden und staatliche Akteure spielen in Konflikten nicht mehr die zentrale Rolle (Habermas 1998: 91 ff).

Zangl und Zürn gehen von einer postnationalen Konstellation als Ursache von zunehmender Transnationalisierung der Problemlagen, vermehrtem supranationalem Regieren und Legitimierungsprozessen, die sich zunehmend auf internationale Standards ausrichten, aus (Zangl/Zürn 2003: 152 ff). In der postnationalen Konstellation verteilen sich diese Elemente auf ein politisches Mehrebenensystem (ebd.). Die Folgen, die daraus resultieren, sind ein Zuwachs an innerstaatlichen Konflikten. In den 1950er und 1960er Jahren wurden weltweit noch durchschnittlich 3,6 zwischenstaatliche Kriege pro Jahr gezählt. Diese Zahl sank auf 2,7 Kriege pro Jahr in den 1970er und 1980er Jahren. In den 1990er Jahren wies die entsprechende Kriegsstatistik nur noch 1,1 Kriege pro Jahr auf (Zangl/Zürn 2003: 177). Es entstehen neue Gewaltphänomene, die sich von den regulären Armeen auf

46 Münkler kritisiert den fehlenden Globalisierungsprozess beim Konzept des neohobbeschen Krieges von Trutz von Trotha (Münkler 2004a: 47).

„neue Bürgerkriege“ und den transnationalen Terrorismus, sowie auf die Akteure der neuen Kriege verlagern (ebd.: 182 ff).

Kaldor führt den Begriff der neuen Kriege ein. Die neuen Kriege stehen für einen neuen Typ organisierter Gewalt, der seit den 1980er Jahren aufgetreten ist. Dabei bezieht sie sich auf die „Konflikte geringer Intensität“⁴⁷, des Weiteren betont sie aber, dass die Bezeichnung „Konflikte geringer Intensität“ unzureichend ist, um die besonderen Merkmale der neuen Kriege zu definieren. Die neuen Kriege müssen laut Kaldor als eigener Bestandteil in der Begriffsdiskussion erkannt werden (Kaldor 2000: 8). Gegen die These, dass eine neuerliche militärische Revolution, heute in Form von Informationstechnologie Auslöser für veränderte Merkmale der Kriege, ausschlaggebend sind, verwehrt sie sich. Sie sieht die radikale Veränderung der Kriegsführung nicht im technologischen Bereich, sondern in der sozialen Basis (Kaldor 2000: 9 f). Wesentlichste Ursache für den veränderten Kontext identifiziert sie im Globalisierungsprozess. Die Auswirkungen der Globalisierung zeigen sich in vielen der neuen Kriege. Kaldor vertritt die Auffassung, Globalisierung führt auf zweierlei Wegen früher oder später zur Erosion des Gewaltmonopols des Staates, welches letzten Endes in den Staatskollaps mündet und die neuen Kriege wiederum daraus resultieren. Zum einen wird das Gewaltmonopol durch „Transnationalisierung des Militärs“ von oben und durch „Privatisierung der Gewalt“ von unten unterminiert (Kaldor 2000: 12 f). Kapitel 5 wird empirisch darstellen, dass eine Erosion des Gewaltmonopols zum Typus der von ihr beschriebenen neuen Kriege führt, jedoch bleibt hier noch die Frage offen, ob wirklich Globalisierungsprozesse allein dafür verantwortlich gemacht werden können (vgl. auch Neopatrimonialismus). Laut Kaldor gibt es drei zentrale Merkmale der neuen Kriege:

- Die neuen Kriege machen sich eine Politik der Identität zum Ziel. Es kommt zu einer Mobilisierung der Gefolgschaft um Machtansprüche auf Basis „scheinbar traditioneller Identitäten“ wie Nation, Stamm und Religion zu verteidigen bzw. zu erlangen (Kaldor 2000: 110 f). Es herrscht „kulturelle Diskrepanz“ zwischen denen, die in globale Prozesse einbezogen werden und denjenigen, die davon ausgeschlossen sind (ebd.: 111).

47 Der Begriff „Konflikt geringer Intensität“ wurde zur Zeit des Kalten Krieges vom US-Militär zur Charakterisierung von Terrorismus und Guerillakriegen eingeführt (Kaldor 2000: 8)

- Ein neuer Modus der Kriegsführung wird praktiziert.

Konventionell steht die Eroberung von Territorium im Vordergrund, doch wird auf die Erfahrungen unkonventioneller Kriegsführung, wie die des Guerillakrieges zurückgegriffen (Kaldor 2000: 17). Man vermeidet die Konfrontation auf dem Schlachtfeld. Neu ist auch, dass auf die Unterscheidung von Kombattanten und Nicht-Kombattanten keine Rücksicht genommen wird. Weiters kommt es zur Auflösung der hierarchisch organisierten Kampfverbände, und an deren Stelle treten Banditen, Söldnergruppen oder Warlords (Kaldor 2000: 19).

„Typischerweise sind die neuen Kriege durch eine Vielzahl unterschiedlicher Kampfeinheiten geprägt, die öffentlich wie privat, staatlich wie nichtstaatlich oder auch beliebige Mischformen sein können“ (Kaldor 2000: 147). Reguläre Streitkräfte, paramilitärische Gruppen, Selbstverteidigungseinheiten, ausländische Söldner und reguläre ausländische Truppen im Besitz eines internationalen Mandats sind jene fünf Gruppen, die laut Kaldor diese Mischform darstellen können (ebd.).

- Die neuen Kriege unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Finanzierung.

Die „globalisierte Kriegswirtschaft“ ist stark dezentralisiert und nicht mehr autark und zentralisiert wie noch während des Zweiten Weltkrieges (Kaldor 2000: 144). Die Kriegsökonomien sind von Ressourcen aus dem Ausland abhängig, oder finanzieren sich selbst durch Plünderungen, Schwarzmarkt oder illegalen Handel. Häufig kommt es zum totalen Zusammenbruch der lokalen Wirtschaft (ebd.).

Daase spricht von kleinen Kriegen, bezieht sich aber wie Kaldor auf den neuen Kontext der postnationalen Konstellation (Daase 1999: 11). „Denn in dem Maße, in dem sich Staaten auf militärische Konflikte mit nicht-staatlichen Akteuren einlassen und die irreguläre Kriegsführung ihrer Gegner übernehmen, untergraben sie nicht nur die Prinzipien ihrer eigenen Staatlichkeit, sondern auch die Prinzipien des internationalen Systems als Staatengemeinschaft“ (ebd.).

Daase untermauert seine These der kleinen Kriege anhand der Theorie des Realismus. Habermas argumentiert, dass das konventionelle Bild des Realismus weniger angemessen ist denn je. Klassische Ansätze können zur Erklärung der neuen Phänomene nicht mehr herangezogen werden (Habermas 1998: 107). Daase

sieht wie Habermas den politikwissenschaftlichen Realismus als abgelöst und an dessen Stelle treten nicht-staatliche Akteure in asymmetrischen Konflikten (Daase 1999: 13). 90 % der Kriege seit 1945 wurden zwischen Staaten und nicht-staatlichen Akteuren geführt (Daase 1999: 75). Auch er weist auf den Einsatz von Mitteln des Guerillakrieges oder anderen unkonventionellen Methoden, sowie auf die fehlende Unterscheidung von Kombattanten und Nicht-Kombattanten hin (Daase 1999: 13). Außerdem beschreibt Daase, dass es einen Wandel im rechtlichen Charakter des Krieges gegeben hat.

Die Kriege werden ohne klaren Beginn und ohne Ende auf Basis von Friedensverträgen geführt. „Weder beginnen diese Kriege mit einer formellen Kriegserklärung, noch werden die Normen des Kriegsvölkerrechts beachtet; weder finden diese Kriege ein klares Ende mit einer formellen Kapitulation, noch folgt ihnen ein Waffenstillstand und eine Friedenskonferenz“ (Daase 1999: 75). Stattdessen beginnen die kleinen Kriege mit „einer spontanen Revolte, nachdem der innere Konsens eines Herrschaftsgebildes zerbrochen ist“ (Daase 1999: 13). Nach militärischer Erschöpfung ziehen sich die Parteien zurück und verringern ihr militärisches Engagement. Dadurch entsteht ein militärischer „Konflikt niedriger Intensität“ (ebd.). Daase nennt den Libanon als ein Beispiel, in welchem Kämpfe jederzeit wieder aufflammen können (ebd.).

Münkler beschreibt die neuen Kriege als entstaatlichte Kriege, in denen nicht mehr Staaten sondern parastaatliche und private Akteure gegeneinander kämpfen. Der Staat verliert das Kriegsmonopol (Münkler 2004a: 18). Es handelt sich zunehmend um asymmetrische Konflikte (Münkler 2004a: 48 ff). Die Ursachen für die neuen Kriege liegen seiner Ansicht nach im Staatskollaps, und „ebenso am Sog einer wirtschaftlichen Globalisierung, die vor allem dort ihre destruktiven Wirkungen entfaltet hat, wo sie nicht auf eine robuste Staatlichkeit traf“ (Münkler 2004a: 19). Bei den neuen Kriegen handelt es sich nicht um Staatsbildungs- sondern Staatszerfallskriege in der „Dritten Welt“ oder an der Peripherie der „Ersten und Zweiten Welt“ (Münkler 2004a: 18ff).

Folgende Charakteristika grenzen die neuen Kriege von den nationalstaatlichen laut Münkler ab:

Die neuen Kriege entstehen aus einer Kombination von persönlichem Machtstreben, ideologischen Überzeugungen, ethnisch-kulturellen Gegensätzen sowie Habgier und Korruption (ebd.: 16). Religiöse oder ethnische Konflikte sind nicht Auslöser, wirken aber verstärkend auf den Konflikt. Die Ziele oder Zwecke der Kämpfe sind häufig nicht klar erkennbar. Besonders diese Faktoren machen eine Befriedung des Konflikts schwierig (ebd.: 16). Die neuen Kriege unterscheiden sich in ihrer Dauer von den klassischen Staatenkriegen. Die Staatenkriege ab der Mitte des 17. Jh. waren bis auf ein paar wenige Ausnahmen eher kurz. Im Gegensatz dazu sind die neuen Kriege lang andauernde Konflikte, und erinnern in dieser Hinsicht an die frühneuzeitlichen Kriege Europas (ebd.: 24). Ein wesentliches Merkmal ist, dass den neuen Kriegen „die Entscheidungsschlacht, die für Clausewitz ‚der eigentliche Schwerpunkt des Krieges‘ war“ fehlt (Münkler 2004a: 25). Es gibt „weder Stelle noch Stunde, an denen die Fäden des Krieges zusammenlaufen“ bzw. die Hauptschlacht gesucht wird (Münkler 2004a: 25). Militärische Gewalt wird zum Zweck der Selbsterhaltung eingesetzt, ohne je ernsthaft eine militärische Entscheidung zur Beendigung des Krieges anzustreben (ebd.: 26). Dieser Faktor macht den Krieg endlos. Es scheint, als wären die Konflikte manchmal still beendet worden zu sein, jedoch ist ein ständiges Aufflackern möglich (ebd.). Warlords, Söldnereinheiten, lokale Milizen und Kindersoldaten müssen sich selbst versorgen und finanzieren. Warlords und überregionale Kriegsunternehmer sind die Hauptprofiteure vom Krieg (ebd.: 33 ff). Münkler stellt der geläufigen Definition von Clausewitz entgegen: Die neuen Kriege sind die „Fortsetzung des Beutemachens mit anderen Mitteln“ (Münkler 2004a: 34). Aufgrund des Charakters der Selbsterhaltung der Militärführer besteht kein Interesse an der Beendigung des Krieges (Münkler 2004a: 44).

Im klassischen Staatenkrieg kommt es zum Kampf zwischen Soldaten dem Kriegsrecht folgend mit klarem Beginn und Ende. Die neuen Kriege stehen unter „Dislozierung der Kräfte in Raum und Zeit“, nach den Grundsätzen des Partisanenkriegs (Münkler 2004a: 24 f). Kämpfe können jederzeit an jedem Ort entfachen und es wird keine Unterscheidung zwischen Front oder Hinterland getroffen (ebd.). Der klassische Kriegsbeginn, dem eine Kriegserklärung voran geht und ein Ende mit Unterzeichnung eines Friedensvertrags, sind in den neuen Kriegen nicht mehr vorhanden. Gewalt richtet sich auch gegen die Zivilbevölkerung und die Unterscheidung von Kombattanten und Nicht-Kombattanten geht somit verloren (ebd.).

27 f). Neue Kriege forcieren die Problematik der Flüchtlingsströme und Flüchtlingslager. Eine neue Kombination von Gewalt, Hunger und Seuchen tritt auf (ebd.: 28 ff).

4.4.1 Zur Problematik der Begriffsdefinition Krieg

Ab der Mitte des 17. Jh. steht der Kriegsbegriff für eine gewaltsame Auseinandersetzung zwischen Staaten und schließt jede andere Form von Konflikten nicht-staatlicher Akteure aus. Vor dieser Zäsur des staatlichen Monopols der Kriegsführung weist die Kriegsführung noch keine klare Symmetrie auf. Wimmer vertritt die Auffassung, dass man die Kriege des Spätmittelalters nicht als solche bezeichnen dürfe, da es sich nicht um Kriege zwischen Staaten handelte⁴⁸ und die Kriege zur eigenen Bereicherung, zum „Beute machen“ geführt wurden (Wimmer 2009: 111). Daher müsse man von Kämpfen sprechen. Beispielsweise befürwortet Wimmer den Hundertjährigen Krieg als „Klassenaktion des englischen Adels“ zu bezeichnen (ebd.).

Der Kontext der klassischen Staatenkriege hat sich aber mit der Herausbildung asymmetrischer Konflikte verändert, und es kam zu einem Paradigmenwechsel der deregulierten und entstaatlichten Kriege. Ein weiterer Kriegsbegriff, nämlich der der neuen Kriege ist entstanden. Die Kriege sind nicht „neu“, aber treten in einem veränderten Kontext auf. Die Anzahl innerstaatlicher Konflikte steigt, die Gewalt diffusiert und geht weg vom Staat zu einer breiten Streuung von Gewaltakteuren.

Es stellt sich als Herausforderung dar, einen korrekten Gebrauch für die Bezeichnung Krieg zu finden. Für mich stellt sich zentral die Frage, was mit dem Begriff Krieg zum Ausdruck gebracht werden soll. Es gilt, der Trennschärfe nachzugehen und Risiken bei zu enger oder zu breiter Verwendung des Begriffs zu meiden. Bei Fokussierung auf den engen Kriegsbegriff, aus herkömmlicher Sicht als Krieg zwischen Staaten, besteht die Gefahr, etwas Grundlegendes zu vernachlässigen. Münkler spricht davon, dass die „historische Tiefe“ sowie „unterschiedliche Formen der Gewaltanwendung“ nicht ins Auge gefasst werden

48 Vgl. Der Staatsbegriff des Mittelalters 2.6.

können (Münkler 2004b: 227). Der Bürgerkrieg ist ein häufig verwendeter Komplementärbegriff zum Staatenkrieg (Münkler 2004a: 43 f). Jedoch verstellt auch dieser Terminus den Blick auf das Neue, z.B. auf die Kämpfe zwischen Warlords. Das Konzept der neuen Kriege repräsentiert das Modell der Warlord Kriegsführung.

Bei Bezugnahme auf die Erläuterungen der neuen Kriege erlaube ich mir von Kriegen⁴⁹ zwischen Warlords zu sprechen. Daher darf es nicht verwundern, dass - auch mit Abstand zur eindeutig gezogenen Begrifflichkeit - das Wort „Krieg“ im Laufe der Arbeit hie und da eingesetzt wird.

Ein weiterer Grund, den Kriegsbegriff teilweise für andere Formen von Kämpfen im Spätmittelalter sowie im heutigen Warlordismus zu leihen ist, dass man um die allgemeine Suggestion des Wortes unschwer herumkommt (so auch Wimmer 2009: 111).

5 Herrschaft von Warlords anhand der aktuellen Länderbeispiele Somalia und Libanon

5.1 Somalia

Die Kolonialgebiete Britisch-Somaliland und Italienisch-Somaliland erlangten 1960 ihre Unabhängigkeit. Die Republik Somalia ging aus diesen beiden Protektoraten des unter italienischer Verwaltung stehenden UN-Treuhandgebietes und dem britischen Somaliland hervor (Matthies 1984: 324/Wimmer 2000: 224).

Die charakteristischen Merkmale für Failed States haben laut Rotberg ihre Wurzeln in ethnischen, sprachlichen, religiösen oder anderen gesellschaftsübergreifenden Feindseligkeiten. „There is no failed state without disharmonies between communities“ (Rotberg 2003: 5). Somalia stellte diesbezüglich im Unterschied zu den meisten anderen afrikanischen Staaten günstige Bedingungen dar, weil es ein ethnisch-kulturell homogenes Land mit einheitlicher Somali-Sprache sowie mit

49 „neohobbessche“ wie „neue“ et al. wird der Einfachheit weg gelassen.

Einheit in Religion (Islam), Nomadismus, gemeinsame Abstammungsmythen und Traditionen gegenüber Fremdgruppen ist (Matthies 1984: 324). Allerdings kannte die somalische Bevölkerung nie eine politisch integrierte Einheit, sondern lediglich segmentäre Lineage-Strukturen (Wimmer 2000: 224).

Exkurs Gesellschaftstheorie

Die Gesellschaftsform der Somalier entspricht der segmentärer Gesellschaften. Segmentäre Gesellschaften sind durch ihre Differenzierungsform definiert, die sich aus einer einfachen Wiederholung von gleichen oder ähnlichen Einheiten zusammensetzen. Diese Einheiten oder Klane sind wiederum in sich differenziert und können aus verwandtschaftlichen Gruppen, Familien oder aus örtlich orientierten Gruppen bestehen. Die Segmente sind akephal, autonom und gleich. Demzufolge gibt es in segmentären Gesellschaften keine Form von Herrschaft, zwischen den Segmenten herrscht regulierte Anarchie und alle Mitglieder der Segmente sowie die Segmente selbst sind untereinander gleich. Wie in Kapitel 2 besprochen, wären funktional differenzierte Gesellschaften ohne Staat nicht möglich. Segmentäre Gesellschaften hingegen sind Gesellschaften ohne Staat. Sie stehen im Widerspruch zum Staat und sind mit diesem nicht vereinbar (Wimmer 1996: 163 ff).

Die präkoloniale Vergangenheit der somalischen Klane, in der es hauptsächlich auf die Wahl des richtigen Bündnispartners ankam, war von Krieg gekennzeichnet. Zum Zwecke der Verteidigung nach außen schlossen sich die Klane zeitweilig zu größeren Kampfformationen zusammen, um sie aber auch wieder zu ihrem Vorteil aufzulösen. Je nach genealogischer Tiefe fühlten sich die Verwandtschaftsverbände mehr oder weniger eng verbunden, nach innen blieben sie aber immer anfällig für Konflikte, die nicht selten gewaltsam ausgetragen wurden, erklärt Wimmer. Übergeordnete Autoritäten wurden von den Klanen nicht anerkannt (Wimmer 2000: 224).

Die Somali entstammen den zwei großen Abstammungslinien der Sab und Samaale, die sich wiederum in sechs Großklane spalten: Digil und Rahanwein aus der Linie der Sab; die Linie der Samaale spaltet sich in die vier Großklane: Dir, Isak, Hawiye, Darod (Matthies 1984: 324). Weiters gibt es zahlreiche Subklane sowie „Familien-

und Blutzollverbände“ (ebd. 325). Die Loyalität des Einzelnen gilt primär seiner Familie und dem Subklan, in Folge dann dem Klan (Eikenberg 1994: 100).

5.1.1 Mohammed Siyad Barre

Mit der Unabhängigkeit der Republik implementierte man ein Mehrparteiensystem nach westlichem Vorbild. Die Klanstrukturen dienten als Grundlage zur Bildung politischer Parteien (Wimmer 2000: 224). „Bis heute lassen sich jeder Politiker oder Kriegsherr und die Gründzüge seiner Politik in Somalia schnell auf das bestehende Klansystem zurückführen“ (Birnbaum 2002: 33). Jedoch handelten die Parteien nicht aus demokratiethoretischen Überlegungen heraus, sondern erfüllten Patronage Funktionen. Die Innenpolitik war gekennzeichnet von einem „extremen Gruppenpartikularismus“, um Machkämpfe zur Selbstbereicherung durch Staatspründe oder der Verteilung von Entwicklungshilfegeldern (Matthies 1984 325/Wimmer 2000: 225). Die junge Republik Somalia scheiterte von Beginn an korrupten, ineffizienten Regierungen. Die erste Dekade der Republik endete mit einem Höhepunkt der politischen Korruption 1969, „[...] when a thousand candidates representing 62 parties, most of them ‘one-man lineage parties’, competed for 123 seats in the National Assembly – not by making policy or interest group appeals but by openly buying votes“ (Jackson/Rosberg 1982: 194). Es waren 62 Parteien, für die ein Wahlsieg Profit, ein Wahlverlust hingegen substantielle finanzielle Verluste bedeutete (ebd.).

Im Oktober 1969 wurde der demokratische Anlauf durch den Militärputsch Generalmajors Mohammed Siyad Barre⁵⁰ endgültig zunichte gemacht (Birnbaum 2002: 20). Die früheren Bedingungen waren der Nährboden für Siyad Barres Machtübernahme, die einen erneuerten Nationalismus⁵¹ und Barres ideologische Visionen beinhaltete. Siyad Barre baute den Militärapparat aus. In Sachen Aufrüstung wurde Somalia seit 1963 von der UdSSR unterstützt, „um dem seit 1953

50 Siyad Barre verkörpert gewissermaßen den Idealtypus der Problematik des „Personal Rule“, wenn Entscheidungen unumschränkt von einer Person getroffen werden (vgl. Kapitel 4.2.1.), da ihm ein schwerer psychischer Defekt nachgesagt wird (Wimmer 2000: 130).

51 Beispielsweise führt Barre das lateinische Alphabet und ein neues Bildungssystem ein (Jackson/Rosberg 1982: 195).

von den USA mit Waffen versorgten Äthiopien gewachsen zu sein“ (Matthies 1984: 325).

Mit seiner Machtergreifung führte Barre den wissenschaftlichen Sozialismus oder Siyadismus ein, wodurch er sich der Sowjetunion noch mehr annäherte⁵². Darüber hinaus hob Barre die Verfassung auf und schaffte das Parlament ab (Wimmer 2000: 225). Parteien sowie Klane wurden mit dem Anspruch, Klanwirtschaft und Korruption zu unterbinden, verboten. Allerdings setzte Barre „die Manipulation von Klanloyalitäten und die Vergabe von Ämtern und Posten in der Regierung“ zur Machtsicherung ein (Eikenberg 1994: 100). Ebenso bereicherten sich seine eigenen Gefolgsleute auf Kosten der Bevölkerung (Brüne/Eikenberg 1992: 263). Barres Staatsstreich führte zu einem Modell aus „egalitär-demokratischer Somali-Traditionen, Islam, Marxismus-Leninismus und Personenkult“ (Matthies 1984: 326). Seine Herrschaft beruhte auf Zwang und Repression. Ergänzend hierzu betonen Brüne und Eikenberg, dass mit einem landesweiten Netz von Spitzeln, willkürlichen Verhaftungen, Hinrichtungen und Folter, jede Kritik und öffentliche Debatte erstickt wurde (Brüne/Eikenberg 1992: 264).

1976, am 16. Jahrestag von Somalias Unabhängigkeit, führte Barres sozialistisches System zur Gründung der SRSP (Somali Revolutionary Socialist Party), einer sozialistischen Einheitspartei. Siyad war Präsident, Regierungschef und Generalsekretär der SRSP. Die Partei sollte der Ventilierung von Unzufriedenheit dienen und vor allem am Land als Propagandamaschinerie dienen (Jackson/Rosberg 1982: 196/Matthies 1984: 326 f).

Seit ihrer Gründung erhob die Republik Somalia Ansprüche auf die von Äthiopien im 19. Jahrhundert annektierte Somaliregion im Ogaden, auf Kenias Nordosten und auf Französisch-Somaliland (seit 1977 Dschibuti) (Birnbaum 2002: 49). 1977 wollte Barre Äthiopien erobern „um die unter äthiopischer Herrschaft leidenden Ogaden–Somali heim ins Reich zu führen“ (Wimmer 2000: 225). Barre rechnete mit sowjetischer

52 Somalia fand auch große Unterstützung von Seiten der UdSSR, als es zu einer Dürrekatastrophe Anfang der 1970er Jahre kam, von der die Hälfte der Bevölkerung direkt betroffen war. 1975 waren 300.000 Menschen in Lagern untergebracht, die von der Regierung versorgt wurden. Ohne Unterstützung der Sowjetunion hätte die Regierung Barres die Versorgung nicht zuwege gebracht, schildern Jackson und Rosberg (Jackson/Rosberg 1982: 197). Der Sozialismus konnte dadurch weiter propagiert werden.

Unterstützung. Für die Sowjetunion war allerdings Äthiopien im Kalten Krieg strategisch wichtiger und sie stellten sich auf die Seite Äthiopiens (ebd.). Somalia verlor 1978 den Krieg gegen Äthiopien und wandte sich daraufhin den USA zu, von denen jedoch die erhoffte finanzielle und militärische Hilfe ausblieb (Matthies 1984: 326). Der verlorene Ogaden-Krieg schwächte die Herrschaft des Diktators und verschärfte die allgemeine Unzufriedenheit der Bevölkerung drastisch.

5.1.2 Sturz des Diktators - 1991

„Der islamische Sozialismus, [...] war entzaubert“ (Birnbaum 2002: 67). Mit Kriegsende hielt das Regime nur mehr sich selbst am Leben und war unfähig, die politische oder wirtschaftliche Lage zu lenken. „Das Land besaß nun nicht nur einen aus eigener Wirtschaftskraft unfinanzierbaren Militärapparat, sondern hatte auch gewaltige Kriegskosten zu tragen [...]“ (Wimmer 2000: 225).

Die Flüchtlingsproblematik im Norden des Landes, verursacht durch Flüchtlingsströme aus dem Ogaden, verschlechterte die Situation (ebd.). Von Anbeginn laborierte die Republik am Nord-Süd Konflikt, der aus dem Ungleichgewicht des ehemals britischen, vernachlässigten Teiles im Norden und dem weiter entwickelten, ehemaligem italienischen Landesteil im Süden, der Heimat von Siyad Barre entstand (Matthies 1984: 325). Während Barres 21jähriger Herrschaft vergrößerte sich diese Unausgewogenheit noch zur politischen und wirtschaftlichen Marginalisierung des Nordens (Brüne/Eikenberg 1992: 263).

Nach Kriegsende kam es zum Putschversuch, verübt durch Offiziere aus dem Madscherten-Klan⁵³ (Klanfamilie der Darod), der jedoch scheiterte. Einer der Putschisten, Oberstleutnant Abdullahi Jussuf Ahmed, konnte nach Äthiopien fliehen und gründete dort eine der zentralen Oppositionsbewegungen, die SSDF [Somali

53 Barre verübte Rache am Klan des Putschistenführers und ließ die zum Überleben notwendigen kleinen Wasserreservoirs des Klans der Omar Mahamud Madscherten in der Gegend um Galcaio zerstören. 1979 verdursteten mehr als 2000 Menschen. Die Sippe verlor des Weiteren in etwa 50.000 Kamele, 10.000 Rinder und 100.000 Stück Ziegen und Schafe. „Siyad Barre ließ die Maske fallen und beging offen Genozid an der eigenen Bevölkerung, nur weil sie einem anderen Klan angehörten, dessen Führung ihn nicht politisch unterstützte“ (Birnbaum 2002: 68). Jedoch half ihnen auch niemand der anderen Klane, da die Madscherten während der Jahre der Zivilregierung in Mogadischu recht einflussreich gewesen waren und andere Klanlinien benachteiligten (ebd.).

Salvation Democratic Front] (Birnbaum 2002: 67). Die SSDF stellt den Beginn des organisierten, bewaffneten Widerstandes gegen das Barre Regime dar (Wimmer 2000: 226).

Als Ende der 1980er Jahre Geberländer ihre Finanzhilfen einstellten, kam es zum freien Fall der somalischen Wirtschaft. Barres Herrschaftssicherung war verloren, da er gewisse Klane nicht mehr mit lukrativen Geschäften bedienen konnte (Wimmer 2000: 226). Siyad Barre wurde zunehmend von Oppositionsbewegungen im In- und Ausland bedroht. Neben der SSDF bildeten auch andere Klane seit der Zeit des Ogaden-Krieges Oppositionsgruppen (Brüne/Eikenberg 1992: 264). Die Oppositionsgruppen hatten weniger politische Inhalte oder Ziele. Sie rekrutierten sich aus ihren Klans, bewaffneten sich und wurden dadurch zu Klanmilizen (Eikenberg 2004: 101).

„Beim Sturz des Diktators Barre und seiner Somali Revolutionary Socialist Party [1991] waren die dominierenden Oppositionskräfte des Landes noch im United Somali Congress (USC) organisiert“ (Birnbaum 2002: 85). Die Fraktion des USC in der Zentralregion wurde von Ali Mahdi und Mohammed Farah Aidid geführt (Wimmer 2000: 226). Die beiden Kriegsherren Aidid und Ali Mahdi stürzten zunächst gemeinsam Siyad Barre. Jedoch waren Aidid und Ali Mahdi schnell zerstritten, da sie zwar der Klanlinie der Hawiye abstammten, ihre Subklane jedoch untereinander verfeindet waren (Birnbaum 2002: 33 f). Nach Barres Sturz hatte Ali Mahdi im Norden Mogadischus das Machtvakuum bereits ausgenutzt und wurde vom USC zum Präsidenten ausgerufen. Die lose Allianz der Widerstandsgruppen in Mogadischu hat sich daraufhin aufgelöst.

Auch das Bündnis der seit lange in Nordsomalia für Unabhängigkeit kämpfenden Somali Nationale Movement (SNM) zerbrach mit der Ausrufung Ali Mahdi's zum Interimspräsidenten. Ebenso beantwortete der Süden den Machtanspruch des USC mit Gewalt. Zudem bekämpften sich die Todfeinde Ali Mahdi und Aidid (Birnbaum 2002: 87 f). „Barre floh in den Süden und wurde hier zu einem der Warlords wie die anderen auch“⁵⁴ (Wimmer 2000: 226). „Das Land zerfiel in ethnische Mosaiksteine, Einfluss- und Machtzonen“ (Birnbaum 2002: 88). „Verhandlungen in Dschibuti im Juni und Juli 1991 blieben erfolglos, ebenso Versuche von Klanführern der Hawiye, die

54 Siyad Barre baute sich zunächst im Süden des Landes erneut ein Machtzentrum auf, wurde dann aber von den Truppen Aidid's vertrieben und floh nach Nigeria, wo er 1995 verstarb (Havelka 1994: 50 ff).

Fraktionen des USC durch einen Machtteilungskompromiss wieder zusammenzuführen“ (Eikenberg 1994: 104).

„Der blutige Kampf der Klane, Milizen und Räuberbanden um Mogadischu und damit um die Macht in ganz Somalia begann“ (Birnbaum 2002: 85). Die dann einsetzenden blutigen Machtkämpfe ließen die somalische Nation in verfeindete Klane zerfallen⁵⁵. Letzten Endes verblieben eine Vielzahl von Warlords und militärischer Organisationen, die sich alle auf der Basis der Klane oder Subklane herausbildeten. Es begann die Zeit der gewalttätigen Anarchie, des „Hobbesschen Naturzustandes“ (Wimmer 2000: 227). Wimmer schreibt, dass die militärischen Erfolge der diversen Guerilla-Gruppen auch deshalb möglich waren, weil ganze Einheiten der regulären Armee zu den Widerstandskämpfern überliefen⁵⁶. „Mit dem Zerfall der Armee war der vollständige Staatskollaps in Somalia besiegelt“ (Wimmer 2000: 226).

Das Spektrum der rivalisierenden oder verbündeten Parteien veränderte sich auch häufig (Birnbaum 2002: 85). Umrissartig werden die Hauptströmungen nachstehend aufgeführt:

- Die Hauptstadt Mogadischu war durch die zwei sich bekämpfende Parteien, der SNA (Somali National Alliance) und der Somali Salvation Alliance von Ali Mahdi Mohammed quer getrennt. Die Führung der SNA spaltete sich immer wieder in die zwei rivalisierenden Fraktionen von Mohammed Farah Aidid und Osman Hassan Ali „Ato“ auf. Der Einfluss der SNA lag im Süden des Landes, währenddessen die Somali Salvation Alliance im Norden agierte.
- Im Süden wurde die Küstenstadt Kismaio von der SNF (Somali Nationale Front) unter General Omar Masaleh dominiert. Masaleh's Widersacher in Kismaio war Barres Schwiegersohn General „Morgan“ Mohammed Siad Hersi von der SPM (Somali Patriotic Movement).

55 Indessen betonen Brüne und Eikenberg, dass die Loyalität gegenüber dem Klan auch von persönlichen Interessen, persönlichen Bindungen und Loyalitäten gegenüber angeheirateten Verwandten aus anderen Klänen durchbrochen war. Demzufolge gingen die Fronten im Bürgerkrieg nicht bruchlos in Klanstrukturen auf, sie standen aber immer im Vordergrund (Brüne/Eikenberg 1992: 262).

⁵⁶ Barre schloss 1988 mit Äthiopien einen Vertrag darüber ab, dass er auf alle territorialen Ansprüche von Somalis bewohnten äthiopischen Landes verzichtet. Daraufhin desertierten die Soldaten und Offiziere aus dem Ogaden-Klan (Brüne/Eikenberg 1992: 265).

- Die RRA (Rahanwajn Resistance Army) von Mohammed Hassan „Schatigudud“ kontrollierte die Bay- und Bakol-Region, das Stammgebiet der Rahanwein.
- Die SSDF (Somali Salvation Democratic Front) wurde faktisch zur Regierungspartei der autonomen Region Puntland im Nordosten Somalias.
- Die militant-muslimische Gruppierung al-Ittihad vertrat als Einzige die Vision eines Großsomalias. Sie war von Anfang an mit der Aidid Fraktion verbündet (Birnbaum 2002: 86).
- Die seit 1981 aktive SNM (Somali National Movement) rekrutierte sich aus der im Norden Somalias beheimateten Isak Klanfamilie und operierte mit wachsendem Erfolg. Die SNM nahm 1988 die größten Städte der Nordregion, Burao und Hargeisa ein (Wimmer 2000: 226). Die Regierung wollte die Kontrolle zurückerobern. Hargeisa, Burao aber auch andere Orte wurden durch die Kämpfe fast völlig zerstört. Eine halbe Million Menschen wurde zur Flucht nach Äthiopien getrieben, Zehntausende starben (Brüne/Eikenberg 1992: 264 f). Barre konnte den Krieg gegen die SNM im Norden des Landes nicht gewinnen. Das ehemalige britische Somaliland im Norden wurde von der SNM am 18. Mai 1991 einseitig als unabhängige Republik Somaliland ausgerufen (Birnbaum 2002: 87). Birnbaum schildert, dass die Republik Somaliland im Norden ganz andere Jahre als der Süden erlebte. Wie aber Wimmer zusammenfasst, währte kein ständiger Friede in Somaliland, denn auch hier gab es immer wieder Auseinandersetzungen zwischen den Milizen unterschiedlicher Subklane (Wimmer 2000: 227).

Somalia ging im Chaos der Gewalt, in Anarchie unter. Was blieb, waren „zerschossene Häuser, geplünderte öffentliche Gebäude, nicht funktionierende Wasser- und Stromversorgung, unbestellte Felder, ein politisches Vakuum, in dem jeder ein Stück der Beute beanspruchte“ (Wimmer 2000: 227). Im Sommer 1992 waren nach Schätzungen der Vereinten Nationen 1,5 Millionen Menschen unmittelbar vom Tod bedroht und weitere 4,5 Millionen Menschen mussten hungern (Birnbaum 2002: 87). Das große Opfer im Machtvakuum war letztendlich wieder die

Bevölkerung. Bauern wurden wiederholt von durchziehenden bewaffneten Truppen oder marodierenden Banden überfallen und geplündert. Es entstanden verheerende Hungersnöte. „Entwurzelte“ Jugendliche oder desertierende Soldaten schlossen sich zu plündernden Banden zusammen, die sich jeglicher Kontrolle durch Klanmilizen entzogen (Eikenberg 1994: 104 f).

5.1.3 Aktuelle Entwicklungen

Nur umrissartig möchte ich der Vollständigkeit wegen noch auf einige Entwicklungen seit dem Staatszerfall von 1991 eingehen.

Im Jahr 1992 kam es zur UN Friedensmission UNOSOM, und im Jahr darauf erfolgte eine erweiterte UN Operation UNOSOM II (Havelka 1994: 50 ff). Die beiden UN-Missionen blieben jedoch ohne Erfolg und 1995 zog die UNO ab. Birnbaum erläutert, dass die UN Truppen dem Machtvakuum und den rivalisierenden Warlords in Somalia nicht gewachsen waren (Birnbaum 2002: 19). Bilder einer Leiche eines amerikanischen Soldaten gingen damals um die Welt. Der Tote wurde vor laufender Kamera nackt durch die Straßen von Mogadischu geschleift. Münkler kommentiert, dass der waffentechnisch überlegene Westen gegen die Warlords der neuen Kriege nichts ausrichten kann. „Bilder wie dieses von der geschändeten Leiche eines US-Soldaten in Mogadischu sind selber Waffen, und sie zielen unmittelbar auf den politischen Willen der Länder, die Truppen in Krisenregionen oder Kriegsgebiete entsandt haben“ (Münkler 2007: 51). „Die UN-Missionen scheiterten in erster Linie am Unwillen der verantwortlichen Gremien, in Somalia eine durchgreifende Entwaffnung und Entmilitarisierung der Milizen durchzuführen“ (Wimmer 2000: 227). Kritik am Fehlen einer Strategie der UN bzw. einer strukturlosen Intervention wurde laut.

Seit 1991 gelang es nicht, Stabilität im Land herzustellen. Trotz Friedensabkommen 2004 und Präsidentenwahlen im Vorjahr ist das Land ein Krisenherd. Bis heute leidet Somalia am Staatszerfall und Warlords kontrollieren Teile des Landes. Die Macht der Übergangsregierung in Mogadischu reicht nicht über die der Hauptstadt hinaus. Vom Westen her besteht Interesse die Zentralregierung zu unterstützen. Die USA wollen mit Waffenlieferungen zur Stabilität beitragen und bilden in Dschibuti somalische

Soldaten aus (APA 2009: online). Dahinter erkennt man das Vorhaben eine fähige Armee aufzustellen.

Mit dem 11. September 2001 ist Somalia wieder auf die internationale Fahndungsliste geraten. Birnbaum schreibt, dass es schon in den frühen 1990er Jahren, zur Zeiten von UNOSOM I und UNOSOM II Verbindungen zwischen internationalem Terrorismus fundamentalistisch-islamischer Machart und somalischen Klanmilizen gab. Zumindest von Verbindungen zwischen Al-Kaida und Aidid Anhängern, berichtet Birnbaum (Birnbaum 2002: 14).

Ein weiteres Risiko stellt Somalia hinsichtlich seiner Piraterie dar. Mit dem zunehmenden Monopol auf die Kriegsführung im 17. Jahrhundert konnte der Adel entmilitarisiert werden, „das Unwesen der Warlords und Räuberbanden wird effektiv bekämpft, ebenso die Piraterie auf den Meeren“ (Wimmer 2000: 286). Die Piraterie fand ein Ende mit der Durchsetzung des Gewaltmonopols. In Somalia führte der Staatszerfall zu Piraterie an der Küste am Horn von Afrika. Ohne Stabilität im Landesinneren kann die Piraterie nicht bekämpft werden. Die Küste vor Somalia gilt als eine der gefährlichsten für die internationale Schifffahrt.

5.2 Libanon

Der Libanon ist seit dem 7. Jahrhundert Zufluchtsort der „Nonkonformisten aller Zeiten und aller Religionen“ (Hanf 1976: 1). Aus diesem Grund birgt der Libanon in sich vielfältige Kulturen. Die beiden größten Teile der Bevölkerung stellen jedoch Christen und Muslime. Die mittelalterliche Gesellschaftsform des Libanongebirges war der Adelherrschaft im europäischen Feudalismus sehr ähnlich und beruhte wie diese im Großgrundbesitz des Adels. „Grund und Boden waren im Besitz einer Anzahl adeliger und fürstlicher Familien, die über weitgehend von ihnen abhängige bäuerliche Pächter herrschten“ (Hanf 1976: 2). Veränderungen ergaben sich mit Beginn der Neuzeit, als die libanesischen Christen sich dem Westen annäherten und Ideen der französischen Revolution übernahmen. Mitte des 19. Jahrhunderts kam es im Norden des Landes zu Bauernaufständen, wodurch die Landbesitzer enteignet und ihre Ländereien unter den Bauern aufgeteilt wurden. Dabei handelte es sich um Aufstände von Christen gegen Christen. Im vorwiegend muslimischen Süden des

Gebirges entwickelte sich aus der Revolte gegen die Großgrundbesitzer aber ein Religionskrieg. Schiiten und Sunniten unterstützten drusische Feudalherren wie drusische Leibeigene. Infolgedessen entstand ein geteiltes Land. Ein Norden, der sich dem Westen öffnete und in dem sich über die Jahre Parlamentarismus stark herausbildete, und im Gegenzug der Süden, in welchem feudalistische Strukturen beibehalten wurden (Hanf 1976: 3 f).

5.2.1 1943 – 1975

1920 erhält Frankreich den seit 1516 zum Osmanischen Reich gehörenden Libanon als Mandatsgebiet. Die zwei Jahrzehnte der französischen Mandats Herrschaft waren gekennzeichnet von Unabhängigkeitsbestrebungen (el Khazen 2005: 179). Im Jahr 1943 wird der unabhängige Staat Libanon ausgerufen; die letzten französischen Kolonialtruppen verlassen das Land 1946 (Achcar/Warschawski 2007: 8).

Die unabhängige Republik entstand auf Kompromissen innerhalb der gegensätzlichen kulturpolitischen Auseinandersetzungen und führte zu religiösem Proporz in Parlament und Regierung auf Grundlage einer Konkordanzdemokratie (Hanf 1990: 98 ff). Keine der christlichen wie muslimischen Gruppen war jedoch in sich homogen, sondern wiederum in Sunniten, Schiiten, Drusen, Griechisch-Orthodoxe, griechisch-katholische Melkiten sowie Armenier zersplittert. Hanf schreibt, dass der Libanon aus Minderheiten bestand und keine von ihnen ernsthaft die Macht anstreben konnte (Hanf 1976: 8 f).

Während der arabische Raum von Ländern mit Militärregierungen, Einparteiensystemen und arabischem Nationalismus geprägt war, stellte der gemäßigte, pluralistische Staat Libanon eine Ausnahme dar. „The notable development in Arab countries in the post-independence period was the rise of the authoritarian state“ (el Khazen 2005: 179). Im Gegensatz zu seinen arabischen Nachbarländern gingen die Entwicklungen des Libanon in Richtung wettbewerbsfähige Politik und offene Gesellschaft. „In short, as state-society relations in the Arab countries, notably in the Arab East, underwent political and social transformation in one direction, Lebanon’s state-society relations moved both in form and substance in the opposite direction“ (el Khazen 2005: 179).

Ausschlaggebend für den Ausbruch des Libanonkrieges waren außerlibanesische Konfliktelemente. Hanf geht auch auf innerlibanesische Systemschwächen ein, zentral und hier zu thematisieren sind aber die Kräfte, die von außen auf das Land einwirkten (Hanf 1976: 12 ff).

Die wichtigste Zäsur stellt der Nahost-Krieg von 1967 dar. Der Krieg endete mit einer katastrophalen Niederlage der arabischen Staaten, als Folge des Sieges Israels gegen die ägyptische, syrische und jordanische Armee und Israels Besetzung von palästinensischem Gebiet (el Khazen 2005: 180). Durch die Ereignisse rund um den Sechs-Tage-Krieg erfuhr die palästinensische Befreiungsorganisation PLO (Palestine Liberation Organization, seit 1964) erheblichen Aufschwung. Die PLO verschaffte sich militärische und politische Basis, indem sie in erster Linie Kommandounternehmen formierte, die von arabisch kontrolliertem Gebiet ausgeführt wurden (Hanf 1976: 22).

Der oben bereits angesprochene moderate Charakter des Staates Libanon sollte ihm nun zum Verhängnis werden. Syriens Regime ließ keine unabhängige und unkontrollierte PLO zu, sondern tolerierte diese nur der Baas-Partei unterstellt (Hanf 1976: 22). Syrien hatte somit staatliche Kontrolle über die PLO im Namen der arabischen nationalistischen Ideologie (el Khazen 2005: 180). Ägypten kam aus geographischen Gründen nicht in Frage und nach Auseinandersetzungen zwischen Palästinensern und dem jordanischen Königshaus im Jahr 1970 ging auch der „Konfrontationsstaat“ Jordanien für die Kommandounternehmen der PLO verloren (Hanf 1976: 22). So blieb nur mehr der Libanon, der der PLO völlige Freiheit „für ihre Informations- und Ausbildungstätigkeit“ gewährte (Hanf 1976: 23). Der Libanon mischte sich 1967 nicht in den Nahost-Krieg ein, wollte aber durch die Gewährung einer Zufluchtsstätte auf libanesischem Staatsgebiet seine grundsätzliche Übereinstimmung mit der palästinensischen Bewegung demonstrieren.

Zunächst verbot die Regierung im Libanon jegliche militärische Aktionen auf ihrem Gebiet. Nach israelischen Angriffen auf den Flughafen von Beirut wurden Aktionen palästinensischer Organisationen vom Libanon aus nicht mehr verhindert (Hanf 1976: 23). Die libanesischen Armee schritt erst wieder ein, als die palästinensische Besetzung ganzer Gebiete enorme Ausmaße annahm. Hanf sagt, dass sich die

Aktivitäten der Palästinenser im Libanon in einem Maße verstärkten, dass faktisch der Zustand der Besetzung ganzer Gebiete durch Freischärler gegeben war (Hanf 1976: 23). Nach Auseinandersetzungen zwischen der libanesischen Armee und der PLO sowie einer monatelangen Regierungskrise unterzeichnete man das Kairo-Abkommen, welches die bewaffnete Präsenz der PLO regulieren und zu Waffenstillstand entlang der israelisch-libanesischen Grenze führen sollte (el Khazen 2005: 180). Der PLO wurde durch das Abkommen eine Basis im Südlibanon und in den Flüchtlingslagern geschaffen (Hanf 1976: 23). „This gave the PLO freedom of military action not only in south Lebanon but also in and around Palestinian camps throughout the country“ (el Khazen 2005: 180). Der Libanon wurde faktisch durch die Anwesenheit der PLO geteilt.

5.2.2 1975 – 1990

In den Jahren 1973 und 1974 erlebten die Palästinenser auf libanesischem Gebiet einen massiven Machtausbau. Die Flüchtlingslager wurden zu regelrechten Festungen mit zunehmend exterritorialen Privilegien ausgebaut. „[...] Der libanesischen Polizei wurde jeder Zutritt verwehrt, die Palästinenser übten ihre eigene Justiz aus“ (Hanf 1976: 26). Militärisch wurde immens aufgerüstet. „Aus einem politischen Staat im Staate war auch ein militärischer geworden“ (ebd.). Aber auch außerhalb der Lager, im Rest Libanons nahm ihr Einfluss zu. Bewaffnete Palästinenser stellten Straßensperren auf, führten eigene Kontrollen und sogar Festnahmen durch.

Hanf schlussfolgert, dass die libanesische Regierung nicht in der Lage war, den wachsenden Einfluss der Palästinenser einzudämmen, was wohl bis 1974 noch mit Hilfe der Armee möglich gewesen wäre. Die muslimischen Politiker fanden nicht den Mut, gegen den Machtausbau der Palästinenser vorzugehen und damit war jede libanesische Regierung handlungsunfähig.

Stattdessen stellte die libanesische Linke⁵⁷ bewaffnete Milizen auf, da sie aufgrund des Staatsversagens die Möglichkeit eines Regierungsumsturzes witterten. Auf diese Bedrohung reagierten die bedeutendsten christlichen Gruppen mit der Organisation bewaffneter Milizen, um ihr Land bzw. sich selbst zu verteidigen, da sie keinen durch die Regierung gewährten Schutz mehr gegeben sahen (Hanf 1976: 26 f).

Hanf vergleicht den libanesischen Bürgerkrieg mit dem 30jährigen Krieg, da beide Kriege Elemente von Bürgerkrieg und Stellvertreterkrieg aufweisen (Hanf 1990: 236). Die Ziele des Krieges mutierten und veränderten sich ebenso wie seine politischen und militärischen Allianzen (el Khazen 2005. 181). An dieser Stelle ist es nicht möglich, all die verschiedenen Fraktionen und Kämpfe aufzulisten. Einige zentrale Aspekte des Krieges sollen aber dargestellt werden.

Die Anwesenheit der Palästinenser, die damit einhergehenden militärischen Konflikte mit Israel im Süden, Flüchtlingsströme und zunehmende ökonomisch-soziale Gegensätze lösten politische Aktivität aus. „Die Linke wollte soziale Veränderung, betrieb aber politischen Umsturz und bediente sich dabei des muslimischen Konfessionalismus; die Christen wollten in erster Linie das politische System erhalten, das ihre Freiheit garantierte und mobilisierten als Antwort auf die linke Bedrohung den christlichen Konfessionalismus. So wurde der ökonomische Konflikt zum Volks- und Religionskonflikt“ (Hanf 1976: 20).

Im April 1975 kam es zur Auseinandersetzung zwischen christlichen Libanesen und Palästinensern in Beirut. Das Resultat war die Teilung der Hauptstadt. Die Kämpfe dehnten sich auf Flüchtlingsviertel und die christliche Stadt Damur aus (Hanf 1976: 29 f). Das Land zerfiel politisch-militärisch nach den Siedlungsgebieten der Religionsgemeinschaften (Hanf 1976: 31). In den ersten Monaten des Bürgerkriegs begann die Ermordung und Verschleppung Hunderter Maroniten. Danach mordeten aber auch die christlichen Milizen nahmen muslimische Geiseln. Sunniten und Schiiten versuchten sich zu Beginn noch herauszuhalten, ihre Gebiete standen aber bald unter palästinensischer Kontrolle. „Die Griechisch-Orthodoxen in der Kuraebene

⁵⁷ Die libanesische Linke rekrutierte sich zunächst aus Muslimen wie Christen. Die Christen wandten sich jedoch in den 1960er Jahren von ihnen ab, da die Linke neben dem libanesischen Wirtschaftssystem auch das libanesische politische System in Frage stellte. „Ihre Basis suchte sie bei den überwiegend muslimischen Unterschichten“ (Hanf 1976: 19).

südlich von Tripoli blieben weitgehend neutral, ihre Glaubensgenossen in Beirut kämpften zusammen mit Maroniten und Melkiten gegen die Palästinenser“ (Hanf 1976: 31).

Folge der zunehmenden Konfessionalisierung und Brutalität des Konflikts war, „dass schiere Existenzangst der Christen den christlichen Milizen Anhänger und Kombattanten zutrieb, und zwar in einem von niemandem für möglich gehaltenen Umfang“ (Hanf 1976: 32).

Die weitreichendste Folge der Konfessionalisierung war der Zerfall der libanesischen Armee. Die Armee spaltete sich in eine „Armee des arabischen Libanon“ und einen christlichen Teil auf. Christliche Armeeinghörige schlossen sich den christlichen Milizen zur Verteidigung ihrer Gebiete an. Hanf schreibt, dass es im Kräfteverhältnis der beiden Seiten wenig änderte, aber die Kampfhandlungen durch den Einsatz von Panzern und weitreichender Artillerie verschlimmert wurden (Hanf 1976: 33).

Neben den innerlibanesischen Konfliktgruppen rangen auch arabische Mächte um Führung und Einfluss im libanesischen Bürgerkrieg. Im Frühjahr 1976 trat die syrische Armee in den Krieg ein und führte zu einer weiteren Eskalation durch ihre Zusammenstöße mit der PLO. Im Herbst 1976 flauten die Kämpfe ab, die libanesischen staatlichen Institutionen wurden von libanesischen Milizkräften, der PLO und syrischen Streitkräften dominiert (el Khazen 2005: 181). Ab 1978 beginnt eine weitere Phase des Krieges und die Konfliktlage wird viel komplexer⁵⁸. Hanf schreibt, dass es sich nicht mehr um einen sondern um mehrere Kriege handelte (Hanf 1990: 311). Alle Protagonisten waren voll mobilisiert. Israel stieg in den Krieg ein und wurde zum wichtigsten Gegenspieler Syriens. Seit die PLO vom Libanon aus zu operieren begann, war Israel eine der zentralen Konfliktparteien. Zu Beginn wollten sie die libanesische Regierung dazu bringen, gegen die Palästinenser vorzugehen, doch wandelte sich dieses Vorhaben dahingehend, dass sie selbst gegen die Kräfte vorgingen. „Neben eigenen Aktionen wurde hierbei Waffen- und

⁵⁸ Ein Beispiel dafür ist das Verhältnis von Syrien zur palästinensischen Politik. „[...] Einerseits war Syrien ihr wichtigster Allierter, Protektor und Waffenlieferant, auf der anderen Seite stellte es die gewichtigste Bedrohung der Unabhängigkeit palästinensischer Politik dar. In unterschiedlichen Phasen des Krieges standen Palästinenser und Syrer miteinander und gegeneinander, und schließlich kämpften Palästinenser gegeneinander, entzweit über die Frage ihres Verhältnisses zu Syrien“ (Hanf 1990: 241).

Ausbildungshilfe für die wichtigsten Gegner der Palästinenser im Libanon, die christlichen Milizen, eingesetzt“ (Hanf 1990: 238).

Während dieser Zeit des Konflikts wird der Libanon auch zum Boden für zahlreiche säkulare wie religiöse terroristische Organisationen (z.B. Japanische Rote Armee, Armenian Secret Army, Abu Nidal Organisation et al.) (el Khazen 2005: 181 f).

5.2.3 1990

1990 wurde der 15jährige Bürgerkrieg unter Vermittlung des saudischen Königreichs mit dem Abkommen von Taif (Oktober 1989) beendet. Dies war der zweite Versuch nach 1976. Damals standen die Friedensbemühungen unter dem Bündnis Syrien, USA und saudischer Schirmherrschaft. Jedoch kam es zum Bruch des Bündnisses und die Kämpfe flammten erneut auf (Achcar/Warschawski 2007: 10 f). Wimmer erklärt, dass 1989 ein Ende der Kampfhandlungen herbeigeführt wurde, indem die letzten Versuche für eine militärische Lösung gescheitert waren und sich die Ressourcen der Warlords zunehmend erschöpften. Darum wurde man für diplomatische Verhandlungen zugänglich (Wimmer 2000: 218).

Mit dem Ende des Bürgerkrieges war auch die ehemalige Souveränität des Landes verloren. „Der Bürgerkrieg endete 1990 mit einem Souveränitätsverlust über weite Teile des Territoriums (*pax syriana* im Norden und Osten sowie die von Israel beanspruchte „Sicherheitszone“ im Süden), und statt eines Staatsapparates finden wir nun eine größere Anzahl lokaler Warlords“ (Wimmer 2000: 215/Hervorheb. i.O.). „Der Libanon ist 1990 in eine Anzahl kleinerer Territorien zerfallen, die von unterschiedlichen militärisch-politischen Kräften beherrscht werden, teilweise in einer Art Kondominium mit Syrien, vor allem aber völlig verfeindet mit jedem Nachbarterritorium“ (Hanf 1990: 751). Das Volk des Libanon steht demnach unter der Willkürherrschaft von Milizen. Hanf formuliert, dass es zu Beginn der Auseinandersetzungen noch eine gewisse Identifizierung der Libanesen mit „ihren“ jeweiligen Milizen gab, diese aber mit der Zeit völlig verschwunden ist. „Gerade ihre wachsende Unpopularität aber hat die Milizen dazu geführt, noch härter zu regieren als zuvor“ (Hanf 1990: 752). „Alle Milizen sind entschlossen, sich nicht nur gegeneinander, sondern auch gegen die Bevölkerung zu behaupten, die zu schützen

sie vorgeben. Die Libanesen sind zu einem Volk von Geiseln geworden, zu Geiseln der jeweiligen Milizen“ (ebd.).

Die im Abkommen von Taif vorgesehene Souveränität konnte auch nach zehn Jahren noch nicht implementiert werden. El Khazen schreibt, dass die Gründe hierfür in der Präsenz der syrischen Armee und der syrisch-libanesischen Beziehungen liegen. „The outcome of this uneven relationship between Lebanon and Syria since the end of the war is that final decisions in domestic policy and, especially foreign policy, are made in Damascus and not in Beirut“ (el Khazen 2005: 183).

Jedoch soll noch gesagt werden, dass die syrische Armee 1990 für Stabilität im Libanon sorgte. Dies ist insofern wichtig, als es den Faktor fokussiert, dass die Institution Armee als wichtigste Säule des Staates fungiert. Als sich die libanesisch Armee auflöste, war damit die innere Einheit des Landes zerfallen und die letzte Möglichkeit der Befriedung im Lande zerstört. „Letztlich sorgte aber der Staat im Großteil des Libanon für Frieden und Ordnung, wenngleich nicht der eigene, libanesisch Staat, sondern die syrisch Armee“ (Wimmer 2000: 218).

5.2.4 Libanesisch Warlords

Theodor Hanf liefert zum Vergleich von Warlordismus und Landsknechtherrschaft eine treffende Darstellung. Hanf vergleicht nicht nur den Libanonkrieg mit dem 30jährigen Krieg, sondern zieht auch Parallelen zwischen dem Söldnerwesen und den Rekrutierungsmechanismen in den neuen Kriegen. „Ähnlich aber ist in beiden Kriegen die exklusive Mischung von nüchternem Machtkalkül der externen und religiös überhöhter Existenzangst der internen Akteure, und ähnlich auch der Machtverlust etablierter politischer und religiöser Führer zugunsten von Landsknechtsführern“ (Hanf 1990: 236).

Vor 1975 verfügten nur die Palästinenser über eine größere Anzahl „professioneller Freischärler“. Die libanesischen Milizen betätigten sich vorerst nur mit einfacher Volksgruppenmobilisierung. Hanf spricht von kleinen, halbwegs militärischen Kadern, die lediglich in Wochenend- und Ferienkursen ausgebildet wurden.

Mit Kriegsausbruch kam es zu einer intensiven Mobilisierung paramilitärischer Freiwilliger. Jede Religionsgemeinschaft rekrutierte solche aus ihrer eigenen Anhängerschaft (Hanf 1990: 424). Mit zunehmendem Bedrohungsgefühl startete eine kollektive Mobilisierung, zunächst war sie auf der Seite der Christen stärker, da sich viele Muslime ohnehin von den Palästinensern vertreten fühlten. Die Christen hingegen konnten keine „Armee der Christenheit“ aufweisen und fühlten sich seit 1975 tödlich bedroht (Hanf 1990: 425).

Hanf beschreibt dazu, dass sich in den ersten beiden Kriegsjahren das christliche Bürgertum in einem bemerkenswerten Umfang am Krieg beteiligte. „Ingenieure bauten Lastwagen zu primitiven Panzern um und konstruierten mit vorhandenen Mitteln ebenso primitive Granatwerfer. Damen der „guten Gesellschaft“ kümmerten sich um die Verpflegung der Kämpfer und um die Versorgung der Verwundeten. Zum großen Erstaunen des amerikanischen Botschafters kehrten scharenweise Studenten aus Übersee zurück, um mitzukämpfen“ (ebd.). Als es 1976 anfänglich nach einem Ende des Krieges aussah, kehrte die bürgerliche Gesellschaft wieder in ihre Berufe zurück.

Mit Wiederaufflammen des Bürgerkriegs 1978 veränderte sich das Wesen der Volksrekrutierung. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Milizen kaserniert und systematisch ausgebildet. Ehemalige Soldaten traten den Milizen bei und vor allem junge Leute, die keine alternative Zukunftsperspektive hatten, machten den Milizdienst nun zu ihrem Beruf. Ihnen fehlte die Motivation in die Schule zurückzukehren, sie waren bei Kriegsausbruch zwischen 12 und 17 Jahren alt. Hauptsächlich aus der städtischen Unterschicht oder vom Land stammend, fehlte ihnen jegliche Perspektive (Hanf 1990: 426).

Zur systematischen Ausbildung der Milizkräfte kamen nun Steuereintreibungen, aus denen sich die jeweiligen Konfliktparteien finanzierten, hinzu. Betriebe und Hausbesitzer traf eine direkte Steuer, und auf allen Tankstellen- sowie Restaurantrechnungen erschien eine indirekte Steuer. Anstelle des Staates hob die Forces Libanaises Importzölle ein. Die christlichen Milizen besteuerten die von ihnen kontrollierten Gebiete und waren mit diesen Einnahmen in der Lage, die Milizionäre zu besolden sowie Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen. „[...] Keine

Selbstverständlichkeit für eine Truppe, deren Kämpfer 1975 in Jeans und Turnschuhen antraten und sich ihre Waffen meist selbst kaufen mussten“ (Hanf 1990: 427).

Daneben wurden Institutionen aufgebaut. Mit der Zeit verfügten die Christen über eine eigene Presse- und Informationsabteilung, eine Radio- und Fernsehstation, einen Nachrichtendienst sowie eine Militär- und zivile Polizei. Laut Hanf gelang damit der Forces Libanaises Anfang der 1980er, was die PLO Mitte der 1970er erreichte, nämlich einen „Staat im Staat“ zu errichten (Hanf 1990: 427).

Ebenso operierten die muslimischen Milizen. Auch sie institutionalisierten sich mit eigenen Radiostationen und Pressorganen. Auch sie schöpften aus Finanzierungsquellen durch Abgabenerhebungen oder illegale Häfen. Ausländische Mäzene wie Libyen kamen noch hinzu. Hanf schreibt weiter, dass die Kriegsherren ohne Krieg keine vergleichbare Machtposition hätten bzw. ein annäherndes Einkommen beziehen könnten. „Ihre Macht, ihr Prestige – und ihr Einkommen – hängen [...] davon ab, dass die Milizen weiterhin gebraucht werden“ (Hanf 1990: 429). „Sie sind darin den Landsknechtsführern des Dreißigjährigen Krieges zu vergleichen“ (ebd.). Ebenso sind die Landsknechte selbst vom Kriegszustand abhängig. Sie beziehen Sold und haben nichts anderes gelernt als das Kriegshandwerk. „Frieden könnte für sie den Absturz in soziale Bodenlosigkeit bedeuten. Landsknechtsführer wie Landsknechte haben also ein massives Interesse an der Landsknechtsherrschaft“ (Hanf 1990: 429).

6 Conclusio

Der Begriff Gewalt ist für ungleiche Phänomene einsetzbar. Die Dimensionen des Gewaltbegriffs wurden kurz umrissen, für mich war der Aspekt der legitimen institutionellen Gewalt in Form des Gewaltmonopols des Staates relevant. Im Kontrast dazu steht die Gewalt als physischer Angriff. Das staatliche Gewaltmonopol bezeichnet das Recht des Staates zur alleinigen Gewaltanwendung und wurde als Ordnungshüter der Gesellschaft in den Blickpunkt des Forschungsinteresses genommen. Physische Gewalt wird demnach in ursächlichen Zusammenhang zum Gewaltmonopol des modernen Staates gesetzt. „Mit dem Gewaltmonopol [...] rückt der Staat in den Mittelpunkt des Gewaltproblems“ (Trotha 1995: 134). Der Staat besitzt „Benennungsmacht“ und definiert somit die Organisation von Gewalt als auch die Kultur von Gewalt (Trotha 1995: 134). Das staatliche Gewaltmonopol erhält Legitimität durch die Regelungen der Gewaltenteilung und der Gewaltausübung in Rechtsform.

Die Institutionen des modernen Staates wurden sowohl mit Bezug auf ihre Aktualität, als auch auf dem Hintergrund zur Herausbildung des Gewaltmonopols beschrieben. Die einzelnen elementaren Faktoren wurden präsentiert und in ihrer Gesamtheit, wie sie den Staat manifestieren, dargestellt. Die Verwaltung operiert auf der Basis politischer Programme, auf deren Inhalte und Ziele sie lediglich einen teilweisen, manchmal gar keinen Einfluss hat. Sie zeichnet sich durch ihre hohe Bindung an Gesetz und Recht aus und erfüllt den Zweck der Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidungen. Die in Gesetze gegossenen politischen Programme gelten als Prämisse für sämtliche Entscheidungen (Wimmer 2000: 413 f).

Aufgrund der Dynamik der militärischen Revolution wurden stehende Heere „zur ersten und wichtigsten Institution des modernen Staates“ (Wimmer 2000: 251). Die militärischen Konflikte lösten die Notwendigkeit zur Etablierung des Militärs als Institution des Staates aus. Die Armeen setzten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts allein die überlegene physische Gewaltsamkeit des Staates durch. Im modernen Staat ist die Polizei die Hüterin der Gesetze und Verwalterin des staatlichen Gewaltmonopols. Sie steht für die legitime staatliche Gewalt, die das Volk vor

Übergriffen oder der Willkür von Machthabern schützt. In vielen Entwicklungsländern hingegen organisiert und bezahlt seine Sicherheitsbedürfnisse, wer reich und mächtig ist (Wimmer 2000: 300).

Des Weiteren wurde die Institution Steuern und Finanzen präsentiert, da der moderne Staat ein Steuerstaat ist und seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Steuern deckt. Letztendlich verkörpert die Organisation der Staatsleitung bzw. das Niveau des Institutionalisierungsgrades der Staatsleitung die vierte Institution. „Jeder Staat braucht eine gewisse Differenzierung zwischen der Ebene der politischen Führung oder Staatsleitung und den nach geordneten exekutiven und bürokratischen Apparaten“ (Wimmer 2000: 415). Die Staatsleitung erfüllt die letzte Instanz zur Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidungen.

Trotha schreibt, dass der Anspruch auf das Gewaltmonopol eine totale soziale Tatsache sei und meint damit, dass man sich nicht auf die Apparate beschränken darf, die die physische Gewaltbarkeit des Staates unmittelbar repräsentieren. Das Militär allein macht demnach noch keinen Staat aus, vielmehr bleiben die anderen staatlichen Institutionen grundsätzlich auf das Monopol des legitimen physischen Gewaltmonopols bezogen (Trotha 1995: 133).

Wir haben beim Staatsbegriff gesehen, dass die Definition des Staates bei Max Weber nicht über den Zweck, sondern durch das für den Staat spezifische Mittel definiert wird. Das Gewaltmonopol ist sein wesentlichstes Merkmal. Der Staat ist ein politischer Anstaltsbetrieb und das Monopol legitimen physischen Zwanges ist für die Durchsetzung der Ordnungen wesentlich und unentbehrlich. Deshalb kann man nicht von einem mittelalterlichen Staat sprechen, weil dort Bedingungen des allgemeinen Zugriffs auf Gewalt bestanden. In Europa gab es zwischen 500 und 1500 n. Chr., im hier definierten Sinne, keinen Staat.

Der moderne Staat entstand nicht aus einem vormodernen Staat heraus, vielmehr ist moderne Staatlichkeit als unbeabsichtigtes Resultat „gesteigerter, intensivierter Auseinandersetzungen zwischen einer Vielzahl autonomer, spätmittelalterlicher Herrschaftsgebilde“ entstanden (Wimmer 2009: 160). Einige der gesteigerten und intensivierten Auseinandersetzungen wurden unter dem Abschnitt „feudale Anarchie“

charakterisiert und zusammengefasst. Mehrere Gefüge, die in Kapitel 3 aufgezeigt wurden, führten zur Eskalation der physischen Gewalt im 16. sowie im 17. Jahrhundert. Die wesentlichsten Aspekte, die zur Krise vormoderner Herrschaftsstrukturen führten, wurden mittels der Gewaltordnung des Spätmittelalters und der aristokratischen Privatarmeen in Form der Landsknechtherrschaft geschildert.

Die vorneuzeitliche Gesellschaft Europas beruht auf Stratifikation und basiert auf feudaler Herrschaft als Grundherrschaft von burgsässigen Herren über umliegende Dörfer und Bauern, welche zu Abgaben und Diensten verpflichtet sind (Wimmer 2009: 185). Der Adel stützt sich auf seine Abstammung und uralte Ahnenreihen, welche ihn allein zum Herrschen befähigen. Das Netz aus Lehenstreue ernährt die von der Zentralgewalt beauftragten Grafen und Herzöge etc. samt deren Gefolge (Elias 1969: 17 f). Die Herren verbinden mit der Gerichtsgewalt über ihre Bauern auch militärische Funktionen „sie waren Krieger, Befehlshaber über ein kriegerisches Gefolge und über alle anderen Bodenbesitzer der Landschaft, die ihnen der König gegeben hatte, im Fall der Bedrohung durch einen äußeren Feind. Sie vereinten mit einem Wort in ihrer Hand alle Herrschaftsfunktionen“ (Elias 1969: 18).

Die patriarchale Zentralgewalt ist ein Trugbild, da die feudale Gesellschaft in einzelne rivalisierende Grundeigentümer zerfällt. Das vorrangige Ziel der privaten Grundeigentümer ist die Eroberung von Grund und Boden. „Da Staaten noch nicht existieren, waren aber die Ziele der Kriegführung noch die selben. Es ging darum, wer diese oder jene Provinz beherrschte“ (Creveld 1999: 182). Dies resultiert in der Rivalität der Grundeigentümer und endet im vom Fehderecht legitimierten Krieg der Einzelnen.

Die Gewaltordnung ist die der aristokratischen Fehde. Der Kriegeradel an der Spitze beansprucht das Recht auf gewalttätige Selbsthilfe, das legitimierte Recht jederzeit Gewalt anzuwenden und selbst Krieg zu führen. „Im Verständnis des Mittelalters war die Fehde ein Rechtsinstrument, das einem Geschädigten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubte, das verletzte Recht durch Gewalt wiederherzustellen“ (Rösener 2000: 49 f). Neben aufkommenden Herrschaftskonflikten wie der Bauernunruhen von 1525 gerät mit Beginn des 16. Jahrhunderts der niedere Adel zunehmend in eine ökonomische Krise. Der Ritterstand verarmt und verliert die

Bedeutung seiner militärischen Funktionen.

Der niedere Adel bedient sich vielfach dem Fehdewesen wodurch die Gewalt in Form des „täglichen Kriegs“ beträchtlich zunimmt (Brunner 1959: 79). Die Gewalt der Fehdehandlungen traf die Dörfer des Gegners, die geplündert, verwüstet und niedergebrannt wurden. Untertanen und Bauern werden gefangen genommen. Zusätzlich bediente man sich mutwillig und unrechtmäßig dem Mittel der Fehde. Raubrittertum und legitime Fehden waren oft nicht mehr unterscheidbar. Es kam zur Entregelung von Gewalt.

Die Ritterheere veralten zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert. Fürsten nehmen nun Söldner in den Dienst. Dazu beauftragen sie einen Kriegsunternehmer, der von nun an Heere aushebt, ausrüstet und in den Kampf führt. Jedoch entstand mit der Verwendung fremden Kriegsvolks das Problem, dass sie in ein Räuberunwesen mündeten. Entsprechende Nachteile des Söldnerwesens zeigte Machiavelli als einer der bekanntesten und ältesten Kritiker auf (Wimmer 2000: 245). Söldner sind undiszipliniert, unzuverlässig und kampfunwillig. „Sie sind nur am Geld interessiert, und warum sollten sie sich für ein bisschen Sold totschiagen lassen?“ (Wimmer 2000: 245). Der Söldner hat keine lokalen Bindungen oder Beziehungen zum „Vaterland“ (Wimmer 2000: 246). Jedoch konnte auch gerade dies ein wertvoller Faktor bei der Unterdrückung sozialer Unruhen sein (Roberts 1986: 278). Des Weiteren kritisiert Roberts, dass ihre Waffen und Ausrüstungen nicht einheitlich und oft in schlechtem Zustand waren. Auch wurde der Auftraggeber unweigerlich von den Hauptleuten betrogen, wodurch das System ruinöse Kosten aufwarf (Roberts 1986: 278). Söldner sind im Krieg von zweifelhaftem Wert und während des Friedens stellen sie eine enorme Bedrohung für die Bevölkerung dar (Wimmer 2000: 246).

Vor allem wurden Truppen wegen fehlender Finanzierbarkeit und wahrscheinlich wegen fehlenden militärischen Sachverstandes bzw. schlicht wegen fehlender Sozialverantwortung der Herrscher nach einem Feldzug abgedankt bzw. einfach nicht mehr bezahlt, kritisiert Wimmer (Wimmer 2009: 170). Verwüstungen und Plünderungen durch beschäftigungslose Landsknechte waren die Folge. „Das platte Land ist zum Dritten – nach adeliger Fehdegewalt und bäuerlicher Alltagsgewalt –

das Operationsgebiet berühmt/berüchtigter und oft auch weithin gefürchteter Räuberbanden“ (Wimmer 2009: 47).

Die mittelalterliche Gesellschaft war gekennzeichnet von Gewalt, als ein gebräuchliches Mittel, um Macht zu demonstrieren (Rousseaux 1999: 172). Neben dem kollektiven Akt, verübt von den Privatarmeen der Aristokratie, Räuberbanden und Wegelagerern, bestand ihre individuelle Form der Tötungsdelikte als Reaktion auf Alltagsgewalt, auf Ehr- oder Fehdekonflikte. Aufgrund der immer vorherrschenden Gewalt, dem Chaos und der Anarchie sehnt sich die Gesellschaft nach einer neuen Ordnung, nach einem „Gewaltmonopolist“, sodass es auch illegitime Herrscher akzeptiert (Wimmer 2009: 50). „Die Entstehung des modernen Staates ist die evolutionäre Antwort auf die mit traditionellen Mitteln unlösbar gewordenen Stabilitätsprobleme der Gesellschaft“ (Wimmer 1996: 405). „Sie verdankt sich dem evolutionären Mechanismus der Restabilisierung, nachdem als Folge der Ausscheidungskämpfe (Selektionsprozess) im Kontext der Ständeorganisation ein gewisses Niveau der politischen Zentralisierung gelungen war“ (ebd.).

Die Rolle des Staates im Prozess der Modernisierung in Europa, vice versa der Prozess der Entstehung des modernen Staates wurden am Beispiel der militärischen Revolution vorgestellt. Die militärische Revolution war Geburtshelfer des modernen Staates (Roberts 1986: 295). Die Dynamik der militärtechnischen Umwälzungen änderte alles an den spätmittelalterlichen Verhältnissen. Mit der militärischen Revolution entwickelten sich neue Waffentechniken und Kampfformen. Das Militär geht in Richtung Professionalisierung und stehender Heere. Lokale Kämpfe hören mit der Zeit auf und werden kriminalisiert (Wimmer 2009: 168). Die mittelalterliche Kampftechnik verschwindet vollständig und es entsteht ein langsamer Aufbau von Infrastrukturen, wie Kasernierung, Standardisierung der Bewaffnung und der Einführung von Uniformen. Mit diesem Aufbau ist der Grundstein für die stehenden Heere gelegt. Es entwickelt sich das Prinzip des Zusammenfließens des Einzelwillens in den Willen des Befehlshabers (Roberts 1986: 276).

Ein wesentlicher Schritt zur Pazifizierung der Gesellschaft war die Integration des kriegerischen Adels in Form der Kavallerie in den entstehenden Staat. „Die Kavallerie

wird zu einem bevorzugten Sammelbecken des gesellschaftlich funktionslos gewordenen Adels in der Frühmoderne, wo allerdings fast alle Offiziersstellen der modernen Armee (als Institution des Staates) dem Adel vorbehalten werden [...]“ (Wimmer 2009: 172). Dadurch wird dem Staat das alleinige Recht zur Aufstellung und Unterhaltung von Truppen und damit das Verbot von Privatarmeen realisiert (ebd.). Die gewalttätige Selbsthilfe konnte vom zentralen Herrschaftsapparat zerschlagen werden, und an seine Stelle trat die Monopolisierung der Gewalt (Trotha 1995: 133). Mit dem Militär als Institution des Staates konnte der Prozess der inneren Pazifizierung weiter vorangetrieben werden (Wimmer 2009: 185).

Mit der Herausbildung des modernen Staates kommt es zu einem Absinken des Gewaltniveaus. Die Homizidraten des Spätmittelalters wurden im Unterkapitel „Der Staatsbegriff des Mittelalters“ bereits angesprochen. Hier kann noch dazu ergänzt werden, dass die Zahl der Tötungsdelikte ein „aussagekräftiger Indikator für soziale Spannungen in mittelalterlichen Städten und auf dem Land“ ist (Rousseaux 1999: 171 f). „Homicide is the most serious form of loss associated with violence, and by far the most serious crime that is prohibited chiefly because of its threat to the security of persons“ (Zimring/Hawkins 1997:52). Homizidraten können in ursächlichen Zusammenhang mit einem höheren Gewaltaufkommen gebracht werden. Auch im Mittelalter galten Tötungsdelikte als schwerwiegende Verbrechen, ihre Ahndung wurde aber in die Willkür des Herrschers gelegt (Rousseaux 1999: 171).

Mit der Herausbildung des Gewaltmonopols und moderner Staatlichkeit gibt es eine Abnahme der Homizidraten. „Die neue Moralisierung zeigt sich hauptsächlich in der Strafrechtsentwicklung⁵⁹ [...]“, die wiederum einen Staat voraussetzt (Rousseaux 1999: 175). Es entstand eine öffentlich-rechtliche Zuständigkeit der Verbrechensbekämpfung. Um es mit den Worten Trutz von Trothas zu sagen, kam es zu einer Umkehrung der Unaufhebbarkeit der Gewalt. „Ein vollständig neuer Boden der Vergesellschaftung und der sozialen Ordnung wird eingezogen, gezimmert aus dem stehenden Heer und den vielfältigen Einrichtungen der innerstaatlichen Zwangsgewalt, hauptsächlich von Polizei und Justiz“ (Trotha 1995: 133). Dem modernen Staat gelingt die Zerstörung der gewalttätigen Selbsthilfe und er unterdrückt die Entregelungen der Gewalt (Wimmer 2009: 357).

59 Mehr zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts vgl. Willoweit, Dietmar (1999).

Die Geschichte des modernen Staates war die Geschichte eines langen Prozesses umfassender Monopolisierung, welche sich in der Gewaltausübung genauso wie in der Verwaltung und Rechtssetzung vollzog (Anter 2005: 127). Nach dem 30jährigen Krieg kommt es zur Entstehung des modernen Staatensystems. Mit ihm entsteht eine geopolitische Konkurrenz, die zusätzlich einen internationalen Rüstungswettlauf bzw. Modernisierungsprozesse unterstützte. Durch freiwillige Anerkennung des Völkerrechts gelingt dem Staat eine „Hegung des Krieges“ (Wimmer 2009: 357/Hervorheb. i.O.).

Der Staat ist im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts entstanden und ist seitdem die „wichtigste und charakteristischste aller modernen Institutionen“ (Creveld 1999: 7). Luhmanns These, dass sich Gewalt aus der Gesellschaft nur mit Gewalt austreiben lässt, Gewalt im Sinne eines staatlichen Gewaltmonopols, hat sich bewiesen (Wimmer 2009: 8). Die politische Ordnung Staat ist als Ordnungshüter der Gesellschaft zu betrachten. Diese These wurde an Beispielen der zeitgeschichtlichen Vergangenheit sowie der Gegenwart belegt. Die instabile Ordnung der Gesellschaft unter den Bedingungen des allgemeinen Zugriffs auf Mittel der physischen Gewalt wurde von der legitimen physischen Gewaltsamkeit des Staates abgelöst (Wimmer 2009: 161). Der Staat ist wesentlich für eine stabile Ordnung der Gesellschaft.

In China stellen die Jahre 1916 bis 1928 die klassische Warlord Periode dar. Wenn auch beinahe bald 100 Jahre vergangen sind und als Theoriekapitel gehalten, ist China ein geeignetes Beispiel, um Strukturmerkmale des Warlordismus herauszuarbeiten. Viele Parallelen mit Bezugnahme auf die aktuellen Länderstudien erscheinen als interessant, da China ein Paradebeispiel für Desintegrationsprozesse einer Zentralregierung darstellt. Im Übrigen hat der Begriff Warlord seinen Ursprung in dieser Zeit.

Die Qing-Dynastie als vormoderner Staat erfuhr auf allen Ebenen Desintegrationsprozesse, die in einer Herrschaft von Warlords mündete. Die Staatsleitung wurde schwach, die Autorität der Monarchie ging verloren und wurde abgelöst von einem Aufstieg der Provinzen und ihren regionalen Militärregenten. Die regionalen Armeeführer verwendeten ihre Armeen im Namen der Monarchie.

Nichtsdestotrotz häuften sie enorme praktische Unabhängigkeit an und die Balance zwischen Zentrum und Provinzen wurde zugunsten der Provinzen verlagert. Der Versuch zur Errichtung einer einheitlichen Struktur eines Heeres wurde nicht erreicht und die Verwaltung sowie teilweise die Steuereinnahmen wurden an die Provinzen ausgegliedert. Die Fiskalpolitik der Dynastie war extrem dezentralisiert und die Kontrolle über die Einnahmen lag hauptsächlich in provinzieller Hand. Mit der Auflösung der letzten funktionierenden Institution des Militärs endete jede nationale Kohäsion. Als die Fürsten dem Schutz ihrer Vasallen nicht mehr nachkommen konnten, brach auch diese Abhängigkeit zusammen.

Das System selbst beschreibt Ch'i anhand dreier Variablen. Anstatt einer unabhängigen Zentralregierung lagen alle Entscheidungen in den Händen einer Reihe rivalisierender Lokalregierungen. Zweitens unterlagen die Beziehungen der politischen Akteure keinerlei Normen und waren undefiniert. Als dritten Punkt nennt Ch'i, dass die dezentralisierten Regierungen in ihrer Organisation eine höhere Integration aufwiesen, als es die Regierung in Peking vermochte (Ch'i 1976: 7).

Die Hauptcharakteristika Territorium und Armee wurden als die zwei wesentlichsten miteinander verbundenen Merkmale des Warlordismus genannt. Als Kopf über ihre persönlichen Armeen dominierten die Warlords Distrikte, Provinzen und Regionen und kämpften mit benachbarten Generälen um weiteres Territorium sowie Einkommen.

Warlordismus war die Essenz des Anti-Nationalismus und zerteilte das Land. Kräfte, die produktiv auf China wirken hätten können, wurden durch das System der Warlords außer Kraft gesetzt. Die kritische Periode der republikanischen Ära Chinas hatte verheerende Auswirkungen auf die Gesellschaft und das gesamte Land. „The Chinese people, particularly the peasants, paid for warlord anarchy with blood, possessions, and hope” (Sheridan 1975:20).

Bei den aktuellen Länderbeispielen handelt es sich um Staaten des Staatsversagens, welches Warlords in Erscheinung treten ließ. Das Konzept der Failed States wurde präsentiert, um den theoretischen Rahmen für die empirischen Länderbeispiele zu schließen. Warlords sind ohne Failed States nicht denkbar, da sie

Resultat von Ländern mit Staatskollaps sind (Wimmer 2000: 229). Die Darstellung Rotbergs diene als Beschreibung der Charakterzüge der gescheiterten Staaten. Je schwächer die Verteilung der wichtigsten Güter durch den Staat ausgeprägt ist, desto eher steigt die Tendenz zum Staatsversagen (Rotberg 2003: 4).

„Failed states are tense, deeply conflicted, dangerous, and contested bitterly by warring factions. In most failed states, government troops battle armed revolts led by one or more rivals“ (Rotberg 2004: 5). Failed States weisen ein hohes Konfliktpotenzial auf und unterliegen gefährlichen Spannungen. Die Zentralregierungen von Failed States stehen mehreren Aufständen oder zivilen Unruhen gegenüber. Rivalisierende Fraktionen oder Interessengruppen sowie kriegsführende Parteien stehen zueinander im Wettbewerb (Rotberg 2003: 5). Die rivalisierenden Parteien - im Kontext meiner Arbeit Warlords - streben nach autonomer Kontrolle über einen oder mehrere Teile der Region (Rotberg 2003: 9).

Am Beispiel Somalia wurde dargelegt, dass ein eigentlich soziokulturell homogenes Land an der starken sozialen und politischen Zersplitterung der segmentären Gesellschaftsform scheiterte. Auslöser hier war die hochgradig fragmentierte Gesellschaft, die mit dem modernen Staat nicht vereinbar ist. Brüne und Eikenberg ergänzen jedoch, dass die segmentäre Gesellschaft den Erfordernissen einer nomadischen Viehzüchtergesellschaft entspricht (Brüne/ Eikenberg 1992: 262).

Barres sozialistischer Entwicklungsweg erhob den Anspruch, Klanwirtschaft und Korruption abzuschaffen. Jackson und Rosberg veröffentlichten im Jahr 1982 ihre Analyse zum Barre Regime. Noch zur aktiven Zeit Siyad Barres argumentierten sie, dass sein Experiment über politische Symbole nicht hinausging. Laut ihrer Ansicht nach waren eine Verbindung von wissenschaftlichem Sozialismus, dem Islam und der Versuch zur Transformation einer Nomadengesellschaft nicht vereinbar (Jackson/Rosberg 1982: 194). Zu Beginn der 1980er Jahre entstanden die ersten bewaffneten Oppositionsgruppen. „1988 eskaliert der auf den Nordwesten konzentrierte Guerillakampf zum offenen Krieg, der 1989 auf den Süden und dann auf Zentralsomalia übergriff“ (Eikenberg 2004: 101). „Das Regime verlor die Kontrolle über den größten Teil des Landes, staatliche Institutionen wurden funktionsunfähig, und schließlich löste sich die Regierungsarmee auf“ (ebd.). Die

Oppositionsbewegungen gegen Barre wurden zum Krieg um die Vormachtstellung der Klanmilizen. Bis heute konnte keine neue politische Ordnung implementiert werden.

Somalia steht hier als erschütterndes Anschauungsbeispiel „für das Risiko, welches „personal Rule“ unter der Bedingung unzureichend institutionalisierter Staatlichkeit in sich birgt“ (Wimmer 2000: 227).

Der Staatskollaps war ein langer Prozess und das Dilemma hat mehrere Seiten. Im Falle Somalia handelte es sich nie um Staaten, sondern um segmentäre Gesellschaften, denen von außen eine Verfassung, ein Staat auferlegt wurde. Von innen her kam es zu keinen Entwicklungen. Am Beginn stand eine juridische, völkerrechtliche Staatlichkeit, jedoch war es eben nur Fassadenstaatlichkeit. Die Verfassung, die den segmentären Gesellschaften aufgedrängt wurde, funktionierte nicht. Somit liegt die Problematik auch in der Gesellschaftsform, mit der ein moderner Staat nicht vereinbar ist. Beim Zusammenbruch des Barre Regimes kam es zum Zerfall der Armee sowie einem Auftreten von Warlords, die sich aus unterschiedlichsten Klanen herausbildeten. Eikenberg bringt die Problematik der segmentären Gesellschaftsform auf den Punkt: „Durch den aus der Kolonialzeit geerbten zentralisierten Staat wurde dieses dezentral strukturierte, in ständiger Fluktuation befindliche Sozialsystem überlagert und verformt, aber nicht aufgelöst. Im Zerfall des Staates erlebt es seine Renaissance“ (Eikenberg 1994: 100).

Tatsächlich entwickelte sich aus der Fassadenstaatlichkeit Neopatrimonialismus mit einem schwachen Staat in der Mitte. Das heißt, als Ausgangssystem für den Beginn von Staatszerfall und damit für die Emergenz der Warlords wird Neopatrimonialismus gesehen. Neopatrimonialismus ist eine Kombination traditionaler und moderner Elemente der Gesellschaft. Durch gewisse Kontextbedingungen entsteht Neopatrimonialismus im System selbst, Entwicklungen in Richtung moderne Staatlichkeit werden durch sie blockiert. Personal Rule, endemische Korruption und Klientelismus sind die Eckpfeiler dieses Systems (vgl. Kapitel 4.2.). Das System des Neopatrimonialismus führt zu Staatszerfall.

Wimmer betont, dass sich die Liste der Länder mit Staatskollaps in Subsahara-Afrika nur unschwer verlängern ließe (Wimmer 2000: 227). Ich bin daher noch auf ein Land außerhalb des afrikanischen Kontinents eingegangen, in welchem ebenso eine Herrschaft der Warlords auftrat.

Im Libanon begann der Konflikt nicht zwischen Religionsgruppen, religiös-ideologische Faktoren wirkten aber zunehmend als Brandbeschleuniger (Münkler 2004a: 86). Die palästinensischen Organisationen wurden zum Auslöser des Libanonkonflikts und zugleich zum wichtigsten Konfliktgegenstand (Hanf 1990: 241). „Israel suchte sie zu zerschlagen, Teile der libanesischen politischen Kräfte, insbesondere die christlichen politischen Parteien, strebten ihre militärische Entmachtung an, Syrien ihre Kontrolle“ (Hanf 1990: 241). Der Krieg im Libanon ist aufgrund seiner zahlreichen externen wie internen Konfliktparteien und häufigen Allianzwechsel enorm komplex.

Mit dem Nahost-Krieg von 1967 begann der Aufstieg der PLO. „The PLO's gradual political and military takeover in Lebanon in the first half of the 1970s was clearly a case of state failure since government authorities lost control over parts of Lebanese territory and lost monopoly over the means of legitimate coercion“ (el Khazen 2005: 181). Nicht eine innerlibanesische Systemschwäche führte zum Staatszerfall, jedoch war sie die Ausgangslage, in der dieser Krieg entstehen konnte (Hanf 1976: 28). Der Auslöser zum Staatsversagen wurde von außen in das System getragen und der schwache Staat Libanon konnte der Bevölkerung keinen Schutz mehr gewährleisten. Die Politik hat den Ernst der Lage bzw. die Schwäche des Staatsapparates nicht richtig und vor allem nicht rechtzeitig erkannt und es so verabsäumt, der inneren Militarisierung der Konflikte entgegenzuwirken, fasst auch Wimmer zusammen (Wimmer 2000: 215).

Die Desintegrationsprozesse wurden aufgezeigt sowie eine Momentaufnahme der Warlords dargestellt. Während des Bürgerkrieges fiel der Libanon in einen Zustand des totalen Systemzusammenbruchs. Das staatliche Gewaltmonopol und die versuchte Wiederherstellung der Souveränität konnte nicht durchgesetzt werden. Am Anfang stand eine Sicherheitsbedrohung, auf welche bewaffnete Milizen begannen

zu reagieren. Am Ende waren die Gewinner nur noch die Warlords und ihre Milizen, schreibt Wimmer (Wimmer 2000: 217).

Der Libanon erlebte mit Ausnahme der Jahre von 1975 bis 1990 keinen vergleichbaren Staatszerfall zu afrikanischen Staaten (el Khazen 2005: 178). Der Libanon war ein schwacher Staat, dessen Schwäche besonders dann auffiel, als er mit anderen arabischen Staaten zu Interagieren begann, im Speziellen während des arabisch-israelischen Konflikts. „Lebanon presents a case of state failure (or state weakness) with consequences that differ from those that occurred in countries such as Somalia, Haiti or Liberia on the scale of marginal states in their respective regional order [...]“ (el Khazen 2005: 178). Im Falle des Libanon instrumentalisierten substaatliche Akteure die politische Unordnung des Staates (Troy 2007: 65).

In den herausgearbeiteten Länderbeispielen tauchen vergleichbare Variablen zwischen den Kriegsherren des Spätmittelalters und den Warlords von heute auf. Im letzten Unterpunkt wurden schon Vergleiche zwischen libanesischen Warlords und dem Landsknechtswesen gezogen. Viele strukturelle Ähnlichkeiten der neuen Kriege weisen auf einen Typus des Krieges hin „den Europa seit langem hinter sich gelassen hat“ (Münkler 2004a: 59). Münkler arbeitet diese Merkmale heraus, die uns in den hier besprochenen Länderbeispielen der Gegenwart immer wieder an die Kriegsführung des Systems vor 1648, im Speziellen an den 30jährigen Krieg, erinnern.

Die Kriege des späten Mittelalters sind als Plünderungen und Überfälle gegen die Ländereien und Besitzungen des Gegners geführt worden. Da man die Burgen oder Städte nicht einnehmen konnte, wurde das Umland niedergebrannt und verwüstet (Münkler 2004a: 64). Die spätmittelalterliche Kriegsführung glich eher einer der Streifzüge von Verwüstungen als der Gefechte und Schlachten. „In der Regel ging es [...] nicht darum, einen politischen Willen in der Schlacht zu brechen, sondern ihn durch fortgesetzte Schädigung zu zermürben“ (Münkler 2004a: 65). Im 30jährigen Krieg kam es zu 33 größeren Schlachten, von denen keine eine definitive Entscheidung brachte. Dadurch entstand eine Strategie der wirtschaftlichen Erschöpfung des Gegners und nicht eine der militärischen Niederlage (Münkler 2004a: 76). Münkler nennt diese Ermattungsstrategie als Merkmal der Ungleichheit

zwischen dem System vor 1648 und des Systems der neuen Kriege. Denn für eine Ermattungsstrategie bedarf es politisch-militärischer Planung im Hintergrund. Die neuen Kriege unterscheiden sich nach Münkler hier insofern, als dass diese Kriege nur vor sich hin „schwelen“ und eine politische Zielsetzung fehlt (Münkler 2004a: 65 ff).

Andererseits lässt genau dieses *Vor sich hin schwelen* auf weitere Parallelen schließen. Denn groß angelegte Verwüstungsfeldzüge waren zu Beginn zwar noch geplant, jedoch verselbstständigte sich mit der Zeit die brutale Gewalt. Die Folge war eine „Veralltäglichere Gewalt, bei der nicht mehr erkennbar ist, welchen Beitrag diese zu einer militärischen Entscheidung leistet“ (Münkler 2004a: 78 f). Es wurde auf eigene Rechnung Krieg geführt und die Grausamkeiten gegen die Zivilbevölkerung kannten keine Grenzen.

Des Weiteren folgen beide Kriege keiner „umfassenden und schnellen Mobilisierung der Kräfte, sondern dem eines langsamen und kontinuierlichen Verbrauchs“ (Münkler 2004a: 80). Dadurch ergibt sich ein enorm hoher Aufwand an Zeit, Menschen und Material. Die schmale Machtbasis der Warlords zwingt sie zu einem Dauereinsatz der Gewalt, um ihre Herrschaft durchzusetzen und aufrechterhalten zu können, schildert Wimmer (Wimmer 2000: 229).

Ein entscheidendes Element, in welchem sich die neuen Kriege und die vor 1648 ähneln, ist die typische Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung (Münkler 2004a: 66). Im 30jährigen Krieg, der vor allem auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation ausgetragen wurde, richtete sich die Gewalt nur zum Teil gegen die bewaffnete Macht und er war vor allem ein gegen die Zivilbevölkerung gerichteter Krieg (Münkler 2004a: 76 ff). In den empirischen Aufarbeitungen dieser Arbeit wurde ersichtlich, wie die Bevölkerung unter den marodierenden Landsknechten litt und ebenso Opfer des Staatszerfalls ist.

Die Söldnerheere ernährten sich vom Land, zum einen durch die Kontributionserhebungen, die noch an Rechtsnormen orientiert waren und zum anderen durch die Gewalt- und Willkürakte. Die Klanmilizen durchlebten einen Wandel, in welchem sie zu Beginn für die Sicherheit des Volkes kämpften, am Ende

aber nur noch vom Volk lebten. „Sie erhoben Abgaben, wo sie nur konnten; sie vergaben sogar Chancen auf militärische Siege, wenn Raub und Plünderung attraktiver erschienen; der Respekt vor Eigentumsrechten sank [...]“ (Wimmer 2000: 217 f).

Die feudale Anarchie des Spätmittelalters brachte enormes Leid über die Bevölkerung. Ebenso eskaliert die physische Gewalt im anarchischen System des Staatszerfalls, und jeder muss gegen jeden mit Gewalt vorgehen, um sich noch wehren zu können (Wimmer 2000: 228).

In beiden Systemen gab es keine Zentralregierung oder ein Gewaltmonopol des Staates. In den Beispielen der jüngsten Entwicklung treten halbstaatliche sowie private Akteure auf, die an die Stelle staatlicher Bürokratien oder Kommandostäbe treten. Im 30jährigen Krieg gab es ein Nebeneinander von 1500 größeren und kleineren Kriegsunternehmern (Münkler 2004a: 81).

Diesen größeren und kleineren Kriegsunternehmern ging es, wie schon zuvor im Unterkapitel zu den libanesischen Warlords erläutert, um die Erstrebung von Macht. Die Komponente des persönlichen Aufstiegs der Warlords ist zentral. Münkler nennt sie die charismatischen Kriegsunternehmer, für die der Krieg weniger ein Mittel zur Durchsetzung langfristiger politischer Ziele als vielmehr eine Möglichkeit darstellt, persönliche Macht und Reichtum zu erlangen (Münkler 2004a: 88). „In Kriegen, die nicht auf eine schnelle militärische Entscheidung ausgerichtet sind, kommt es fast immer zu Disziplinverlust. Die Bewaffneten gehen zunehmend dazu über, den Krieg als eine Möglichkeit zur persönlichen Bereicherung und die Waffe als Instrument zum Ausleben von Allmachtsphantasien und Sadismen zu nutzen. Gerade in dieser Hinsicht finden sich in den Berichten aus dem Dreißigjährigen Krieg auffällige Ähnlichkeiten mit den jüngsten Entwicklungen“ (Münkler 2004a: 80).

Das Prinzip des Krieges, der sich selbst ernährt, ist ein wesentliches Charakteristikum der Länder des Staatszerfalls (Münkler 2004a: 80). Der Krieg selbst wird zu einem Bestandteil des Wirtschaftslebens, welches keiner politischen Kontrolle oder Begrenzung mehr unterliegt. „Es gibt hier keinen aus dem Steueraufkommen zusammengetragenen Staatsschatz, [...] der im Prinzip vorgibt,

wie lange und mit welcher Anstrengung der Krieg geführt werden kann und wann er beendet werden muss“ (ebd.). Ein Ende finden viele der neuen Kriege erst dann, wenn sie zu erschöpft sind und folglich die Verfügbarkeit wichtiger Ressourcen wegfällt.

Darüber hinaus greifen oft ausländische Mächte ein, die Waffen und Geld zur Verfügung stellen. Im 30jährigen Krieg wurden ständig von außen neue Mittel in Form von Truppen (Schweden, Spanier, Schotten) eingebracht. Dadurch wird der Erschöpfungszustand sowie die Beendigung des Konflikts verhindert und ermöglicht eine Fortsetzung des Konflikts (Münkler 2004a: 81). Dies trifft auf den 30jährigen Krieg ebenso wie auf den Libanon und Somalia zu, wo die Beteiligten auf die Ressourcen der Weltwirtschaft zurückgreifen konnten (Münkler 2004a: 82).

Eine weitere Gemeinsamkeit liegt in der Komplexität der beiden Vergleichsparadigmen. Der 30jährige Krieg ist nicht als Konfessionskrieg allein zu verstehen, sondern als „Abfolge und Überlagerung einzelner Kriege und Konflikte [...], die sich derart ineinander verwoben und verkettet haben, dass man von einem einzigen Krieg sprechen kann“ (Münkler 2004a: 84). Die neohobbesschen Kriege gleichen dieser verworrenen Unübersichtlichkeit vor der Verstaatlichung der Kriege. Vor allem im Libanon begann der Konflikt nicht zwischen Religionsgruppen, wurde aber zu einem solchen, ebenso wie zu einem Stellvertreterkrieg.

Die Kriegsherren von heute kontrollieren große Landesteile, da die äußere völkerrechtliche Fassade des Staates zusammen gebrochen ist. Sie haben die Landesteile „homogenisiert, verfügen über unabhängige Einkünfte und haben sich in ihren Gebieten eine zivile Verwaltung geschaffen bzw. sich der staatlichen Verwaltung bemächtigt“ (Hanf 1999: 428). Das gleicht den autonomen, spätmittelalterlichen Herrschaftsgebilden (Wimmer 2009: 160).

Dem Typus der neuen Kriege sind wir also schon in unserer Vergangenheit begegnet. Gibt es in Ländern des Staatszerfalls eine Rückkehr zu den Zuständen vor 1648? Gibt es eine Rückkehr zum Hobbesschen Naturzustand, erleben wir eine Rückkehr des Mittelalters?

Dieser Vergleich wirkt hochinteressant, liegt er auch nahe, so muss man doch andere Faktoren bedenken. Die Gesellschaft des Spätmittelalters stürzte in eine Krise, ausgelöst durch einen enormen Anstieg von Gewalt, welche die Gesellschaft veranlasste, nach einer neuen Ordnung, nach neuer Stabilität zu suchen. Hier war der Staat das Resultat der Krise. In den Beispielsländern der Gegenwart gibt es den Unterschied, dass es grundsätzlich andere Voraussetzungen für das Gebilde Staat gab. Es lagen keine Prozesse in Richtung Entwicklung moderner Staatlichkeit vor. Des Weiteren wurden keine innergesellschaftlichen Entwicklungen von selbst losgetreten, der Staat konnte sich nicht frei entwickeln. Im Falle Somalias wurde von außen ein System auferlegt, es wurde implementiert, ohne dass die Grundvoraussetzungen dafür erfüllt wurden – man denke allein an die segmentäre Gesellschaftsform, die mit der Institution Staat nicht vereinbar ist. Somalia war ein schwacher Staat, was eine Krise auslöste und letztendlich zum Staatsversagen führte. Wimmer sagt, gescheiterte Staaten sind dort anzutreffen, wo moderne Staatlichkeit nie angekommen war und folglich der Anspruch auf das staatliche Gewaltmonopol nie effektiv durchgesetzt wurde. „Es fehlt – das ist hier der zentrale Punkt – die staatliche Form der Politik überhaupt, ganz so wie im europäischen Spätmittelalter“ (Wimmer 2009: 15).

Trotha nennt die Kriege der zerfallenden Staatlichkeit die neohobbesschen Kriege. In allen Failed States kommt es zur Auflösung staatlicher Subjekte und Strukturen, zu einem Ende des Gewaltmonopols. Rotberg schreibt, als letzte Stütze existiert oft nur mehr das Militär. Wir haben gesehen, dass es bei den hier genannten Beispielen zur Auflösung des Militärs kam, als letzte zusammenhaltende Institution des Staates. „Der untergründige Boden staatlicher Ordnung ist polizeilich wie militärisch. Kann sich die Verwaltung nicht durchsetzen tritt die Polizei auf den Plan, vermag die Polizei nicht mehr durchzugreifen, tritt das Militär auf den Plan“ (Trotha 1995: 133). Jede einzelne Institution alleine hätte nicht dazu gereicht, die Krise vormoderner Herrschaftsstrukturen zu überwinden. Gemeinsam aber ergeben sie die Faktoren, die den Staat zusammen halten, ihn aber auch wieder auflösen können. Solange die Institutionen funktionieren, vor allem solange die letzte und wichtigste Institution des Militärs funktioniert, kommt es nicht zum Staatszerfall und zur Herrschaft von Warlords, zur Anarchie in diesem Ausmaß.

Insofern gibt es eine Rückkehr zum Hobbesschen Naturzustand, da der Souverän fehlt. Von einer Wiederkehr zur Gewaltordnung im Mittelalter kann nicht gesprochen werden, allerdings erleben wir eine Rückkehr von Nichtstaatlichkeit (Wimmer 2009: 16).

Münkler argumentiert, man dürfe nicht davon ausgehen, dass uns die vormodernen Verhältnisse des Krieges in unserer Zukunft nicht mehr begegnen werden. Münkler stimmt mit Trutz von Trotha und Creveld überein, die sagen, dass die klassischen Staatenkriege zu Ende sind und es einen neuen Typus von Krieg gibt, der uns sehr wohl in Zukunft betreffen wird, auch wenn er einer veränderten und neuen Logik folgen wird (Münkler 2004a: 61). Laut Münkler sind die brutalen Kriege des Spätmittelalters mit der Verstaatlichung der Kriege nicht überwunden, sondern treten in Form der neuen Kriege auf, die auch vor den Grenzen Europas und Nordamerikas nicht Halt machen werden (ebd.). Rotberg schreibt, dass Staaten vom Zerfall zu bewahren oder schwache Staaten zu stärken, eines der Hauptaugenmerke des internationalen Systems im 21. Jahrhundert sein muss (Rotberg 2003:1). Symptome des Staatszerfalls, wie Terrorismus oder Piraterie stellen nicht nur lokale Bedrohungen, sondern auch Bedrohungen westlicher Demokratien dar.

Wimmer vertritt die Auffassung, dass die alte westfälische Ordnung nicht erodiert, sondern trotz Fällen des Staatskollaps, trotz Einbußen an Autorität durch Prozesse der Globalisierung bestehen bleibt. Der moderne Staat samt seinen wesentlichen Institutionen bleibt im internationalen System unentbehrlich. Daneben besteht ein Mosaik von Ländern, anderer Regime und neopatrimonialer Systeme, die anders zu behandeln sind (Wimmer 2009: 161).

7 Literaturverzeichnis

Achcar, Gilbert/Warschawski, Michael (2007): Der 33-Tage-Krieg. Israels Krieg gegen die Hisbollah im Libanon und seine Folgen. Hamburg: Edition Nautilus.

Anter, Andreas (2005): Max Weber (1864 – 1920). In: Bleek, Wilhelm/Lietzmann, Hans J. (Hg.): Klassiker der Politikwissenschaft. Von Aristoteles bis David Easton. München: C.H. Beck, S. 123 – 135.

Baumann, Reinhard (1994): Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg. München: C.H. Beck.

Betz, Joachim/Brüne, Stefan (1994): Jahrbuch Dritte Welt 1994. Daten, Übersichten. Analysen. München: Beck.

Birnbaum, Michael (2002): Krisenherd Somalia. Das Land des Terrors und der Anarchie. München: Wilhelm Heyne Verlag.

Bjorgo, Tore (2005): Root Causes of Terrorism. Myths, reality and ways forward. London and New York: Routledge.

Bjorgo, Tore (2005): Introduction. In: Bjorgo, Tore (Hg.): Root Causes of Terrorism. Myths, reality and ways forward. London and New York: Routledge, S. 1 – 15.

Bleek, Wilhelm/Lietzmann, Hans J. (2005): Klassiker der Politikwissenschaft. Von Aristoteles bis David Easton. München: C.H. Beck.

Bonacker, Thorsten/Imbusch, Peter (2006): Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 107-126.

Bornschiefer, Volker (2007): Konflikt, Gewalt, Kriminalität und abweichendes Verhalten. Ursachen, Zeit- und Gesellschaftsvergleiche. Berlin: Lit Verlag.

Breuer, Stefan (1991): Max Webers Herrschaftssoziologie. Frankfurt/Main: Campus Verlag.

Breuer, Stefan (1999): Georg Jellinek und Max Weber. Von der sozialen zur soziologischen Staatslehre. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Brunner, Otto (1959): Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Wien: Rudolf M. Rohrer Verlag.

Brüne, Stefan/Eikenberg, Kathrin (1992): Äthiopien/Somalia: Politischer Umbruch am Horn von Afrika. In: Deutsches Übersee-Institut (Hg.): Jahrbuch Dritte Welt 1992. Daten, Übersichten. Analysen. München: Beck, S. 256 – 270.

Ch'i, Hsi-Sheng (1976): Warlord Politics in China. 1916-1928. Stanford: Stanford University Press.

Clausewitz, Carl von (1993): Vom Kriege. (Erstdruck: Berlin 1832/34). In: Stumpf, Reinhard (Hg.): Kriegstheorie und Kriegsgeschichte. Frankfurt am Main: Deutscher Klassiker Verlag, (= Bibliothek der Geschichte und Politik, Band 23), S. 15 – 423.

- Collins, James B. (1995): *The State in Early Modern France*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Creveld, Martin van (1999): *Aufstieg und Untergang des Staates*. München: Gerling-Akad.-Verlag.
- Daase, Christopher (1999): *Kleine Kriege – Große Wirkung. Wie unkonventionelle Kriegführung die internationale Politik verändert*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Dabringhaus, Sabine (2006): *Geschichte Chinas. 1279-1949*. München: R. Oldenbourg Verlag.
- Domes, Jürgen (1969): *Vertagte Revolution. Die Politik der Kuomintang in China, 1923 – 1937*. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Dopsch, Alfons (1915): *Der deutsche Staat des Mittelalters*. In: Dopsch, A./Dvorak, M./Ottenthal, E. v. (Hg.): *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*. Innsbruck: Verlag der Wagner'schen K.K. Universitäts-Buchhandlung, (Band 36), S. 1 – 30.
- Eikenberg, Kathrin (1994): *Testfall Somalia: Lässt sich Frieden erzwingen?* In: Betz, Joachim/Brüne, Stefan (Hg.): *Jahrbuch Dritte Welt 1994. Daten, Übersichten. Analysen*. München: Beck, S. 99 – 113.
- Eisner, Manuel (2002): *Langfristige Gewaltentwicklung: Empirische Befunde und theoretische Erklärungsansätze*. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 58 – 80.
- Elias, Norbert (1969): *Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Bern/München: Francke Verlag, (Band 2).
- Fairbank, John K. (1989): *Geschichte des modernen China. 1800 – 1985*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG.
- Filzmaier, Peter et al. (2006): *Internationale Politik*. Wien: Facultas.
- Gärtner, Heinz (2005): *Internationale Sicherheit. Definitionen von A-Z*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Göhler, Gerhard/Iser, Mattias/Kerner, Ina (2004): *Politische Theorie. 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Grimm, Dieter (2002): *Das staatliche Gewaltmonopol*. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 1297 - 1313.
- Habermas, Jürgen (1998): *Die postnationale Konstellation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Hanf, Theodor (1976): *Der Libanonkrieg. Von der Systemkrise einer Konkordanzdemokratie zum „Spanischen Bürgerkrieg“ der Araber?* Freiburg im Breisgau, (Aktuelle Informations-Papiere zu Entwicklung und Politik).
- Hanf, Theodor (1990): *Koexistenz im Krieg. Staatszerfall und Entstehen einer Nation im Libanon*. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.
- Havelka, Andreas (1994): *Die Rolle der Vereinten Nationen in Somalia*. Wien: Diplomarbeit.

- Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (2002): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Hinrichs, Ernst (1986): Absolutismus. Frankfurt: Suhrkamp.
- Hofmeier, Rolf/Schönborn, Mathias (1984): Politisches Lexikon Afrika. München: Beck.
- Holsti, Kalevi J. (1991): Peace and War: Armed Conflicts and International Order 1648-1989. Cambridge: Cambridge University Press.
- Huizinga, Johan (1938): Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.
- Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 26 – 58.
- Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (2006): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jackson, Robert H./Rosberg, Carl G. (1982): Personal Rule in Black Africa. Prince, Autocrat, Prophet, Tyrant. Berkley and Los Angeles: University of California Press.
- Jellinek, Georg (1959): Allgemeine Staatslehre. Darmstadt: Hermann Gentner Verlag.
- Jones, Eric Lionel (1991): Das Wunder Europa. Umwelt, Wirtschaft und Geopolitik in der Geschichte Europas und Asiens. Tübingen: Mohr.
- Kaldor, Mary (2000): Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Khazen, Farid El (2005): Patterns of state failure: the case of Lebanon. In: Bjorgo, Tore (Hg.): Root Causes of Terrorism. Myths, reality and ways forward. London and New York: Routledge, S. 178 – 188.
- Kunisch, Johannes (1986): Walleinstein als Kriegsunternehmer. Auf dem Wege zum absolutistischen Steuerstaat. In: Schultz, Uwe (Hg.): Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer. München: C.H. Beck, S. 153 – 161.
- Lewin, Ronald (1974): Churchill as Warlord. London: Batsford.
- Liu, F. F. (1956): A Military History of Modern China. 1924 – 1949. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.
- Luhmann, Niklas (2005): Einführung in die Theorie der Gesellschaft. Heidelberg: Carl Auer Systeme.
- Matthies, Volker (1984): Somalia (Demokratische Republik Somalia). In: Hofmeier, Rolf/Schönborn, Mathias (Hg.): Politisches Lexikon Afrika. München: Beck, S. 324 – 332.
- Mayer-Tasch, Peter Cornelius (2000): Jean Bodin. Eine Einführung in sein Leben, sein Werk und seine Wirkung. Düsseldorf und Bonn: Parerga Verlag GmbH.

Meyers, Reinhard (2003): Krieg und Frieden – Zur Entwicklung von Konflikt- und Kooperationsformen im 20. Jahrhundert. In: Woyke, Wichard (Hg.): Krieg und Frieden. Prävention Krisenmanagement Friedensstrategien. Schwalbach: Wochenschau Verlag, S. 9-32.

Meyers, Reinhard (2005): Krieg und Frieden. In: Woyke, Wichard (Hg.): Handwörterbuch Internationale Politik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 286-305.

Mitteis, Heinrich (1944): Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters. Weimar: Verlag Hermann Böhlaus Nachf.

Münkler, Herfried (2004a): Die neuen Kriege. Reinbek bei Hamburg: Rowolth.

Münkler, Herfried (2004b): Krieg. In: Göhler, Gerhard/Iser, Mattias/Kerner, Ina (Hg.): Politische Theorie. 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 227 - 243.

Münkler, Herfried (2007): Die neuen Kriege. Reinbek bei Hamburg: Rowolth.

Newark, Tim (1996): Warlords. Ancient-Celtic-Medieval. London: Arms & Armour Press.

Parker, Geoffrey (1990): Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500-1800. Frankfurt: Campus Verlag.

Porter, Bruce D. (1994): War and the Rise of the State. The Military Foundations of Modern Politics. New York: The Free Press.

Powell, Ralph L. (1955): The Rise of Chinese Military Power. 1895 – 1912. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.

Roberts, J.A.G. (1989): Warlordism in China. In: Review of African Political Economy 45/46, S. 26-33.

Roberts, Michael (1986): Die militärische Revolution 1560 – 1660. In: Hinrichs, Ernst (Hg.): Absolutismus. Frankfurt: Suhrkamp, S. 273 – 309.

Rösener, Werner (1995): Beobachtungen zur Grundherrschaft im Adel im Hochmittelalter. In: Rösener, Werner (Hg.): Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 116 – 161.

Rösener, Werner (1995): Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Rösener, Werner (2000): Staat und Krieg. Vom Mittelalter bis zur Moderne. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Rösener, Werner (2000): Rittertum und Krieg im Staufenreich. In: Rösener, Werner (Hg.): Staat und Krieg. Vom Mittelalter bis zur Moderne. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 37 – 63.

Rotberg, Robert I. (2003): State Failure and State Weakness in a Time of Terror. Cambridge, Massachusetts: World Peace Foundation.

Rotberg, Robert I. (2003): Failed States, Collapsed States, Weak States: Causes and Indicators. In: Rotberg, Robert I. (Hg.): State Failure and State Weakness in a Time of Terror. Cambridge, Massachusetts: World Peace Foundation, S. 1 – 25.

Rotberg, Robert I. (2004): *When States Fail. Causes and Consequences*. Princeton: Princeton University Press.

Rotberg, Robert I. (2004): *The Failure and Collapse of Nation-States: Breakdown, Prevention, and Repair*. In: Rotberg, Robert I. (Hg.): *When States Fail. Causes and Consequences*. Princeton: Princeton University Press, S. 1 – 49.

Rotberg, Robert I. (2007): *Worst of the Worst. Dealing with Repressive and Rogue Nations*. Cambridge: World Peace Foundation.

Rotberg, Robert I. (2007): *Repressive, Aggressive, and Rogue Nation-States: How Odious, How Dangerous?* In: Rotberg, Robert I. (Hg.): *Worst of the Worst. Dealing with Repressive and Rogue Nations*. Cambridge: World Peace Foundation, S. 1 - 39.

Roth, Günther (1987): *Politische Herrschaft und persönliche Freiheit. Heidelberger Max Weber-Vorlesungen 1983*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Rousseaux, Xavier (1999): *From Case to Crime: Homicide Regulation in Medieval and Modern Europe*. In: Willoweit, Dietmar (Hg.): *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*. Köln; Weimar, Wien: Böhlau, S. 143 – 175.

Schultz, Uwe (1986): *Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer*. München: C.H. Beck.

Seaton, Albert (1976): *Stalin as Warlord*. London: Batsford.

Sheridan, James E. (1975): *China in Disintegration. The Republican Era in Chinese History, 1912-1949*. New York: The Free Press.

Sheridan, James E. (1966): *Chinese Warlord. The Career of Feng Yü-hsiang*. Stanford: Stanford University Press.

Trotha, Trutz von (1995): *Ordnungsformen der Gewalt oder Aussichten auf das Ende des staatlichen Gewaltmonopols*. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 35/1995*, S. 129 – 166.

Trotha, Trutz von (1997): *Zur Soziologie der Gewalt*. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 37/1997*, S. 9 – 56.

Trotha, Trutz von (1999): *Formen des Krieges. Zur Typologie kriegerischer Aktionsmacht*. In: Neckel, Sighart/Schwab-Trapp, Michael (Hg.): *Ordnungen der Gewalt. Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges*. Opladen, S. 71-95.

Troy, Jodok (2007): *Staatszerfall. Ursachen-Charakteristika-Auswirkungen*. Wien: Lit Verlag GmbH.

Wagner, Georg (1958): *Wallenstein. Der böhmische Condottiere. Ein Lebensbild mit zeitgenössischen Dokumenten*. Wien: Bergland Verlag, (Österreich-Reihe, Band 59).

Waldmann, Peter (1995): *Politik und Gewalt*. In: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hg.) *Politische Theorien. Band 1 des Lexikon der Politik*. München: C.H. Beck, S. 430 - 435.

Weber, Max (1964): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Köln: Kiepenhauer & Witsch.

Willoweit, Dietmar (1999): Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems. Köln; Weimar, Wien: Böhlau.

Wimmer, Hannes (1996): Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie. Wien: WUV-Universitätsverlag.

Wimmer, Hannes (2000): Die Modernisierung politischer Systeme. Staat Parteien Öffentlichkeit. Wien: Böhlau Verlag.

Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: Lit Verlag GmbH.

Woyke, Wichard (2003): Krieg und Frieden. Prävention Krisenmanagement Friedensstrategien. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Woyke, Wichard (2005): Handwörterbuch Internationale Politik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (2003): Frieden und Krieg. Sicherheit in der nationalen und postnationalen Konstellation. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Zimring, Franklin E./Hawkins, Gordon (1997): Crime is not the Problem. Lethal Violence in America. New York, Oxford: Oxford University Press.

7.1 Internetquellen

APA, AP (2009): Das Internet: USA wollen Übergangsregierung mit zusätzlichen Waffen versorgen. In: <http://derstandard.at/1246543530309/USA-wollen-Uebergangsregierung-mit-zusaetzlichen-Waffen-versorgen> (02.08.2009)

Meyns, Peter (2006): Das Internet: Afrika zwischen Autokratie und Demokratie. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ 32-33/2006). In: http://www.bpb.de/themen/UJMRBY,5,0,Afrika_zwischen_Autokratie_und_Demokratie.html (03.05.2009)

8 Anhang

8.1 Abstract deutsch

Ausgehend von der These, dass einzig der Staat der Ordnungshüter der Gesellschaft ist, wird die vorliegende Analyse zum historischen Vergleich der feudalen Anarchie im Spätmittelalter und des Warlordismus der Gegenwart dargestellt. Somalia und Libanon werden als Beispiele für vollständigen Staatskollaps herangezogen und der Gewaltordnung des Spätmittelalters gegenüber gestellt. In den Ländern des Staatszerfalls ist das Gewaltmonopol des Staates vollkommen zerstört und die Mittel der physischen Gewalt sind auf zahlreiche Kriegsherren, die mit Hilfe eines persönlichen Militärapparates in örtlich begrenzten Territorien herrschen, aufgeteilt. Kann mit Bezugnahme auf die Eskalation der physischen Gewalt im 16. und 17. Jahrhundert von einer Rückkehr des Mittelalters gesprochen werden, wenn der Staat selbst nicht mehr Ordnungshüter der Gesellschaft zu sein vermag?

8.2 Abstract englisch

The hypothesis states that in a society the government is the only custodian of the law. This analysis makes a historical comparison between the feudal anarchy of the late Middle Age and the present warlord systems. The examples used are the complete collapses of the state in Somalia and Lebanon, which are compared to keeping order by violence in the Middle Age. In a country with a collapsed government the state's monopoly of power has been completely destroyed and its physical power distributed between numerous warlords. They dominate locally defined areas using their own military systems. Looking back to the escalating physical power in the Middle Ages, can we talk about a return to it when a state is no longer capable to be the custodian of law for its society?

8.3 Lebenslauf

Angaben zur Person

Nachname/Vorname: Blassnig Ursula
Adresse: 1170, Wien
Österreich
Geburtsdatum: 25. Juli 1981

Schul- und Berufsbildung

Daten: 09/1988 - 07/1992
Name und Art der Bildungs-
oder Ausbildungseinrichtung: Volksschule, Lienz

Daten: 09/1992 - 07/1996
Name und Art der Bildungs-
oder Ausbildungseinrichtung: Hauptschule Albin Egger, Lienz

Daten: 09/1996 - 06/2002
Bezeichnung der erworbenen Qualifikation: Matura
Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten: Umweltökonomie
Name und Art der Bildungs-
oder Ausbildungseinrichtung: Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche
Berufe, Lienz

Daten: 09/2002 - 02/2003
Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten: Volkswirtschaftslehre
Name und Art der Bildungs-
oder Ausbildungseinrichtung: Wirtschaftsuniversität, Wien

Daten: 02/2003 → 2010
Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten: Politikwissenschaft
Name und Art der Bildungs-
oder Ausbildungseinrichtung: Hauptuniversität, Wien

Daten: 01/01/2007 - 31/05/2007
Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten: Public Administration
Name und Art der Bildungs-
oder Ausbildungseinrichtung: Universität Vaasa/Finnland, Erasmussemester

Studienschwerpunkte

Internationale Politik
Politische Theorie und Ideengeschichte
Österreichische Politik
Public Administration
Cultural Studies

Sprachen

Englisch
Italienisch
Spanisch